

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Wien, am 3. August 1955  
1., Judenplatz 11

Zl.: 1594/54  
3

420-540

*Kopf*

An

das Bundesministerium für Finanzen, Abt. 32,  
zu Zl. 255.332/17-32/55

in W I E N I

In der Anlage werden die folgenden dortigen Verwaltungsakten mit dem Ersuchen um eheste Wiedereinsendung zur hg. Zahl 1594/54 zurückgestellt:

- 191.457 - 32/52 <sup>mit</sup> (Unterzahlen 1 bis 22),
- 154.244 - 32/53 (mit Unterzahlen 1 bis 56),
- 184.267 - 31/52,
- 181.849 - 31/52,
- 184.267 - 31/52,
- 200.703 - 32/54 (mit Unterzahlen 1 bis 11).

i.V.

Dr. O n d r a c z e k

Bundesministerium für Finanzen  
 Eingelangt - 9. AUG. 1955  
 N. 217332 Beilg. *Von*

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
*Werner*

32

217332/18

119-3211

*SWolpe*  
(*TRi*)

FWO 15R

T!  
=

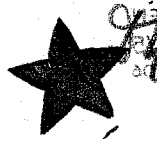
32

Wien, den 27.7.1955

Bundesministerium für Finanzen

Zl. 212.579-34/1955

Jaromir Czernin-Morzin;  
Rückstellung eines Gemäldes  
nach dem Zweiten RStG.; Berufung  
gegen den Bescheid der FLD Wien vom  
10.7.1954, Zl. VR-V-10.133-21/54.



13.8.55

RECHTSANWALT  
DR. ALFRED KAZAMA  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN IV, Kolbengasse 12  
TEL. U. 424-54, F. 424-123

Finanzprokuratur in Wien  
Eing. 8. AUG. 1955  
Blg. 39273

Wird der Finanzprokuratur

Wien I.  
Rosenbursenstr. 1

Jaromir Czernin-Morzin

behufs Kenntnisnahme mit dem Ersuchen übermittelt, inner-  
halb einer Woche eine allfällige Stellungnahme anher gelangen  
zu lassen.

4. August 1955

Für den Bundesminister!

Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

Über die rechtlichen Belange, insbesondere wer als  
Erwerber zu gelten hat (das Reich oder Hitler), soll Würdigung  
gar nicht vorgenommen werden.

Wenn es auch richtig ist, dass ich in wehr vom  
7.12.1955 datierter Eingabe an das Ministerium (Zl. 170.082-34/54) erklärt habe, keine eigenständigen Exkursen  
anzugehen, so bitte ich dennoch, mir die Möglichkeit  
zu geben, von Willmann in Erfahrung zu bringen, was er über  
die obenstehenden Belange beim Erwerb des Bildes durch  
Hitler tatsächlich weiß. Ich möchte ihn dazu verpflichten,  
mir zunächst einmal einen anderen Brief zu schreiben, worin  
er kurz mitteilt, worüber er geeignete Angaben machen könnte,  
sodann würde ich, falls diese Angaben zur Erläuterung der  
Angelegenheit beitragen könnten, entweder seine Teilnahme  
im Inland beantragen, oder falls dies nicht möglich sein  
sollte, eine eigenständige und bestmögliche schriftliche Er-  
klärung von ihm vorlegen.

Ich habe bereits am 9.7.1955 an Willmann geschrieben,  
dass noch keine Antwort erhalten, weil Willmann, so es mir  
erlaubt ist, ich erbitte daher nochmals in letzter Zeit, um  
einen Brief Willmanns über das zu erwirken zu erwirken  
und sodann geeignete Schritte zu tun können, bzw. meinen  
angefügten Verzicht auf seine Teilnahme auszusprechen zu können.

Für Jaromir Czernin-Morzin:

*[Handwritten signature]*

36890

6

Ueber die Anfrage des Landesgerichtes in Innsbruck als Zeuge beim Bezirksgerichte in Zürich einvernommen geblieben an:

1.) Zur Klarstellung des Sachverhaltes lege ich die folgenden Dokumente in Form einer Photokopie vor:

- Brief des Grafen Czernin an mich vom 6. September 1954
- Brief des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Michael Stern Wien an Herrn Graf Czernin vom 9. September 1954
- Brief des Herrn Grafen Czernin an mich vom 11. September 1954
- Brief des Herrn Grafen Czernin an die Liechtensteinsche Landesbank in Vaduz vom 15. September 1954
- Vollmacht ausgestellt von mir an Herrn Dr. Michael Stern vom 27. September 1954
- Brief des Herrn Grafen Czernin an mich vom 27. September 1954 aus dem Hotel Kaiserin Elisabeth in Wien
- Kopie meines Briefes an Graf Czernin vom 9. November 1954
- Kopie meines Briefes an Herrn Ministerialrat Dr. Klein, Finanz Landes Direktion, Wien I, vom 29. Jänner 1955
- Brief des Bundes Ministeriums für Unterricht an mich vom 11. März 1955
- Kopie meiner Antwort an das Bundesministerium für Unterricht vom 21. März 1955
- Kopie einer der Quittungen des Grafen Czernin vom 17. September 1954

2.) Czernin hat das Bild tatsächlich durch mich an die National Gallery of Art in Washington verkauft. Die National Gallery of Art ist eines der grössten Museen der Vereinigten Staaten von Amerika. Das Rechtsgeschäft wurde beurkundet einerseits durch den Brief des Grafen Czernin an mich vom 11. September 1954, andererseits durch Vertragsurkunden welche ich mit dem Londoner Vertreter der National Gallery of Art am 11. September 1954 austauschte, andererseits durch die Bestätigung der Käuferin selbst vom 16. September 1954 mit welchem die Käuferin dieses Vertragswerk nach Genehmigung desselben durch Ihre Kuratoren und Bereitstellung der Mittel für dasselbe billigte. Seit dem 11. September 1954 ist also die National Gallery of Art die rechtmässige Eigentümerin des Bildes und dem Herrn Graf Czernin steht mit ihm vereinbarte Kaufpreis aus diesem Rechtsgeschäfte zu. In der mit Czernin getroffenen Vereinbarung wurde ausdrücklich und völlig klar und unmissverständlich vereinbart "Zahlung bei Uebergabe des Bildes. Abwicklungsort Vaduz, Fürstentum Liechtenstein".

3.) Ich habe an Czernin a conto des vereinbarten Kaufpreises die folgenden Beträge ausbezahlt und Czernin hat mir dieselben a conto des vereinbarten Kaufpreises quittiert:

6. September 1954	Schweizer Franken	2.000.-
17. September 1954		1.000.-
27. September 1954		550.-
Zweimal je 500.- Schilling in Barem im Hotel Kaiserin Elisabeth in Wien an Graf Czernin, zusammen S 1000.-		168.-
Zahlung im Auftrage und für Rechnung des Grafen Czernin an die Besitzer des Hotels Kaiserin Elisabeth in Wien		758.20
Total	Fr	4.476.20

Photokopie der Quittung vom 17. September zur Illustration beigelegt.

Ausserdem habe ich ihm a Konto des zu erwartenden Kaufpreises am 27. September 1954 für seinen Rechtsanwalt Dr. Stern eine Vollmacht ausgestellt mit welcher ich meinen Gutsbesitz im Burgenland zur Belastung mit einem Betrage von S 125.000.- als Pfandobjekt zur Verfügung stellte um Czernin die Aufnahme eines Darlehens in dieser Höhe zu ermöglichen. Dieses Darlehen wurde jedoch von Czernin faktisch nicht in

Anspruch genommen da er anscheinend inzwischen ein anderes Anbot für sein Bild erhalten hatte und mich bewegen wollte den mit mir und der National Gallery of Art geschlossenen Kaufvertrag zu stornieren. Dieses Ansinnen habe ich abgelehnt.

4.) Czernin erhoffte sich durch den Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages die Erhöhung seiner Kreditwürdigkeit da er immerhin durch die Vereinbarung mit mir beziehungsweise der National Gallery of Art in Washington nachweisen konnte dass ihm sehr beträchtliche Kaufpreiszahlungen zufließen werden. Auch gegenüber den Behörden in Oesterreich welche sein Bild treuhändig verwalten schien ihm dieser Kaufvertrag von grosser Wichtigkeit, dokumentierte er doch dass sein Bild am internationalen Markte einen bedeutenden Wert hatte.

5.) Vor Abschluss des Kaufvertrages mit mir und der National Gallery in Washington wies sich Graf Czernin mir gegenüber durch ein Rechtsgutachten des Herrn Dr. Michael Stern, Rechtsanwalt in Wien darüber aus, dass sein Bild ihm in allernächster Zeit ausgehändigt werden wird, und dass auch die für die Ausfuhr des Bildes notwendige Genehmigung des Bundes Denkmalamtes gegen Zahlung einer sehr beträchtlichen Summe zugunsten der Republik Oesterreich gegeben werden wird.

Die Ausführungen Czernins und seines Anwaltes waren für mich durchaus einleuchtend aus den folgenden Gründen:

a.) Czernin war während der Nazi Zeit mit einer Nicht Arierin verheiratet gewesen und aus diesem Grunde den verschiedensten Gewaltmassnahmen von seiten der nationalsozialistischen Behörden ausgesetzt. Von einem tatsächlichen Verkaufe seines Bildes an Adolf Hitler oder an das Deutsche Reich kann also nach normalen Rechtsbegriffen keine Rede sein. Nach meiner Kenntnis der österreichischen Rückstellungs Gesetzgebung ist Czernin also zweifellos der Eigentümer des Bildes. Denn derartige Rechtsgeschäfte sind dem Grunde nach nichtig.

b.) Die amerikanischen Truppen haben das Bild nach Beendigung des Krieges nach Kriegerrecht in Besitz genommen. Hätte das Bild tatsächlich Adolf Hitler gehört, so hätten sie das Bild nach Kriegerrecht ohne weiteres auch behalten können. Dies haben sie jedoch nicht getan, sondern haben es der österreichischen Regierung zu treuen Händen übergeben damit sie es an den Eigentümer zurückerstatte. Zweifellos nicht zur Rückerstattung an die Erben Adolf Hitlers, denn es war allgemein bekannt wie solche Käufe des Führers und Reichskanzlers in der Nazizeit gehandhabt wurden. Bereits den amerikanischen Behörden waren also Umstände bekannt die sie vermuten liessen, dass das Bild weder Hitler gehörte noch dem Deutschen Reiche sondern Czernin. In wissenschaftlichen Büchern über Vermeer ausserhalb des deutschen Reiches figuriert auch weiterhin das Bild als Czernin Bild und nicht als Bild Adolf Hitlers weil man ausserhalb der deutschen Machtsphäre derartige "Geschäfte" die der Londoner Deklaration widersprachen als nichtig betrachtete.

c.) Dass Czernin anfänglich in Unkenntnis der Rückstellungs Rechtslage nach dem sogenannten "Dritten" Rückstellungsgesetze prozessierte, was zweifellos rechtlich verfehlt war, schmälert nicht sein Recht auf Herausgabe seines Eigentumes gegen die Republik Oesterreich gemäss den Grundsätzen die in der Londoner Deklaration niedergelegt wurden und welche die Republik Oesterreich anerkannt hat. Czernin hat also nach dieser anfänglich verfehlten Klage ein Begehren auf Herausgabe des Bildes nach dem sogenannten "Zweiten" Rückstellungsgesetze gestellt und wird in diesem Verfahren zweifellos zu seinem Rechte kommen.

d.) Es wurde Czernin vorgeworfen er habe an Hitler einen Brief gerichtet in welchem er für den Empfang des Geldes gedankt habe und seiner Genugtuung über den Verkauf an Hitler zum Ausdruck gebracht habe. Czernin hat mir das so erklärt, dass er trotz des sogenannten "Verkaufes" an Hitler den Gegenwert ~~wirklich~~ durch mehr als ein Jahr nicht empfangen habe und dass er über Anraten seines Anwaltes schliesslich diesen Brief schrieb. Wenn man würdigt, dass Czernin mit einer Nicht Arierin verheiratet war und sich daran erinnert in welchen Verhältnissen viele Leute während der Besetzung Oesterreichs durch das Deutsche Reich leben mussten so scheint mir dieser Brief verständlich - wenn auch charakterlos - und ich kann nur hoffen, dass viele Personen welche heute in Oesterreich Amt und Würde bekleiden während der deutschen Zeit nicht ärgere Briefe geschrieben haben um ihre Haut zu retten. Dieser Brief kann wohl verwendet werden um Czernins Ansehen zu ruinieren, an seinem Rechte auf Rückstellung seines Eigentumes ändert er jedoch nichts.

e.) Czernin wies sich mir gegenüber darüber aus, dass er in Nordböhmen ein grosses Gut besass von welchem er seinen Lebensunterhalt bestritt und welches durch den Umstand dass er mit einer Nicht Arierin verheiratet war ihm noch während der deutschen Zeit verloren ging.

f.) Czernin hat sich mir gegenüber jedoch auch darüber ausgewiesen, dass ihm die Bewilligung zur Ausfuhr des Bildes bereits im Jahre 1937 vom österreichischen Bundesdenkmalamt erteilt worden war und zwar gegen Leistung einer namhaften Opfergabe. Diese damalige Bewilligung des Bundesdenkmalamtes konnte jedoch nicht mehr konsumiert werden, da inzwischen der Einmarsch der Deutschen in Oesterreich stattgefunden hatte. Ob diese Bewilligung zur Ausfuhr nicht nach der Befreiung Oesterreichs wieder Rechtskraft erlangt hat wird zu prüfen sein. Es war für mich und die Käuferin jedoch klar, dass die nunmehrige Entscheidung des Bundesdenkmalamtes sich auf der Linie der bereits im Jahre 1937 über denselben Gegenstand getroffenen Entscheidung bewegen würde - und bewegen musste.

g.) Es war für mich ferner völlig klar, dass nach der österreichischen Verfassung und nach den österreichischen Gesetzen die Regierung der Republik Oesterreich unmöglich in die Fussstapfen Adolf Hitlers treten würde - und könnte. Dass das Bild inzwischen an Czernin noch nicht zurückgegeben wurde ist zweifellos auf den Uebereifer einiger Beamter zurückzuführen, welche in begreiflichem Kunstverständnis dem Lande Oesterreich das schöne Bild erhalten wollten. Auch muss zugegeben werden, dass während der Nachkriegszeit die Regierung unter dem Drucke der Besatzungsmächte stand und unter dem Drucke von Zeitungen wie der "Abend" oder wie die sogenannte "österreichische Zeitung". Dieser Druck ist jetzt jedoch weggefallen und es wäre höchste Zeit dass die Angelegenheit des Czernin Bildes jetzt auf der Grundlage der österreichischen Verfassung und auf der Grundlage der durch dieselbe gewährleisteten Unverletzlichkeit des Privat Eigentumes in Ordnung gebracht würde. Es scheint mir nicht recht und billig, dass Czernin durch den Einsatz der Macht der Staats Maschinerie gegen ihn in äusserste Not und in den Selbstmord getrieben wird.

h.) Nachdem ein österreichisches Museum das Bild wegen seines hohen Preises nicht kaufen kann, blieb Czernin nur der Weg des Verkaufes an ein ausländisches Museum. Nachdem es sich bei dem Vermeer nicht um ein österreichisches Bild handelt, sondern um ein holländisches Bild, nachdem ferner das Bild den einzigen Vermögenswert darstellt den Czernin noch besitzt, nachdem ferner eine Opfergabe in der Höhe von 3 Millionen Schilling an die Republik Oesterreich für ein Bild welches ihr nicht gehört, mir einen beträchtlichen Vorteil für die Republik Oesterreich darzustellen scheint, da ausserdem die Käufer welche das Eigentum an dem Bilde in völlig begründeten gutem Glauben erworben haben sich ohne weiteres an den Haager Gerichtshof mit diesem Falle wenden könnten, vor welchem die Republik Oesterreich zweifellos sach-

fällig würde, ganz abgesehen von der Einbusse an Ansehen welche sie durch die Vorbringung der Tatsachen in diesem Falle erleiden müsste, so hoffe ich, dass sich die Bundesregierung bereit finden wird diese Angelegenheit an welcher bereits viel zu lange herum "gepatzt" wurde auf anständige Weise in Ordnung zu bringen. Hat sie doch in den vergangenen Monaten mit grossem Geschick und staatsmännischer Klugheit weitaus schwierigere Fragen in Ordnung gebracht.

In diesem Zusammenhange sei humorvoll daran erinnert, dass das genannte Bild von Johann Rudolf Graf Czernin, dem Vorfahren des jetzigen Grafen, im Jahre 1812 um 50 Gulden in Holland erworben wurde. Auch auch volkswirtschaftlich gesehen kein schlechtes Geschäft für Oesterreich. Ausserdem waren die Czernins gar nicht auf dem Gebiete der jetzigen Republik Oesterreich stammensässig, sondern in Böhmen. Der Verkauf bringt Oesterreich andererseits einen Golddevisen Anfall von 14 Millionen Schilling.

i.) Ich stelle mir eine allgemeine Ausgleichung der Angelegenheit wie folgt vor: Gegen Uebergabe des Bildes in Vaduz an die Käuferin, verpflichte ich mich zu zahlen:

1.) An Graf Jaromir Czernin eine Summe von 400.000 Dollar oder 10.3 Millionen Schilling, unter Abzug meiner Anzahlungen, wogegen Czernin die Verpflichtung übernimmt, den seinerzeit von Adolf Hitler oder dem Deutschen Reiche in Empfang genommenen Geldbetrag dem Bundes Schatzamt gleichzeitig zu ersetzen.

2.) An die Republik Oesterreich eine Opfergabe von 3 Millionen Schilling für kulturfördernde Zwecke.

3.) An die Anwälte des Grafen Czernin einen Betrag von 500.000 Schilling mit der Widmung sie mögen ihren Klienten nicht ermuntern weiteren Staub mit dem Bilde aufzuwirbeln, im Interesse des Staates.

An diesen meinen Vorschlag zur Güte werde ich mich bis zum 30. September 1955 gebunden halten.

Da ich der Ansicht bin, dass dieser Fall nicht nur die Einzel Interessen berührt, sondern auch die wohlverstandenen Interessen der Republik Oesterreich, so habe ich diese meine Zeugenaussage vor dem Zürcher Gericht abschriftlich notifiziert dem Herrn Bunden Minister für Finanzen, als zuständigem Ressort Minister, ferner dem Herrn Bundes Kanzler, dem Herrn Aussenminister und dem Herrn Unterrichts Minister.

Die unter i angeführte Regelung würde eine nach allen Seiten gerechte Lösung dieser die Gerichte viel zu lange schon beschäftigenden Falles sein, welcher dem Ansehen der Republik Oesterreich abträglich werden könnte. Sollte eine solche Regelung oder eine im Verhandlungswege erzielte Abänderung derselben nicht die Zustimmung der betroffenen Parteien finden, so sehe ich mich leider genötigt vor dem zuständigen Schweizer Gerichte auf Erfüllung des Kaufvertrages zu klagen und behalte mir für diesen Fall vor zur Entscheidung von Fragen des internationalen Rechtes den Haager Gerichtshof zur Entscheidung anzurufen.

Zürich am 9. August 1955

Dr. Viktor Opalski,  
Dufourstrasse 32,  
Zürich

TELEGRAMME:  
OPALSKI ZÜRICH

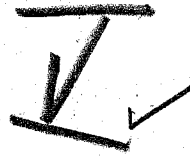
1955

TELEFON 3454 31

**DR OPALSKI**  
ZÜRICH, 8. DUFOURSTRASSE 32

Seiner Excellenz  
Herrn Dr. Eduard Kamitz  
Bundesminister für Finanzen,  
Johannesgasse  
Wien I

10. August 1955



Betrifft: Rückstellungssache Jaromir Graf Czernin Morzin,  
Gemälde von Jan Vermeer

Euerer Excellenz,  
Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Gemäss dem Rechtshilfeersuchen des Landes-  
gerichtes in Innsbruck wurde ich am gestrigen Tage von dem Bezirksgerichte in  
Zürich als Zeuge vernommen über eine Strafanzeige welche das Bundesministerium  
für Finanzen am 7. April ds. J. gegen Graf Czernin erstattet hat.

Da der Inhalt meiner Zeugenaussage nicht nur  
die Interessen der einzelnen Parteien berührt, sondern auch die Interessen  
des Bundesministeriums für Finanzen, so erlaube ich mir Ihnen, sehr geehrter  
Herr Bundesminister, Ihnen die Abschrift meiner Zeugenaussage zusammen mit 11  
Beilagen anbei zu übersenden. Ich verbinde damit das höfliche Ersuchen die  
Angelegenheit bald einem gedeihlichen Ende zuführen zu lassen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundes-  
minister den Ausdruck meiner respektvollen Wertschätzung von dem Euerer Excellenz

miterl. bei Zl. 213.180-34/55/1 sehr ergebenen

Bundeministerium für Finanzen  
Empfangt 13. AUG. 1955  
Zl. 213274-34/55/1 Kamitz

*Opalski*

Vorzahl: 213.180-34-10 offenkll

34

# DR OPALSKI

ZÜRICH 8 DUFOURSTRASSE 32

Seiner Excellenz dem  
Herrn Bundeskanzler Ing. Julius Raab,  
Bundeskanzleramt,  
Wien I,  
Ballhausplatz

10. August 1955

Betrifft: Rückstellungssache Jaromir Graf Czernin,  
Gemälde von Jan Vermeer

Euerer Excellenz,  
Sehr verehrter Herr Bundeskanzler,

Vor einigen Jahren hatte ich die grosse Ehre  
in Alt Aussee und in der Bundeswirtschaftskammer die persönliche Bekanntschaft  
Euerer Excellenz zu machen.

Gemäss einem Rechtshilfeersuchen des Landes-  
gerichtes in Innsbruck wurde ich am gestrigen Tage vor dem Bezirksgerichte in  
Zürich als Zeuge einvernommen über eine Strafanzeige welche das Bundesministerium  
für Finanzen gegen Graf Czernin am 7. April ds. J. erstattet hat.

Da nun der Inhalt dieser meiner Zeugenaussage  
die Interessen der Republik Oesterreich berührt und von weitgehender Bedeutung ist,  
so erlaube ich mir Ihnen, sehr verehrter Herr Bundeskanzler, in der Beilage  
eine Abschrift der genannten Zeugenaussage samt 11 Beilagen zu übersenden. Ich  
verbinde damit das höflich Ersuchen, diese leidige Angelegenheit bald einem  
gedeihlichen Ende zuführen zu lassen.

Mit meinen respektvollen Wünschen für Ihr per-  
sönliches Wohlergehen ersuche ich Euerer Excellenz den Ausdruck meiner Verehrung  
und Wertschätzung entgegenzunehmen

*Opalski*



**DR OPALSKI**  
ZÜRICH 8 DUFOURSTRASSE 32

Seiner Excellenz  
Herrn Bundesminister  
Dr. Felix Hurdes,  
Bundesministerium für Unterricht,  
Wien I

10. August 1955

**18. Aug. 1955**

Euerer Excellenz,  
Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Gemäss dem Rechtshilfeersuchen des Landes-  
gerichtes in Innsbruck wurde ich am gestrigen Tage von dem Bezirksgerichte  
in Zürich als Zeuge vernommen über eine Strafanzeige welche das Bundesministerium  
für Finanzen am 7. April ds. J. gegen Graf Czernin erstattet hat.

Da der Inhalt meiner Zeugenaussage nicht nur  
die Interessen der einzelnen Parteien berührt, sondern auch die Interessen des  
Bundesministeriums für Unterricht -Zahl 35.554-II/6 -1955 - so beehre ich mich  
Ihnen sehr geehrter Herr Bundesminister in der Beilage eine Abschrift meiner  
Zeugenaussage zusammen mit 11 Beilagen zu übersenden. Ich verbinde damit das  
höfliche Ersuchen die Angelegenheit bald einem gedeihlichen Ende zuführen zu  
lassen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundes-  
minister den Ausdruck meiner besonderen Hochachtung von dem Euerer Excellenz

sehr ergebenen

*Opalski*

Zl. 39273/55  
4999

VI-1/5168/202

Betr.:  $\left\langle \begin{array}{l} \text{ans ON.202} \\ \text{z.Zl. 212.579-34/1955} \end{array} \right\rangle$  2x

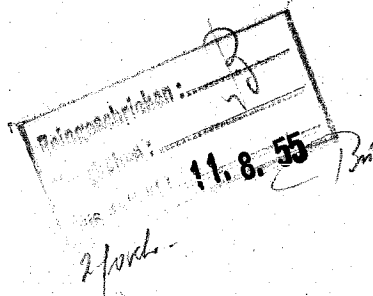
An das  
Bm.f.Finanzas.

*Ante 2 find  
abfertigen.*

Die Prok. beehrt sich mitzuteilen, dass sie sich auf das Entschiedenste gegen die Gewährung irgendwelcher weiterer Fristen für den Antragsteller ausspricht, der mit derartigen Anträgen seit Monaten immer wieder trachtet, eine endgültige Entscheidung hinauszuschieben, ohne irgendwelche neue Umstände vorbringen, geschweige denn Beweise für seine vorgeblichen Rückstellungsansprüche erbringen zu können.

Auch der nunmehrige Antrag stellt sich als ein derartiger Verzögerungsversuch dar, da bereits im Rückstellungsverfahren 63 Rk 204/51 von den damaligen Vertretern des Antragstellers das Protokoll einer von Dr.Mühlmann am 12.12.1952 vor einem Münchner Notar abgelegten Aussage vorgelegt wurde.

Bezüglich des Wertes einer Aussage des Dr.Mühlmann gestattet sich die Prok. auf ihre diesbezüglichen Ausführungen in der gegenüber dem do.Bm. abgegebenen Äusserung vom 10.8.1954, Zl. 36963/54-VI, hinzuweisen.



10/8.55  
*9 8.55*  
*fu.*

# Bundesministerium für Unterricht

Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl 78.582 - II/6 -1955	Vorzahl 51.087/55 l.b. Nachzahlen Bezugszahlen	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschußvermerk  Skart. im Jahre.....												
Miterledigte Zahlen	Gegenstand <b>G z e r n i n - Morzin, Jaromir.</b> Rückstellungsverfahren nach dem Zweiten RStG.betreffend das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer; Schreiben des Dr.Opalski.													
		Frist <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="3" style="text-align: center;">zu betreiben am</th> </tr> <tr> <td style="width: 33%; height: 20px;"></td> <td style="width: 33%;"></td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> <tr> <th colspan="3" style="text-align: center;">neue Frist</th> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	zu betreiben am						neue Frist					
zu betreiben am														
neue Frist														

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

2.) ~~M.R.Dr.Freek z.Sammelakt.~~

1.) *J.Ch.D. Muja n. R.*

Dr. Opalski wurde über Ersuchen des Landesgerichts Innsbruck als Zeuge beim Bezirksgericht in Zürich einvernommen, und hat seine Zeugenaussage schriftlich niedergelegt. Abschriften davon hat er dem BKA, BMFFir BKA, AA und anher übermittelt.

Diese Aussage benützt Dr. Opalski zur Stellung eines ultimativen Vergleichsangebotes; er verlangt die Ansfolgung des Bildes in Vaduz an den Käufer, die National Gallery in Washington und erklärt sich bereit, folgendes zu zahlen:

30. AUG. 1955

Geschäftszeichen	Reing. <i>3.9.55</i>
Grundzahl	Vergl. <i>3.9.55</i>
_____	Beg. <i>3.9.55</i>
_____	Reg. <i>30 Sep. 1955</i>

DER PRÄSIDENT  
DES NATIONALRATES

Wien, am 16. August 1955

*18. Aug. 1955*  
*groß II*  
*19. VII*

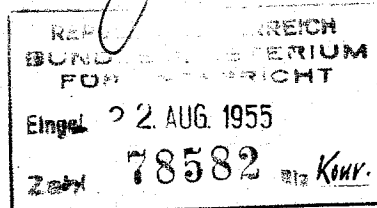
Werter Herr Bundesminister !  
Lieber Freund !

Ich erhielt das in der Anlage angeschlossene  
Schreiben des Herrn Dr. Viktor O p a l s k i samt einer  
Abschrift seiner Zeugenaussage in der Angelegenheit  
des Grafen C z e r n i n .

Ich habe Dr. Opalski mitgeteilt, dass ich dieses  
Schreiben an Dich als Bundesminister für Unterricht  
weiterleite.

Mit den besten Grüßen

Beilagen !



*51087 II/6/55*  
*V.H. Fre. 3.5.*

Herrn  
Bundesminister  
Dr. Heinrich D r i m m e l

W i e n 1.,  
Minoritenplatz 5

Bundesministerium für Finanzen  
Wien, I., Ballhausplatz 1

24. 8. 55

*W. M. ...*

Finanzprokuratur in Wien  
Eing. 17. AUG. 1955  
40560



Zl. 213.180-34/1955  
Jaromir Czernin-Morzin; Rückstellung eines  
Gemäldes nach dem Zweiten RStG.; Berufung  
gegen den Bescheid der FLD Wien vom  
10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

V111/5168/203 5204

An die  
Finanzprokuratur,  
Wien I.,  
Rosenbursenstr. 11.

Zur do. Zuschrift vom 10. Aug. 1955, Zl. 39273-6/55, wird eine dem Herrn Bundesminister zugekommene Zuschrift Dr. Opalskis übermittelt, der sich bereits im November an den Gefertigten gewendet hatte. Es wird der Finanzprokuratur überlassen, ob sie von dieser Zuschrift im vorliegenden Rückstellungsverfahren Gebrauch zu machen beabsichtigt oder ob sie diese lediglich der ho. Abt. 32 übermitteln will. In ersterem Falle müßte der Inhalt der Zuschrift dem Rückstellungswerber zur Kenntnis gebracht werden, wodurch das Verfahren neuer-

39273

6

12145  
Kontrollamt  
10. August 1955  
10. August 1955

Bundesministerium für Unterricht  
Wien, 10. August 1955

lich verlängert würde.

Eine Übersendung an das Bundesministerium für Unterricht kommt nach ho. Ansicht deswegen nicht in Frage, weil ja eine Gleichschrift dem Herrn Unterrichtsminister zugekommen ist. Überdies hat Herr Dr. Opalski vom Bundesministerium für Unterricht bereits am 11. März 1955 unter Zl. 35.554-II/6-1955 die Mitteilung bekommen, daß das Bundesdenkmalamt bzw. das Bundesministerium für Unterricht selbst für den Fall einer Rückstellung nicht in der Lage wäre, die Genehmigung zur Ausfuhr des Bildes ins Ausland zu erteilen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht, ihm ehestens, längstens innerhalb einer Woche, die weiteren Anträge zu stellen, bzw. Mitteilung zukommen zu lassen.

16. August 1955

Für den Bundesminister:

Dr. Klein

*Klein*  
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Opalski*

1058

FINANZPROKURATUR  
Wien, I., Rosenbursenstraße 1  
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

1955

451

Zl. 40560-6/1955

Wien, am 18. August 1955.

Jaromir Czernin-Morzin,  
Rückstellung eines Gemäldes nach  
dem Zweiten Rückstellungsgesetz,  
Berufung gegen den Bescheid der  
FLD. Wien vom 10.7.1954,  
Zl. VR-V 10.133-21/54,  
zur do. Zl. 213.180-34/1955.

461413-34/54

An das

Bundesministerium für Finanzen  
Abt. 34

W i e n I.,

Die Prokuratur beehrt sich mitzuteilen, dass die mit do. Schreiben vom 16.8.1955 übermittelte Zuschrift des Dr. Opalski an den Herrn Bundesminister, ebenso wie die ihr angeschlossenen Beilagen, für das Rückstellungsverfahren ohne jede Bedeutung ist, da darin keinerlei in diesem Verfahren zu berücksichtigende neue Momente enthalten sind.

Die Prokuratur beantragt daher erneut, von allen weiteren Beweisen abzusehen und in der Sache zu entscheiden.

Die übermittelten Unterlagen werden an die do. Abt. 32 weitergeleitet.

Finanzprokuratur.  
Der Stellvertreter des Prokuratorspräsidenten:

*J. Schweder*

B

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 19. AUG. 1955
Zl. 213470

34

Vorzahl: 213.274-34-Dt ke  
Nachzahl: Vert mit  
213.180-34-Dt ke

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Wien I., Judenplatz 11, Telefon U 20540/42

A 4/55

6

An das

Bundesministerium für Finanzen,  
Abt.32,

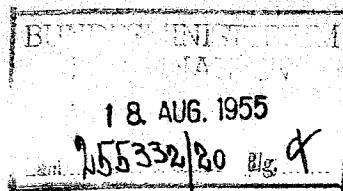
W i e n I.  
-----

Dem dortigen Ersuchen vom 29.Juli 1955 , Zl.255.332/17-32/55, auf Verlängerung der Frist zur Vorlage der Verwaltungsakten bzw. Erstattung einer Gegenschrift zur Klage des Dr.Herbert Eggstain wird mit der Massgabe stattgegeben, dass als endgültiger Termin für die Aktenvorlage und Gegenäusserung der 6.September 1955 bestimmt wird. Eine weitere Verlängerung der Frist kann nicht bewilligt werden, da die öffentliche mündliche Verhandlung bereits in der am 3.Oktober 1955 beginnenden Session des Verfassungsgerichtshofes stattfinden wird.

Wien, am 18.August 1955.

Für den Präsidenten:

Dr. H ö l l e r .



*Harsant*

*255332/19 Dr. Wollen (Dr. Pösch) ellen*

*Widerlegt mit Z  
Zl. 255.332/19-32/55  
Erledigt mit Z*



Zl. 40560/55  
5204

VI-1/5168/203

203

Gen. I

Betr.: < ans ON.203 >  
z.Zl. 213.180-34/1955

a)

An das Bm.f.Finanz.

18/8

19. 8. 55

Die Prok. beehrt sich mitzuteilen, dass die mit do. Schreiben vom 16.8.1955 übermittelte Zuschrift des Dr. Opalski an den Herrn Bundesminister, ebenso wie die ihr angeschlossenen Beilagen, für das Rückstellungsverfahren ohne jede Bedeutung ist, da darin keinerlei in diesem Verfahren zu berücksichtigende neue Momente enthalten sind.

Die Prok. beantragt daher erneut, von allen weiteren Beweisen abzusehen und in der Sache zu entscheiden.

Die übermittelten Unterlagen werden an die do. Abt.32 weitergeleitet.

s.Abfl.:

Schreiben d. Dr. Opalski v. 10.8.55 samt allen Beilagen der Erl.b) anschl.

Betr.: Verfallenes Vermögen Adolf Hitler - Rückstellungssache Czernin

b)

mitZl. 154.244/34-32/53

mit Konvolut

18/8

19. 8. 55

An das Bm.f.Finanz.

Konvolut

Die Prok. beehrt sich, anbei ein Schreiben des Dr. Opalski in Zürich an den Herrn Bundesminister samt angeschlossenen Beilagen zur gef. Kenntnisnahme zu übermitteln. Nach ha. Ansicht wäre nichts weiter zu veranlassen und die Entscheidung der do. Abt.34 in der Rückstellungssache abzuwarten.

19.8.55

19.8.55

18/8.55

**FINANZPROKURATUR**

Wien, I., Rosenbursenstraße 1  
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Zl. 40560-6/1955 ✓

Verfallenes Vermögen Adolf Hitler-  
Rückstellungssache Czernin,  
zur do. Zl. 154.244/34-32/53,  
mit Konvolut.

An das

Bundesministerium für Finanzen  
Abt. 32

Wien, am 18. August 1955.

32  
Bundesministerium für Finanzen  
Eingang 19. AUG. 1955  
Zl. 332/332 Beilg. 1/1  
21. (273 274-345)

W i e n I. . .

Die Prokurator beehrt sich, anbei ein Schreiben des Dr. Opalski in Zürich an den Herrn Bundesminister samt abgeschlossenen Beilagen zur gefl. Kenntnisnahme zu übermitteln. Nach ha. Ansicht wäre nichts weiter zu veranlassen und die Entscheidung der do. Abteilung 34 in der Rückstellungssache abzuwarten.

Finanzprokurator.  
Der Stellvertreter des Prokuratorpräsidenten:

*J. Schneider*

Bundesministerium für Finanzen  
Wien, I., Ballhausplatz 1

Zl. 255.332/21-32/1955

Hitler Adolf,  
Vermögensverfall gem. § 24 VvVVG. 1947:  
Rückstellungssache Czernin.  
Zur do. Zl. 40.560-6-1955,  
vom 18.8.1955.

2. A. ✓  
27/8.55  
g. J. B. B.

Finanzprokuratur in Wien  
Eing. 30. AUG. 1955  
Bld. 42464

11-1/1768/204  
5469  
5469

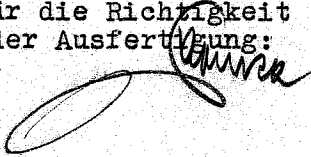
An die  
Finanzprokuratur,

Wien I.,  
Rosenbursenstr. 1.

Das Bundesministerium für Finanzen als Verwertungsstelle sendet beiliegend das Schreiben Dris Opalski, gerichtet an den Herrn Bundesminister, samt angeschlossenen Beilagen im Sinne der telefonischen Besprechung, abgeführt am 22.8.1955 zwischen Sektionsrat Dr. Oberwalder und Prokuratorsrat Dr. Neudörfer, zurück.

*Kaw.* Beilagen.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



23. August 1955  
Für den Bundesminister:  
Dr. Oberwalder

40560

6

**FINANZPROKURATUR**  
Wien, I., Rosenbursenstraße 1  
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500  
41271-11/1955

A u s s e r u n g der Prokuratur  
z.Z.255.332/19-32/55:

Die Prokuratur hat den do. Entwurf zur Gegenäusserung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nichts wesentliches hinzuzufügen, Es darf aber empfohlen werden, die Ausführungen/er-  
deutlich  
kennbar in zwei Abschnitte zu gliedern und zwar:

I. Unter der Überschrift "Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes" wären die Ausführungen jenes Absatzes anzuführen, welcher mit den Worten: " Zu den auf die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes bezughabenden Ausführungen ....." eingeleitet und mit den Worten: "..... vor jeglichem Gericht auszuschliessen" geschlossen wird.

II. Unter der Überschrift: "Mangelnde Fälligkeit des geltend gemachten Anspruches," wären sodann alle übrigen do. Ausführungen einzuordnen.

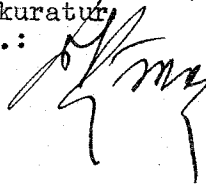
Im Antrag erscheint es empfehlenswert, anstelle " als gesetzlich unbegründet" die Worte "mangels Fälligkeit" zu setzen.

Im übrigen darf die Prokuratur Ihrer Meinung dahingehend Ausdruck geben, dass im vorliegenden Falle eine vorschussweise Befriedigung des eingeklagten Anspruches aus budgetären Mitteln angebracht erscheint. Dies vor allem deshalb, weil die Deckung für diese Vorschussleistung unbedingt vorhanden ist, gleichgültig, ob das noch offene Rückstellungsverfahren bzgl. des Vermeer-Bildes positiv oder negativ abgeschlossen wird.

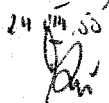
Für den Fall der Rückstellung wird der Rep.Öster. voraussichtlich eine Gegenleistung in Höhe von mehr als 1 1/2 Millionen Schilling zuerkannt werden.

Nach Ansicht der Prokuratur wäre es taktisch empfehlenswert, zunächst die Gegenäußerung einzubringen, um auf diese Weise gegen den ungerechtfertigten Vorwurf des Klägers bzgl. der "hartnäckigen Zahlungsverweigerung" Stellung zu nehmen, sodann aber vor einer allfälligen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes durch Klaglosstellung des Klägers dieses Verfahren abubrechen. Die in allernächster Zeit zu erwartende Entscheidung in der Rückstellungssache Czernin könnte zum äusseren Anlass für diese Massnahme verwendet werden.

Wien, am 23. August 1955  
Finanzprokuratur  
i.A.:



"Gerecht und rechtlich!"

24. 8. 55  


Aktenverzeichnis

zur Gegenschrift des BMFF. zu der beim Verfassungs-  
gerichtshof unter Zl. A 4/55 gem. Art. 137 B.-VG  
eingebrachten Klage des Rechtsanwaltes Dr. Eggstein  
gegen die Republik Österreich

Zl. 191.457/8-32/52,	Blattzahl 14 - 16,
Zl. 154.244 -32/53,	" 36 - 62 a,
Zl. 154.244/38-32/55,	" 146 -161 a,
Zl. 154.244/44-32/55,	" 162 -179 a

# 1955 Bundesministerium für Finanzen.

Geschäftszahl 255.332/19 - 32/55	Vorzahl 255.332/17-32/55 Nachzahlen Bezugszahlen	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk Jänner 25.8.55, <del>Termin: 6.9.1955</del> Prüfung 10.8. König Bohem
Miterledigte Zahlen 255.332/20-32/55 ✓ <i>llb</i>		
Gegenstand Hitler Adolf, Vermögensverfall gem. § 24 VvVvG. 1947. Klage des RA. Dr. Herbert Eggstain gegen die Republik Österreich auf Zahlung eines Betrages von S 6.500,-- s.A. gem. Art. 137, B-VG.		Frist M. IX. 55.

Zur Einsicht vor Genehmigung, ~~Dr. Eggstain~~ *llb*

Finanzprokuratur in Wien  
 Eing. 22. AUG. 1955  
 .....Blg. .... 41271

1) Finanzprokuratur:

*4. Dok. x |  
 Rechnung Königst. Hof  
 zur Bezahlung bei.*

Gesehen! Äusserung beigelegt.

Wien, am 23.8.1955  
 Finanzprokuratur  
 i.A.: *[Signature]*

2) Bruchstücke (MS. Dr. Rummel)

*"Wischen" Wittermannpapieren  
 24. VIII. 55*

III. Vorfindung:

*zum Fkt. Chef P. Wulken zugehörig  
 mit der Bitte um Kammerbefreiung*

24. VIII. 1955

Geschäftszeichen ..... Grundzahl 255332 32/55	Reing. <i>[Signature]</i> Vergl. <i>[Signature]</i> Begl. <i>[Signature]</i> Best. 25. AUG. 1955
--	---

Savel

Wie der Vorzahl zu entnehmen ist, hat RA. Dr. Eggstain gem. Art. 137, B-VG. und § 37 VerfGG. 1953 beim Verfassungsgerichtshof Klage auf Zahlung eines Betrages von S 6.500,-- samt 4 % Zinsen seit dem Klagstage und der Kosten des Rechtsstreites erhoben.

Mit Einlaufstück Zl. 255.332/19-32/55 hat der Verwaltungsgerichtshof über das unter Vorzahl gestellte Ersuchen die ha. Verwaltungsakten retourniert.

Laut Einlaufstück Zl. 255.332/19 - 32/55 hat der Verfassungsgerichtshof die Frist zur Vorlage der Verwaltungsakten und zur Erstellung einer Gegenschrift bis 6.9.1955 erstreckt.

{ Das gesamte inländische Vermögen Adolf Hitlers wurde mit Erkenntnis des LG. f. Strafsachen Wien als Volksgericht vom 5.9.1952, Zl. Vg 1 a Vr 68/52 - Hv 53/52 (siehe Blatt Nr. 14 der halVerwaltungsunterlagen), gem. § 24 VvVvG. 1947, BGBl. Nr. 213/47, zugunsten der Republik Österreich für verfallen erklärt; es ist damit gem. § 20, Abs.2, leg.cit. auf die Republik Österreich übergegangen und stellt, sohin ein Vermögen dar, hinsichtlich dessen das BMfF zufolge § 20, Abs.3, VvVvG. 1947 als Verwertungsstelle im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nach den in § 21, VvVvG. 1947 normierten Vorschriften zu verfahren hat.

RA. Dr. Herbert Eggstain, welcher mit Beschluß des BG. Innere Stadt Wien vom 30.5.1952, Zl. 9 P 171/52-2, in der Kuratelsache des Adolf Hitler zum Kurator bestellt worden ist, hat mit Eingabe vom 13.1.1952 (siehe Blatt Nr. 50) unter dem Titel der Kuratorbelohnung eine Forderung i.H.v. S 30.000,-- vorbehaltlich der endgültigen Bestimmung der ziffernmäßigen Höhe des Forderungsbetrages durch das BG. Innere Stadt Wien, gegen das Verfallsvermögen angemeldet. Um eine Festsetzung dieser nach Ansicht der Verwertungsstelle stark überhöhten Forderung zu verhindern, wurde die Finanzprokurator um Wahrung der öffentlichen Interessen im Pflugschaftsverfahren ersucht. Mit Beschluß des LG. f. ZRS Wien vom 22.5.1953, Zl. 9 P 171/52, 44 R 535/53/15, wurde über Rekurs der Finanzprokurator die Belohnung des Kurators einschließlich seiner Barauslagen mit S 6.500,-- bestimmt und ihre Berichtigung dem Kuranden aufgetragen. RA. Dr. Eggstain hat sodann seine ursprüngliche Forderungsanmeldung mit Eingabe vom 18.6.1953 auf S 6.500,-- samt 4 % Zinsen seit 17.3.

*Die hier Bildlich ist im Ruelle Kraft anzuwenden.*



1953 (d.i. dem Tage der Kostenbestimmung durch die erste Instanz) eingeschränkt. (S. Blatt Nr. 147).

Mit Erklärung vom 2.10.1953, Zl. 154.244/44 - 32/53, hat das BMfF diese Forderung, deren rechtlicher Bestand auf Grund des vorgenannten Gerichtsbeschlusses vom 22.5.1953 nunmehr unbedenklich erschien, i.H.v. S 6.500,-- anerkannt, hiebei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Realisierung der anerkannten Forderung erst nach Verwertung des verfallenen Vermögens und nur nach Maßgabe des Verwertungserlöses erfolgen könne (siehe Blatt Nr. 179 a).>}

Da aus dem Verfallsvermögen keinerlei flüssige Mittel zur Verfügung stehen, blieb die Forderung bisher ungleichmäßig.

Zur Klage des RA. Dr. Eggstain wäre folgendes auszuführen:

(Zu den in Punkt 1) und 2) des klägerischen Vorbringens aufgestellten Behauptungen ergeben sich seitens der belangten Behörde im Hinblick auf die obigen Darlegungen keine Bemerkungen.

Zu dem unter Punkt 3) der Klage zusammengefaßten Vorbringen darf die Verwertungsstelle jedoch auf folgendes verweisen:

Das verfallene inländische Vermögen Adolf Hitlers besteht ausschließlich aus Kunstgegenständen und umfaßt keinerlei sonstiges verwertbares Vermögen oder irgendwelche Barmittel. Eine Verwertung der verfallenen Kunstgegenstände konnte bisher nicht vorgenommen werden, da ihr weiteres rechtliches Schicksal noch völlig ungeklärt ist: sie stellen nämlich entweder Vermögenswerte, deren Eigentumszugehörigkeit noch völlig ungeklärt ist, oder bereits rückstellungsverfangenes oder anscheinend entzogenes Vermögen dar, dessen Rückstellung bisher nicht erfolgen konnte, weil die Frage der Aktivlegitimation noch der Klärung, bzw. einer gesetzlichen Regelung bedarf. Was nun im Besonderen das vom Kläger angeführte Gemälde des niederländischen Meisters Vermeer van Delft "Der Künstler in seinem Atelier" anlangt, so ist dieses Gegenstand folgt Einlageblatt !

1. Einlageblatt zu Zl. 255.332/19-32/55

eines Verfahrens nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz, das sich im Stadium eines gegenwärtig unter Zl. 213.274-34/55 beim BMfF anhängigen Berufungsverfahrens befindet. Aus diesem Grunde entsprechen die klägerischen Ausführungen, die Republik habe dieses Bild mittlerweile auf Grund des Vermögensverfalles in ihr Eigentum übernommen und offenbar gar nicht die Absicht, es zu veräußern, sondern in de Bestand der staatseigenen Kunstschatze eingegliedert, in keiner Weise der Sach- und Rechtslage. Dieses Bild stellt vielmehr, solange das Rückstellungsverfahren nicht rechtskräftig beendet ist, einen aussonderungspflichtigen Vermögenswert im Sinne des Verfassungsgesetzes vom 30.11.1945, BGBl.Nr. 5/1946, dar. Im Hinblick auf diese durch ein Verfassungsgesetz statuierte Aussonderungsvorschrift konnte bisher weder eine Veräußerung des Bildes, noch im Sinne des § 21, Abs. 5, letzter Satz, VvVvG. 1947, eine endgültige Ressortübernahme des Bildes in Form der vom Kläger behaupteten Eingliederung in den Bestand der staatseigenen Kunstschatze und demnach auch keine Gläubigerbefriedigung gemäß § 21, Abs. 5, letzter Satz, VvVvG. 1947, erfolgen. Ebenso ist der Hinweis des Klägers auf das in zahlreichen Ausstellungen vereinnahmte Entgelt, der den Vorwurf involviert, daß die Forderung aus Ausstellungserlösen abgedeckt werden hätte können, fehl am Platze. Dies aus dem Grunde, weil der Verrechnung von Erträgen - deren Erzielung lediglich im Rahmen der der Rep. als Inhaber des Bildes durch § 3 des Gesetzes vom 10.5.1945, StGBL.Nr. 10/45, aufgetragenen Diligenz eines ordentlichen Kaufmannes gelegen ist - im Rückstellungsverfahren keinesfalls vorgegriffen werden darf.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen erscheint auch die in Punkt 4) der Klage aufgestellte Behauptung, die Rep. habe durch den Verfall

~~BEZUGSNUMMER DER VERFASSUNGSGESETZE~~

des Bildes zweifelsfrei einen sehr erheblichen Vermögenszuwachs erfahren und verweigere trotzdem hartnäckig die Zahlung des längst fälligen Betrages an Kuratorkosten, an sich schon entkräftet. Die wesentlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung dieses Vorbringens finden sich jedoch im Volksgerichtsverfahrens - u. Vermögensverfallsgesetz 1947. Unter Bedachtnahme hierauf hat die belangte Behörde zu Punkt 4) der Klage folgendes auszuführen:

Wie eingangs festgehalten, handelt es sich bei der klagsgegenständlichen Forderung um eine Forderung gegen das verfallene Vermögen des Adolf Hitler, bei deren Behandlung gemäß § 20, Abs. 3, VvVvG. 1947, die im § 21 des bezogenen Gesetzes normierten Verfahrensvorschriften Platz zu greifen haben. Es war also zunächst Aufgabe der Verwertungsstelle, im Sinne des § 21, Abs. 3, VvVvG. 1947, zu erklären, ob und inwieweit sie die Forderung anerkennt. Dieser Vorschrift hat die Verwertungsstelle durch Abgabe der Erklärung vom 2.10.1953, Zl. 154.244/44-32/53, entsprochen. Wenn nun die belangte Behörde bisher "hartnäckig die Zahlung des längst fälligen Betrages an Kuratorkosten" verweigert hat, so ist sie damit lediglich der weiteren Vorschrift des § 21, Abs. 5, gefolgt, derzufolge die durch Erklärung anerkannten oder im ordentlichen Rechtswege festgestellten Forderungen zu befriedigen sind, s o w e i t der E r l ö s z u r e i c h t . Da aus vorliegendem Vermögensverfall bisher keinerlei Verwertungserlös und keinerlei frei verfügbare flüssige Mittel verzeichnet werden können, durfte die belangte Behörde gar keine auf Befriedigung des Klägers gerichtete Veranlassung treffen, zumal es sich bei der bezogenen Gesetzesstelle um die Bestimmung eines Verfassungsgesetzes handelt und Verfassungsgesetze nach vorherrschender Rechtsauffassung eine

extensive Auslegung nicht zulassen. Wenn nun der Kläger vermeint, die Honorierung der anerkannten Forderung trotz der oben aufgezeigten Sach- und Rechtslage durch eine Klage vor dem Verfassungsgerichtshof erzwingen zu können, so muß seitens der Verwertungsstelle darauf verwiesen werden, daß dem die klare und eindeutige - verfassungsgesetzliche - Bestimmung des § 21, Abs. 4, letzter Satz, im Wege steht, derzufolge der Anspruch auf Befriedigung im Rechtswege gegen den Staat nicht geltend gemacht werden kann. Das Petit des Klägers steht somit eindeutig in Widerspruch zu den Bestimmungen des § 21 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes 1947; es läßt sich in keiner Weise mit der ratio dieser verfassungsgesetzlichen Bestimmungen in Einklang bringen, welche die belangte Behörde darin zu ersehen vermeint, daß die Passiven eines verfallenen Vermögens selbstverständlich aus diesem Vermögen selbst zur Abdeckung gelangen und daß zur Berichtigung anerkannter, durch das konkrete verfallene Vermögen aber nicht gedeckter Forderungen keinesfalls Budgetmittel herangezogen werden sollen.)

◀ Zu den auf die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes Bezug habenden Ausführungen in Punkt 4) der Klage darf seitens der Verwertungsstelle darauf verwiesen werden, daß der Gesetzgeber, wenn auch nicht hinsichtlich der Geltendmachung eines Befriedigungsanspruches, so doch unter den in § 21, Abs. 4, VvVg. 1947 verlangten Voraussetzungen hinsichtlich der Feststellung des rechtlichen Bestandes und der Unbedenklichkeit einer Forderung den ordentlichen Rechtsweg offen gelassen hat. Da somit der ordentliche Rechtsweg bei Behandlung von Forderungen gegen verfallenes Vermögen

im allgemeinen nicht ausgeschlossen wurde, erscheint es der belangten Behörde immerhin fraglich, ob im vorliegenden Falle die wesentliche Voraussetzung für eine Befassung des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 137 B.-VG. gegeben erscheint. Davon abgesehen ist jedoch nach Ansicht des BMFF auch für die Beurteilung der Zuständigkeitsfrage die ~~bereits~~ ~~sitierte~~, in § 21, Abs. 4, letzter Satz, VvVVG. 1947, aufgestellte Norm maßgebend, derzufolge der Anspruch auf Befriedigung im Rechtswege gegen den Staat nicht geltend gemacht werden kann. Aus dem Umstände, daß in § 21, Abs. 4, letzter Satz, von "Rechtsweg" schlechthin, in dem ersten Satz des unmittelbar anschließenden Absatzes 5 jedoch vom "ordentlichen Rechtswege" die Rede ist, darf nämlich geschlossen werden, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, die Geltendmachung des Anspruches auf Befriedigung in j e g l i c h e m Rechtswege, somit vor j e g l i c h e m Gerichte auszuschließen.] >

Der Vollständigkeit halber darf noch zum Petit des Klägers auf Zuspruch von 4 % Zinsen seit dem Klagstage in Anlehnung an die Note der Finanzprokuratoratur vom 12.2.1953, Zl. 52.966/52/Abt. XI, folgendes ausgeführt werden:

<< Aus der Bestimmung des § 21, Abs. 5, VvVVG. 1947, derzufolge die durch Erklärung anerkannten oder im ordentlichen Rechtswege festgestellten Forderungen, soweit der Erlös zureicht, daraus zu befriedigen sind, ergibt sich, daß die Fälligkeit auch jener Forderungen, mit deren Erfüllung der Verurteilte bereits in Verzug geraten ist, durch den Vermögensverfall bis zum Eingang eines zu ihrer Befriedigung hinreichenden Erlöses aufgeschoben wird. Da in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Abwicklung des verfallenen Vermögens ein Verzug der Erfüllung nicht erblickt werden kann, muß auch ein Zinsenlauf für die

3. Einlageblatt zu Zl. 255.332/19-32/55

Zeit seit dem Klagstage verneint werden, zumal die Abwicklung des verfallenen Vermögens ohne Verzug eingeleitet wurde und, soweit rechtlich zulässig, ohne Verzug durchgeführt wird. } >>

Auf Grund vorstehender Darlegungen wäre beim Verfassungsgerichtshof Antrag zu stellen, die Klage des RA. Dr. Eggstain wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen, in eventu als gesetzlich unbegründet abzuweisen und dem Kläger den Ersatz der Kosten des Rechtsstreites aufzutragen.

X ..... Vor Genehmigung wäre das Dienststück im Einsichtswege der Finanzprokurator mit dem Ersuchen um gutachtliche Äußerung zur beabsichtigten Gegenäußerung zuzuleiten. In diesem Zusammenhang darf die Abt. 32, wenn sie auch vermeint, daß sich der Verfassungsgerichtshof den oben angestellten rechtlichen Erwägungen kaum verschließen kann, die Finanzprokurator in Anbetracht der weitreichenden generellen Auswirkung, die ein stattgebendes Erkenntnis hätte, auch um Beurteilung der Erfolgsaussichten ersuchen.

Vorbehaltlich der Beurteilung der konzipierten Erledigung durch die Finanzprokurator könnte schon ergehen:

~~Betr.: w.o.~~

An ..

den Verfassungsgerichtshof

W i e n I.  
Judenplatz 11

Unter Bezugnahme auf die dg. Verfügung vom 21.7.1955, Zl. ~~A 4/52~~ erstattet das BMFF in offener Frist zu der von RA. Dr. Herbert Eggstain gem. Art. 137, B.-VG. anhängig gemachten Klage gegen die Rep. Österreich auf Zahlung eines

Betrages von S 6.500.-- s.A. als Belohnung für den Kläger als Kurator für den verschollenen ehemaligen Reichskanzler Adolf Hitler unter Anschluß der Bezug habenden Verwaltungsakten nachstehende

G e g e n s c h r i f t : }

{ Das .... aus Sachverhalt .....179 a). }

{ Zu ..... aus Votum .....auszuschließen. }

Der Vollständigkeit halber darf noch zum Petit des Klägers auf <sup>4</sup>auspruch von 4 % Zinsen seit dem Klagstage Stellung genommen werden:

{ Aus ..... aus Votum ..... wird. }

{ Das Bundesministerium für Finanzen stellt daher den

A n t r a g ,

die gegen die Rep. Österreich eingebrachte Klage wegen Unzulässigkeit zurück zu weisen, in eventu als <sup>mitgetragenes Publicum</sup> ~~gesetzlich unbegründet~~ abz u w e i s e n und dem Kläger den Ersatz der Kosten des Rechtsstreites aufzutragen.

Die Bezug habenden ha. Aktenunterlagen werden laut beiliegendem Aktenverzeichnis mit dem Antrag vorgelegt, die mit einem diesbezüglichen Hinweis versehenen Aktenstücke von der Parteieneinsicht und von der Verlesung in der öffentlichen Verhandlung auszunehmen.

.. September 1955

Abgangsstelle:

- 1) Die Erledigung ist zweifach auszufertigen.
- 2) Beide Ausfertigungen sind eigenhändig zu zeichnen.
- 3) Beide Ausfertigungen sind zuzustellen und zwar nachweislich.
- 4) Der Erl. sind die Akten lt. Aktenverzeichnis beizufügen. *Formen des Aktenverzeichnis*
- 5) 2 weitere Durchschläge der Erl. zum Akt.
- 6) *Stempelung des Aktenverzeichnis bleibt zum Akt. ]*

*Handwritten signature and date: 20.8.55*

4. Einlageblatt zu Zl. 255.332/19-32/55

Im Hinblick auf die Empfehlung der Prokurator  
in ihrer Äußerung vom 23.8.1955 zur no. Zl. 255.332/19-  
32/55, wäre die Erledigung wie folgt zu fassen:

Betr.: w.e.

An

den Verfassungsgerichtshof

W i e n I..

Judenplatz 11

Unter Bezugnahme auf die dg. Verfügung vom  
21.7.1955, Zl. A 4/55, erstattet das BMFF in offener  
Frist zu der von RA. Dr. Herbert Eggstain gem. Art.  
137, B-VG, anhängig gemachten Klage gegen die Rep.  
Österreich auf Zahlung eines Betrages von S 6.500,--  
s.A. als Belohnung für den Kläger als Kurator für  
den verschollenen ehemaligen Reichskanzler Adolf Hitler  
unter Anschluß der Bezug habenden Verwaltungsakten  
nachstehende

G e g e n s c h r i f t :

I.

Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes:

<Zu den ..... aus Votum, 2. Einlageblatt ..... vor  
jeglichem Gericht auszuschließen.>

II.

Mangelnde Fälligkeit des geltend gemachten  
Anspruches:

{Das gesamte ..... aus Sachverhalt ..... Nr. 179 a).  
(Zu den ..... aus Votum, 3. Seite des Referatsbogens.....  
... sollen.)

Der Vollständigkeit halber darf noch zum  
Petit des Klägers auf Zuspruch von 4 % Zinsen seit dem  
Klagstage Stellung genommen werden:

<<Aus der ..... aus Votum, Rückseite des 2. Einlage-  
blattes ..... durchgeführt wird.>>



Das Bundesministerium für Finanzen stellt daher  
den

A n t r a g ,

die gegen die Republik Österreich eingebrachte Klage  
wegen Unzulässigkeit z u r ü c k z u w e i s e n ,  
in eventu mangels Fälligkeit a b z u w e i s e n und  
dem Kläger den Ersatz der Kosten des Rechtsstreites  
aufzutragen.

Die Bezug habenden ha. Aktenunterlagen werden  
laut beiliegendem Aktenverzeichnis mit dem Antrag vorge-  
legt, die mit einem diesbezüglichen Hinweis versehenen  
Aktenstücke von der Parteileneinsicht und von der Ver-  
lesung in der öffentlichen Verhandlung auszunehmen.

24. August 1955

e.h.

Abgangsstelle:

- 1) Die Erledigung ist zweifach auszufertigen.
- 2) Beide Ausfertigungen sind eigenhändig zu zeichnen.
- 3) Beide Ausfertigungen sind zu zustellen und zwar nachweislich.
- 4) Der Erl. sind die Akten lt. Aktenverzeichnis sowie das Aktenverzeichnis beizufügen.
- 5) 2. Weitere Durchschläge der Erl. zum Akt.
- 6) Durchschlag des Aktenverzeichnisses bleibt beim Akt.

7) Erl. sind Bohlen zu stellen.

24. VIII 55  
Pli

Bundesministerium für Finanzen  
Wien, I., Ballhausplatz 1

Zl. 255.332/19-32/55

H i t l e r Adolf,

Vermögensverfall gemäss § 24 VvVVG, 1947.

Klage des Rechtsanwaltes Dr. Herbert Eggstein gegen  
die Republik Österreich auf Zahlung eines Betrages  
von S 6.500.-- s.A. gem. Art. 137, B.-VG.

Zur Zahlung angewiesen  
6.500,-  
Gitt. 28. IX 55 Ps. Nr. 90/26

An den

Verfassungsgerichtshof

W i e n I.,  
Judenplatz 11.

Unter Bezugnahme auf die dg. Verfügung vom 21.7.1955,  
Zl. A 4/55  
4, erstattet das Bundesministerium für Finanzen  
in offener Frist zu der von Rechtsanwalt Dr. Herbert Egg-  
stein gemäss Art. 137, B.-VG. anhängig gemachten Klage gegen  
die Republik Österreich auf Zahlung eines Betrages von  
S 6.500.-- s.A. als Belohnung für den Kläger als Kurator  
für den verschollenen ehemaligen Reichskanzler Adolf Hitler  
unter Anschluss der Bezug habenden Verwaltungsakten nachstehende

G e g e n s c h r i f t:

I.

Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes:

Zu den auf die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts-  
hofes Bezug habenden Ausführungen in Punkt 4) der Klage darf  
seitens der Verwertungsstelle darauf verwiesen werden, dass  
der Gesetzgeber, wenn auch nicht hinsichtlich der Geltend-  
machung eines Befriedigungsanspruches, so doch unter den  
in § 21, Abs. 4, VvVVG, 1947 verlangten Voraussetzungen hin-  
sichtlich der Feststellung des rechtlichen Bestandes und der  
Unbedenklichkeit einer Forderung den ordentlichen Rechts-  
weg offen gelassen hat. Da somit der ordentliche Rechtsweg

./.

bei Behandlung von Forderungen gegen verfallenes Vermögen im allgemeinen nicht ausgeschlossen wurde, erscheint es der belangten Behörde immerhin fraglich, ob in vorliegendem Falle die wesentliche Voraussetzung für eine Befassung des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 137 B.-VG. gegeben erscheint. Davon abgesehen ist jedoch nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen für die Beurteilung der Zuständigkeitsfrage die in § 21, Abs. 4, letzter Satz, VvVVG. 1947, aufgestellte Norm maßgebend, derzufolge der Anspruch auf Befriedigung im Rechtswege gegen den Staat nicht geltend gemacht werden kann. Aus dem Umstande, dass in § 21, Abs. 4, letzter Satz, von "Rechtsweg" schlechthin, in dem ersten Satz des unmittelbar anschließenden Absatzes 5 jedoch vom "ordentlichen Rechtswege" die Rede ist, darf nämlich geschlossen werden, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, die Geltendmachung des Anspruches auf Befriedigung in jeglichem Rechtswege, somit vor jeglichem Gerichte auszuschließen.

## II.

### Mangelnde Fälligkeit des geltend gemachten

#### Anspruches:

Das gesamte inländische Vermögen Adolf Hitlers wurde mit Erkenntnis des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgesamtgericht vom 5.9.1952, Zl. Vg Ia Vr 68/52 - Hv 53/52 (siehe Blatt Nr. 14 der ha. Verwaltungsunterlagen), gemäss § 24 VvVVG. 1947, BGBl.Nr. 213/47, zugunsten der Republik Österreich für verfallen erklärt; es ist damit gemäss § 20, Abs. 2, leg. cit. auf die Republik Österreich übergegangen und stellt somit ein Vermögen dar, hinsichtlich dessen das Bundesministerium für Finanzen zufolge § 20, Abs. 2, VvVVG. 1947 als Verwertungsstelle im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nach

./.

den in § 21, WVVVG. 1947 normierten Vorschriften zu verfahren hat.

Rechtsanwalt Dr. Herbert Eggstein, welcher mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 30.5.1952, Zl. 9 P 171/52-2, in der Kuratelsache des Adolf Hitler zum Kurator bestellt worden ist, hat mit Eingabe vom 13.1.1952 (siehe Blatt Nr. 50) unter dem Titel der Kuratorbelohnung eine Forderung i.H. von S 30.000.-- vorbehaltlich der endgültigen Bestimmung der ziffermäßigen Höhe des Forderungsbetrages durch das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, gegen das Verfallvermögen angemeldet. Um eine Festsetzung dieser nach Ansicht der Verwertungsstelle stark überhöhten Forderung zu verhindern, wurde die Finanzprokurator im Wahrung der öffentlichen Interessen im Pflugschaftsverfahren ersucht. Mit Beschluss des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 22.5.1953, Zl. 9 P 171/52, 44 R 535/53/15, wurde über Rekurs der Finanzprokurator die Belohnung des Kurators einschliesslich seiner Barauslagen mit S 6.500.-- bestimmt und ihre Berichtigung dem Kurator aufgetragen. Dieser Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen. Rechtsanwalt Dr. Eggstein hat sodann seine ursprüngliche Forderungsanmeldung mit Eingabe vom 18.6.1953 auf S 6.500.-- samt 4 % Zinsen seit 17.3.1953 ( d.i. dem Tage der Kostenbestimmung durch die erste Instanz) eingeschränkt. (S. Blatt Nr. 147).

Mit Erklärung vom 2.10.1953, Zl. 154.244/44-32/53, hat das Bundesministerium für Finanzen diese Forderung, deren rechtlicher Bestand auf Grund des vorgenannten Gerichtsbeschlusses vom 22.5.1953 nunmehr unbedenklich erschien, i.H. von S 6.500.-- anerkannt, hierbei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Realisierung der anerkannten Forderung erst nach Verwertung des verfallenen Vermögens und nur nach Maßgabe des Verwertungserlöses erfolgen könne (siehe Blatt Nr. 179 a).

/.

Zu den in Punkt 1) und 2) des klägerischen Vorbringens aufgestellten Behauptungen ergeben sich seitens der belangten Behörde im Hinblick auf die obigen Darlegungen keine Bemerkungen.

Zu dem unter Punkt 3) der Klage zusammengefassten Vorbringen darf die Verwertungsstelle jedoch auf folgendes verweisen:

Das verfallene inländische Vermögen Adolf Hitlers besteht ausschliesslich aus Kunstgegenständen und umfasst keinerlei sonstiges verwertbares Vermögen oder irgendwelche Barmittel. Eine Verwertung der verfallenen Kunstgegenstände konnte bisher nicht vorgenommen werden, da ihr weiteres rechtliches Schicksal noch völlig ungeklärt ist: sie stellen nämlich entweder Vermögenswerte, deren Eigentumszugehörigkeit noch völlig ungeklärt ist, oder bereits rückstellungsverfangenen oder anscheinend entzogenes Vermögen dar, dessen Rückstellung bisher nicht erfolgen konnte, weil die Frage der Aktivlegitimation noch der Klärung, bzw. einer gesetzlichen Regelung bedarf. Was nun im besonderen das vom Kläger angeführte Gemälde des niederländischen Meisters Vermeer van Delft "Der Künstler in seinem Atelier," anlangt, so ist dieses Gegenstand eines Verfahrens nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz, das sich im Stadium eines gegenwärtig unter Zl. 213.274-34/55 beim Bundesministerium für Finanzen abhängigen Berufungsverfahrens befindet. Aus diesem Grunde entsprechen die klägerischen Ausführungen, die Republik habe dieses Bild mittlerweile auf Grund des Vermögensverfalles in ihr Eigentum übernommen und offenbar gar nicht die Absicht, es zu veräussern, sondern in den Bestand der staatseigenen Kunstschatze eingegliedert, in keiner Weise der Sach- und Rechtslage. Dieses Bild stellt vielmehr, solange das Rückstellungsverfahren nicht rechtskräftig beendet ist, einen aussonderungspflichtigen Vermögenswert im Sinne des Verfassungsgesetzes vom 30.11.1945, BGBl. Nr. 5/1946, dar. Im Hinblick auf diese durch ein Verfassungsgesetz statuierte Aussonderungsvorschrift konnte bisher weder eine Veräusserung

./.

des Bildes, noch im Sinne des § 21, Abs. 5, letzter Satz, VvVVG. 1947, eine endgültige Ressortübernahme des Bildes in Form der vom Kläger behaupteten Eingliederung in den Bestand der staats-eigenen Kunstschätze und demnach auch keine Gläubigerbefriedigung gemäss § 21, Abs. 5, letzter Satz, VvVVG. 1947, erfolgen. Ebenso ist der Hinweis des Klägers auf das in zahlreichen Ausstellungen vereinnahmte Entgelt, der den Vorwurf involviert, dass die Forderung aus Ausstellungserlösen abgedeckt werden hätte können, fehl an Platze. Dies aus dem Grunde, weil der Verrechnung von Erträgnissen - deren Erzielung lediglich im Rahmen der der Republik als Inhaber des Bildes durch § 3 des Gesetzes vom 10.5.1945, StGBI. Nr. 1045, aufgetragenen Diligenz eines ordentlichen Kaufmannes gelegen ist - im Rückstellungsverfahren keinesfalls vorgegriffen werden darf.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen erscheint auch die in Punkt 4) der Klage aufgestellte Behauptung, die Republik habe durch den Verfall des Bildes zweifelsfrei einen sehr erheblichen Vermögenszuwachs erfahren und verweigere trotzdem hartnäckig die Zahlung des längst fälligen Betrages an Kuratorkosten, an sich schon entkräftet. Die wesentlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung dieses Vorbringens finden sich jedoch im Volksgerichtsverfahrens- u. Vermögensverfallgesetz 1947. Unter Bedachtnahme hierauf hat die belangte Behörde zu Punkt 4) der Klage folgendes auszuführen:

Wie eingangs festgehalten, handelt es sich bei der klagegegenständlichen Forderung um eine Forderung gegen das verfallene Vermögen des Adolf Hitler, bei deren Behandlung gemäss § 20, Abs. 3, VvVVG. 1947, die in § 21 des bezogenen Gesetzes normierten Verfahrensvorschriften Platz zu greifen haben. Es war also zunächst Aufgabe der Verwertungsstelle, im Sinne des § 21, Abs. 3, VvVVG. 1947, zu erklären, ob und inwieweit sie die Forderung anerkennt. Dieser Vorschrift hat die Verwertungsstelle

./.

durch Abgabe der Erklärung vom 2.10.1953, Zl. 154.244/44-32/53, entsprechen. Wenn nun die belangte Behörde bisher "hartnäckig die Zahlung des längst fälligen Betrages an Kuratorkosten" verweigert hat, so ist sie damit lediglich der weiteren Verschrift des § 21, Abs. 5, gefolgt, derzufolge die durch Erklärung anerkannten oder im ordentlichen Rechtswege festgestellten Forderungen zu befriedigen sind, soweit der Erlös zureicht. Da aus vorliegendem Vermögensverfall bisher keinerlei Verwertungserlöse und keinerlei frei verfügbare flüssige Mittel verzeichnet werden können, dürfte die belangte Behörde gar keine auf Befriedigung des Klägers gerichtete Veranlassung treffen, zumal es sich bei der bezogenen Gesetzesstelle um die Bestimmung eines Verfassungsgesetzes handelt und Verfassungsgesetze nach vorherrschender Rechtsauffassung eine extensive Auslegung nicht zulassen. Wenn nun der Kläger verweist, die Honorierung der anerkannten Forderung trotz der oben aufgezählten Sach- und Rechtslage durch eine Klage vor dem Verfassungsgerichtshof erzwingen zu können, so muss seitens der Verwertungsstelle darauf verwiesen werden, dass dem die klare und eindeutige - verfassungsgesetzliche - Bestimmung des § 21, Abs. 4, letzter Satz, im Wege steht, derzufolge der Anspruch auf Befriedigung im Rechtswege gegen den Staat nicht geltend gemacht werden kann. Das Petit des Klägers steht somit eindeutig in Widerspruch zu den Bestimmungen des § 21 des Volkgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes 1947; es lässt sich in keiner Weise mit der ratio dieser verfassungsgesetzlichen Bestimmungen in Einklang bringen, welche die belangte Behörde darin zu sehen vermeint, dass die Passiven eines verfallenen Vermögens selbstverständlich aus diesem Vermögen selbst zur Abdeckung gelangen und dass zur Berücksichtigung anerkannter, durch das konkrete verfallene Vermögen aber nicht gedeckter Forderungen keinsfalls Budgetmittel herangezogen werden sollen.

/.

Der Vollständigkeit halber darf noch zum Petit des Klägers auf Zuspruch von 4 % Zinsen seit dem Klagstage Stellung genommen werden:

Aus der Bestimmung des § 21, Abs. 5, VwVG. 1947, der zufolge die durch Erklärung anerkannten oder in ordentlichen Rechtswege festgestellten Forderungen, soweit der Erlös zureicht, daraus zu befriedigen sind, ergibt sich, dass die Fälligkeit auch jener Forderungen, mit deren Erfüllung der Verurteilte bereits in Verzug geraten ist, durch den Vermögensverfall bis zum Eingang eines zu ihrer Befriedigung hinreichenden Erlöses aufgeschoben wird. Da in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Abwicklung des verfallenen Vermögens ein Verzug der Erfüllung nicht erblickt werden kann, muss auch ein Zinselauf für die Zeit seit dem Klagstage verneint werden, zumal die Abwicklung des verfallenen Vermögens ohne Verzug eingeleitet wurde und, soweit rechtlich zulässig, ohne Verzug durchgeführt wird.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt daher den

A n t r a g,

die gegen die Republik Österreich eingebrachte Klage wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen, in eventu mangels Fälligkeit abzuweisen und dem Kläger den Ersatz der Kosten des Rechtsstreites aufzutragen.

Die Bezug habenden ha. Aktenunterlagen werden laut beiliegendem Aktenverzeichnis mit dem Antrag vorgelegt, die mit einem diesbezüglichen Hinweis versehenen Aktenstücke von der Parteieneinsicht und von der Verlesung in der öffentlichen Verhandlung auszunehmen.

24. August 1955.

Für den Bundesminister :

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung :

Dr. Oberwalder e.h.



1955

Bundesministerium für Finanzen.

Geschäftszahl 255.332/21 — 32/55	Vorzahl 255.332/19-32/55 v.G. bei Fin.Prok.	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen 255332/22-32/55	<i>ohyal</i>
	Bezugszahlen	

Gegenstand  H i t l e r      A d o l f, Vermögensverfall gem. § 24 VvVvG.1947; Rückstellungssache Czernin.	Frist <del>7.</del> <del>55</del>	zu betreiben am <table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table> neue Frist <table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>						

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung~~  
Abteilung 34: 24. Aug. 1955  
mit dem Ersuchen um  
Kenntnisnahme.

Gesehen; im Hinblick auf die  
Äußerung der Finanzprokuratur vom  
18. August 1955, Zl. 40560-6/55,  
daß diese Zuschrift für das Rück-  
stellungsverfahren ohne jede Be-  
deutung ist, erübrigt sich eine  
weitere Befassung der Abt. 34 mit  
diesem Geschäftsstück, da auch sie  
der gleichen Meinung war und es  
daher unter der auf dem Stücke be-  
findlichen Einlaufzahl der Finanz-  
prokuratur mit der Anmerkung über-  
mittelt hat, es der Abt. 32 zu  
übersenden.

24. August 1955

*[Signature]*

*8.8.55*

*"Guten!"*

*Wiederum dem prok. über.*

*27. VIII. 55*

*[Signature]*

Geschäftszeichen	Reing. <i>[Signature]</i>
	Vergl. <i>[Signature]</i>
Grundzahl 255332 32/55	Begl. <i>[Signature]</i>
	Best. 29. Aug. 1955

Savel

Verfassungsgerichtshof

*in A 4/55*

Bundesministerium für Finanzen

Empfangsamt 23. AUG. 1955

*7*

\_\_\_\_\_fach, mit \_\_\_\_\_ Beilagen

\_\_\_\_\_ Vollmacht

A k t e n v e r z e i c h n i s

zur Gegenschrift des ~~BMFF~~ zu der beim Verfassungsgerichtshof unter Zl. A 4/55 gem. Art. 137 B.-VG eingebrachten Klage des Rechtsanwaltes Dr. Eggstain gegen die Republik Österreich

- |                                  |           |              |
|----------------------------------|-----------|--------------|
| Zl. 191.457/8-32/52, <i>erl</i>  | Blattzahl | 14 - 16,     |
| Zl. 154.244/10-32/53, <i>erl</i> | "         | 36 - 62 a,   |
| Zl. 154.244/38-32/53, <i>erl</i> | "         | 146 - 161 a, |
| Zl. 154.244/44-32/53, <i>erl</i> | "         | 162 - 179 a  |

*Verzeichnisse  
der Kunstgegenstände*

*des*  
Beschlüsse Verfassungsgerichtshof  
liegen ein

216

Bundesministerium für Finanzen  
Wien, I., Ballhausplatz 1

Zl. 213.470-34/55

Jaromir Czernin-Morzin; Rückstellung  
eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.;  
Berufung gegen den Bescheid der FLD  
Wien vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

An

die Finanzlandesdirektion für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland,

in

W i e n

Die zeitweise in Verstoß geratenen Akten des Oberfinanzprä-  
sidenten Wien S 3836 B und S 3837 B, die in den Akten des Bundes-  
ministeriums für Unterricht aufgefunden wurden, werden mit der  
Einladung rückgemittelt, diese Akten sorgfältig aufzubewahren,  
da sie allenfalls in einem Verfahren vor dem VWGH. noch benötigt  
werden.

26. August 1955

Für den Bundesminister:

Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Quina*

Finanzlandesdirektion für Wien, N.-Ö. u. Bgld.  
Innsbrunn für Rechtsangelegenheiten  
und Abrechnungsmassnahmen  
Eing. 30. Juli 1955  
VR-V 10.095-48/55 Ben. 1. 1955

Vorakt angegeschlossen

1000 75 Jh. Reich.

1955

Bundesministerium für Finanzen.

452

Geschäftszahl 213.470-34 — / 55	Vorzahl 213.180/55 <del>l.b.</del> l.b.	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk  <i>Handwritten signature and stamp</i> <b>Konvolut in der Präs. Kd.</b>
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen 214.182/55	
	Bezugszahlen	

Gegenstand Zuschrift der Fin.Prok. [vom 18.8.1955, Zl. 40560-6/1955] betreffend Jaromir Czernin-Morzin; Rückstellung eines Ge- mäldes nach dem Zweiten RStG.; Berufung gegen den Bescheid der FLD Wien vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.135-21/54.	Frist	zu betreiben am
		neue Frist

Zur Einsicht vor ~~Geschäftszug~~ Abfertigung, Hinterlegung

1.) Abteilung 34 (Die)  
zur Entnahme einer Bescheid-  
ausfertigung  
*Ordnung und Bescheid ausfertigung ab-  
genommen*

Vor Abfertigung:  
Kanzleiste B zur Überprüfung  
der Vollständigkeit der Akten.

*Gräflich*  
*von Chudenice*

2.) Präsidium A  
mit der Bitte um Information  
des Herrn Finanzministers im  
Hinblick auf die Meldung zur  
A.P. 1009/54.

*11/31/18*

[Das Czernin'sche Fideikommiss war mit Testament des Graf  
Hermann Czernin vom 15. Juni 1650 gegründet worden und hatte die  
in der heutigen CSR liegenden Czernin'schen Liegenschaften  
betroffen. ~~mit Widmungscharakter des Grafen Eugen Czernin vom  
15. März 1861 wurde dem Fideikommiss die Gemäldesammlung der  
Familie gewidmet.~~ Zu diesen gehörte auch ein Bild von Jan  
Vermeer van Delft, das "Der Künstler in seinem Atelier" oder:  
"Der Maler und sein Modell" genannt wird. <sup>wurde</sup> Nach dem Tode des  
damaligen Fideikommissbesitzers/im Jahre 1908 ein Graf Eugen  
Czernin Fideikommissbesitzer. Diesem wurde das Fideikommiss vom  
Zivilkreisgericht Prag aber erst im Jahre 1922 eingewantwortet.

Geschäftszeichen	Reing. <i>Handwritten</i>
Grundzahl 200.232-34/55	Vergl. <i>Handwritten</i>
	Best. 29. AUG. 1955

Aus den Fideikommissakten geht hervor  
daß die in Wien im Hause VIII. Friedr.  
Schmidtplatz Nr. 4 befindlichen Ge-  
mälde und Plastiken auf Grund der mit  
a.h. Entschließung vom 27. März 1860  
erteilten Bewilligung als "integrie-  
rende Bestandteile" zum Gräflich  
Czerninschen Realfideikommiss in Böhme  
gehörten.

Von der Parteieinsicht

ausdrücklich

Schon 3 Jahre später wurde ihm auf Grund des <sup>ösl.</sup> Fideikommissaufhebungsgesetzes vom 3. Juni 1924 das Fideikommissvermögen als Vorerbe ins Eigentum übertragen, beschränkt zu Gunsten des nächsten Anwärters, des Nacherben. Das Zivilkreisgericht Prag hat in die Abhandlung auch die Wiener Gemäldegalerie einbezogen und auch nach dem am 5. November 1925 erfolgten Tode des Eugen Czernin mit dem Erben Dr. Franz Czernin hinsichtlich der Wiener Galerie die Allodialabhandlung gepflogen. <sup>E-129/1</sup> Ringegen hat der Wiener Oberste Gerichtshof mit Beschluß vom 10. Oktober 1929 ausgesprochen, daß hinsichtlich der Czernin'schen Bildergalerie das LGR. f. ZRS. Wien das zuständige Fideikommissgericht sei und nach einem langwierigen Verfahren das LGR. f. ZRS. Wien beauftragt, hinsichtlich der Bildergalerie die fideikommissarische Abhandlung zu pflegen. Zur Vermeidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen dem österreichischen und dem <sup>ösl.</sup> Gericht, haben ~~die~~ nach dem am 9. April 1932 erfolgten Tode des Dr. Franz Czernin, der ebenfalls kinderlos starb, über Anregung des Fideikommiss-Kurators, Professor Sperl, Eugen und Jaromir Czernin am 23. Februar 1933 ein Übereinkommen folgenden Inhaltes geschlossen:

*Unter Berufung auf S. 282b*

*keine Einigkeit und eigentümlich*

"Es wird die Aufhebung des Fideikommissbandes angestrebt und erwirkt werden. In der Auflösung wird erwirkt werden, daß Graf Eugen Czernin die gesamten Kunstbestände, ausgenommen das Bild des ~~J~~Xan van Vermeer, zu freiem Eigentum erhält; das genannte Bild von Vermeer erhält Graf Jaromir Czernin zur freien Verfügung behufs Verkauf desselben. Von dem Verkaufserlös gibt er ein <sup>einige Anteile</sup> Fünftel (20%) ab an Graf Eugen Czernin."

*Lund 336. 22c*

*(- mit dem Fideikommissverwalter -)*

Das Bild von Vermeer, das <sup>bei einem Schätzerte alle</sup> noch im Jahre 1926 auf 80.000 <sup>Frank den Tode</sup> ~~S~~ geschätzt worden war, hatte im Laufe der Jahre eine große Werterhöhung erfahren und wurde im Jahre ~~1940~~ <sup>1940</sup> für die Gebührenbemessung mit S 996.746.-, also nahezu 1 Mill. Schilling <sup>Frank den Tode</sup> ~~S~~ geschätzt. <sup>Dr. Franz Czernin</sup> ~~Der~~ <sup>Vererbene</sup> Czernin hatte alle Kaufangebote, ohne sich auch nur in

*nd.  
siehe Akt  
des O. F. W.  
S. 3836 B  
vom 11. 11. 1940*

*Bei einer Bewertung des Wertes der Galerie mit 258.760 S*

454

Verhandlungen einzulassen, glatt abgelehnt.

Als aber die Verkaufsabsichten Jaromir Czernin's bekannt wurden, interessierte sich u.a. auch der USA-Staatssekretär Mellon für das Bild und bot *angeblich* 1 Million Dollar. Auch von einer anderen amerikanischen Seite soll der gleiche Preis geboten worden sein. R.A. Dr. Anton Gassauer nannte bei seiner weiter unten besprochenen Zeugnisaufnahme vor der FLD am 3. Dezember 1954 einen Betrag von 2 Mill. Dollar und Heinrich Hoffmann *sprach* bei seiner Einvernahme im Zuge des Verfahrens vor der RK sogar *von* einem Betrag von 6 Millionen Dollar. Der gleiche Betrag findet sich auch in Folge 1, 14. Jahrgang der Zeitschrift "Kunst dem Volk" vom Januar 1943.

Zu einer Verwirklichung konnten aber diese Angebote nicht führen, da die österr. Kunstverwaltung keine Zustimmung zur Verbringung ins Ausland gab, auch dann nicht, als Jaromir Czernin das Angebot machte, einen hohen Betrag zur Erwerbung des Wiltener Kelches zur Verfügung zu stellen, wenn ihm die Ausfuhr des Bildes genehmigt werde.

Die Behauptung Jaromir Czernins, daß ihm die Ausfuhr bereits bewilligt worden sei und er sie nur vor der Besetzung Österreichs nicht *mehr* verwirklichen konnte, ist weder aus den - vollständig erhaltenen - Akten des BMU, noch aus denen des Bundesdenkmalamtes - beide *Stellen* haben mehrmals ihre Bezeichnung geändert - ersichtlich.

Auch nach der Besetzung Österreichs konnte trotz des größeren Staatsgebietes keine Veräußerung ~~X~~ erfolgen, denn es bestand ja sogar ein Verbot, Kunstwerke aus der "Ostmark" zu verbringen. Mit Bescheid vom 7.10.1938 *wurde* die Sammlung - einschließlich *(Zl 3320/DSGH/193)* des Vermeer-Bildes - als Einheit mit dem Hause, in dem sie untergebracht war, deklariert.

Jaromir Czernin bzw. sein Vertreter versuchte aber doch, ~~außerhalb~~ innerhalb der Grenzen der "Ostmark", wenn auch im Rahmen des "Großdeutschen Reiches", *zu* finden, und diese Bemühungen hatten auch den Erfolg, daß sich der Tabakindustriele Reemtsma für das Bild

Ausserechtsverbot  
von der FLD

*Feinen Käufer*

interessierte. Der Kaufpreis wurde mit RM 1,800.000.-- *netto (2 Millionen abzüglich 10% Provision)* festgesetzt. Die Wiener staatliche Kunstverwaltung bemühte sich um ein Verbleiben des Bildes in Wien oder wenigstens in der "Ostmark". Bereits knapp vor Weihnachten 1939 war eine Weisung des GFM. Göring und des Gauleiters Bürckel auf Freilassung des Bildes eingelangt, als am 30. Dezember ein Telegramm des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Dr. Lammers einlangte, daß es nicht zutreffe, daß Gen. Feldmarschall Göring seine Zustimmung zum Verkauf des Gemäldes erteilt hat. "Der Führer wünscht, daß das Bild in der Galerie verbleibt und ohne seine persönliche Genehmigung über das Bild nicht verfügt wird."

*dort* Adolf Hitler hatte sich zwar das Bild bereits im ~~September~~ *Spätsommer* 1939 in München vorführen lassen, den *von Jaromir Czernin gef.* Kaufpreis (anscheinend 2 Millionen RM oder aber 1 Million Dollar) für zu hoch befunden.

Jedenfalls aber war der Verkauf an Reemtsma gescheitert und der Verbleib des Bildes in Wien vorerst gesichert. In der Folgezeit wurde aber die Idee eines Ankaufes durch Adolf Hitler neuerlich ventiliert - nach der Aussage Min. Rat Habermann gab Baldur v. Schirach den Anstoß - *Lund* nun ging ein zäher Kampf um den Preis los. Jaromir Czernin verlangte, daß ihm mindestens soviel verbleiben müsste, wie bei einem Verkauf an Reemtsma und da der Reichskanzler keinen höheren Barbetrag zur Verfügung stellen wollte, wurden Czernin nach langen Verhandlungen die zu zahlenden ~~Steuern~~ *Erbschaftssteuer* insbes. die Erbschaftssteuer stark ermässigt.

Um sich für den seiner Ansicht nach zu geringen Kaufpreis zu entschädigen, verweigerte Jaromir Czernin seinem Onkel nicht nur die ~~Auszahlung~~ *Fünftels* diesem nach dem Vergleich zustehenden *außerdem* Fünftels, sondern verlangte - und erhielt auch - noch einen höheren Betrag zur Begleichung der Abgabenzahlungen.

*kommission* Am 7. November 1947 stellte Jaromir Czernin *bei der Wiener Richter* einen Antrag auf Rückstellung des Gemäldes gegen

456

die Republik Österreich nach dem Dritten Reichsstellungsgesetz.

Die Rückstellungskommission Wien hat mit Erkenntnis vom 11.1.1949, 63 Rk 763/47, das Begehren abgewiesen und am Ende einer 15 Seiten langen *umfangreichen* Begründung festgestellt, daß der Antragsteller

freiwillig das Bild an einen von ihm frei ausgewählten Käufer um einen angemessenen Preis verkauft hat und daher von einer Vermögensentziehung im Zusammenhang mit der nat. soz. Machtübernahme nicht gesprochen werden kann. Am Ende des Erkenntnisses hat die Rückstellungskommission noch erwähnt:

"Wenn man aber der Meinung ist, daß das Bild Privateigentum Hitlers ist, so könnten nur die Rechtsnachfolger Hitlers Ansprüche auf das Bild erheben. Diese Ansprüche könnte ihnen die Republik Österreich jederzeit dadurch abschneiden, daß das inländische Vermögen Hitlers nach dem Kriegsverbrechergesetz zugunsten der Republik Österreich für verfallen erklärt wird."

Dieser Verfall des Vermögens Adolf Hitlers ist auch in der Folgezeit - allerdings erst mit dem Erkenntnis Vg 1a Vr 68/52 des LG. für Strafsachen Wien - ausgesprochen worden.

Die ROK Wien hat einer Beschwerde des Rückstellungswerbers mit ihrem Erkenntnis vom 30. März 1949, Rkb 267/49 nicht Folge gegeben und in ihrer Begründung ausgeführt:

"Der beste Beweis für die damalige Einstellung des Beschwerdeführers ist die dem Schreiben seines damaligen Vertreters vom 12.4.1940 (im Akte U-8123-4b/1940) angeschlossene Denkschrift (Pro memoria), welche auf Seite 2 folgenden Passus enthält:

"Bei Verfolgung der erwähnten Ziele ergibt sich die unabweisliche Notwendigkeit, dem sehr eingeschränkten Interesse des zur alleinigen Rechtsnachfolge berufenen Fideikommissarben zumindest in der Richtung Rechnung zu tragen, daß ihm durch die Realisierung eines geeigneten Bestandteiles die Freimachung eines Teiles des in der Kunstsammlung investierten und dauernd

Von der Parteiseite  
ausgeschlossen

*Das Bild  
engpüßig und  
eingeschränkt schreiben!*

*Schreibstelle!  
engpüßig und  
eingeschränkt schreiben!*

*Schreibstelle  
engpüßig und  
eingeschränkt schreiben*

*nachmals einwirken*



457

Von der Parteieinsicht  
ausgeschlossen.

gebunden bleibenden und ihm entzogenen Vermögens  
gewährt wird."

Daß Graf Czernin mit dem Verkauf des Bildes an Hitler auch vollauf zufrieden war, ergibt sich aus dem Bericht seines damaligen Anwaltes an das Fideikommissgericht, in welchem er in dieser Transaktion "die vollkommenste und erfreulichste Lösung" erblickte. (FS I 5/38/47). Wenn aber der Beschwerdeführer heute den Standpunkt vertritt, daß es unmöglich gewesen wäre, im Jahre 1940 den Wunsch einer offiziellen Persönlichkeit nach einem Dankeschreiben an Hitler abzulehnen, so mag dies richtig sein, keinesfalls bestand aber für den Antragsteller ein Anlaß, in einem rein sachlichen Bericht an das Oberlandesgericht Wien (Fideikommiss-Senat) die Erwerbung durch den "Führer und Reichskanzler" als "die vollkommenste und erfreulichste Lösung" zu bezeichnen, wenn man in diesem Augenblick nicht selbst davon überzeugt war."

Noch schärfer aber war die ORK. Sie hat mit Erkenntnis vom 14.5.1949, Rkv 190/49, ebenfalls der Beschwerde nicht Folge gegeben. In der Begründung finden sich folgende Stellen:

"Es hat vielmehr der Antragsteller aus eigenem Antrieb, um zu Geld zu kommen, das Gemälde dem Deutschen Reich und damit auch dessen damaligen Repräsentanten Adolf Hitler zum Kauf angeboten, nachdem Letzterer bereits einmal den Ankauf wegen ihm zu hoch erscheinenden Kaufpreises abgelehnt hatte. Der Antragsteller hat überdies in einer Eingabe an das Fideikommissgericht, ohne ernstlich behaupten zu können, es sei in dieser Richtung ein Druck auf ihn ausgeübt worden, den Verkauf des Gemäldes an Adolf Hitler als die vollkommenste und erfreulichste Lösung bezeichnet. In diesem Zusammenhang ist auf die zutreffende Feststellung der Oberkommission zu verweisen, daß der Antragsteller einerseits, um die behördliche Genehmigung zum Verkauf des Gemäldes zu erhalten, in einem Schreiben vom 12.4.1940 behauptete, die Versagung der Genehmigung wäre als Vermögensentziehung anzusehen, nunmehr aber sich auf den Standpunkt stellt,

Schreibweise  
unvollständig  
Kurzformel  
unvollständig

Schreibweise  
unvollständig  
Kurzformel  
unvollständig

./.

458

Von der Parteileitung  
ausgeschlossen

Schädel  
Lupen- und vergrößert  
! *(written vertically in a bracket)*

die dann bewilligte Veräußerung stelle eine Vermögensentziehung dar. Letztere Umstände beweisen, daß es sich vorliegend um einen krassen Fall mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller handelt, der einerseits die Rückstellung des Kaufobjektes wegen Wichtigkeit begehrt, sich aber andererseits auf den Standpunkt stellt, er sei berechtigt, den ganzen ihm zugekommenen Kaufpreis und die im Hinblick auf den Kaufabschluß ihm gewährte Ermäßigung der Erbgebühren sich behalten zu können. \* . . . .

\*Da somit die Veräußerung des Gemäldes in keinem Zusammenhange mit der nationalsoz. Machtergreifung steht, der Antragsteller keiner politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt war, die Person des Käufers frei ausgewählt und einen angemessenen Kaufpreis zu seiner freien Verfügung erhalten hat, liegt eine Vermögensentziehung im Sinne des § 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes nicht vor; der vollkommen unbegründeten, ja als mutwillig zu bezeichnenden Revisionsbeschwerde war deshalb der Erfolg zu versagen."

Jaromir Czernin ließ nicht locker. Er versuchte auf zivilrechtlichem Wege unter 2 Cg 424/50 und unter 2 Cg 31/51 das Bild zu erlangen, hatte jedoch abermals keinen Erfolg.

Im Sommer 1951 brachte er neuerlich einen Rückstellungsantrag bei der RK ein ( 63 Rk 204/51) und zwar diesmal gegen das Deutsche Reich.

Die RK vernahm im Wege des BG. Salzburg Heinrich Hoffmann, mit dem Adolf Hitler sich über Kunstsachen besprach <sup>hätte</sup> Dr. Fritz Lerche, der zeitweise Rechtsanwalt Jaromir Czernins gewesen war, und ~~Alix~~ Czernin, die seinerzeit 2 mal Gattin des Rückstellungswerbers gewesen war.

Bei der mündlichen Verhandlung wurden auch noch Staatskonservator Dr. Zykan und R.A. Dr. Friedrich Hauenschild einvernommen.

Die RK hat am 16. März 1953 den Antrag abgewiesen und in der Begründung ausgeführt, daß sich das ihr vorliegende Verfahren von dem gegen die <sup>RÖ</sup> zu 63 Rk 763/47

3. Einlageblatt !

3. Einlageblatt zu Zl. 213.470-34/55

geführten nur dadurch unterscheide, daß der Kläger unter Führung neuer Beweise das Vorliegen einer Vermögensentziehung und den Erwerb durch das Deutsche Reich zu erweisen suche.

Mit Eingabe vom 9.3.1953 habe die Fin.Prok. eine Bestätigung des BMF vom 5.3.1953 als „Verwertungsstelle“ vorgelegt, daß das Bild als durch Verfall gem. § 20 VvVvG in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenes Vermögen erfaßt wurde.

An diesen Hocheitsakt seien die Gerichte ohne Überprüfung gebunden.

Jaromir Czernin hat diese Bestätigung vom 5. März 1953, Zl. 154.244/16-32/53, beim VwGH. in Beschwerde gezogen. Dieser hat am 29. Mai 1953 unter Zl. 1054/53-1 die Beschwerde zurückgewiesen.

Die ROK hat mit Erkenntnis vom 17. Juli 1953, Rkb 175/53, der gegen das Erkenntnis der RK eingebrachten Beschwerde keine Folge gegeben. Den gleichen Mißerfolg hatte eine Revisionsbeschwerde des Rückstellungswerbers, der die ORK nämlich mit ihrem Erkenntnis vom 18. Dezember 1953, ~~Rkb~~ 194/53, abermals nicht Folge gegeben hat.

Am 23. Februar 1953 hatte inzwischen ein Vertreter Jaromir Czernins einen vom 24. September 1952 datierten Rückstellungsantrag nach dem Zweiten RStG. bei der FLD Wien überreicht. Die FLD hat vorerst die Akten der RK eingeholt.

Am 26. April 1954 hat die Fin.Prok. den Antrag gestellt, im Hinblick auf das zu 63 Rk 763/47 geführte Verfahren den Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Nach Einholung einer Stellungnahme des Rückstellungswerbers hat die FLD mit Bescheid vom ..... w.o. .... 54 den Antrag zurückgewiesen.

In der hiegegen eingebrachten Berufung hat der Rückstellungswerber den Bescheid seinem ganzen Inhalte nach angefochten und zwar wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

459  
Von der Parteieinsticht  
ausgeschlossen.

[Bkw

[rechthäftig

460

Von der Parteieinsicht  
entschieden

In ersterer Beziehung machte er geltend, daß ihm keine Gelegenheit gegeben wurde <sup>neu</sup> zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen; deshalb sei auch nicht festgestellt worden, daß er als Eigentümer des Bildes politischen Verfolgungen deshalb ausgesetzt war, weil seine Gattin Alix Halbjüdin war, fern~~x~~er deswegen, weil er mit Bundeskanzler Dr. Schuschnigg verschwägert war.

Rechtswidrigkeit des Inhaltes wird darin erblickt, daß weder in dem Rückstellungsverfahren 63 Rk 763/47 noch in dem Verfahren 63 Rk 204/51 entschiedene Sache in Bezug auf seinen neuen Antrag zu erblicken sei, da ja der Rückstellungsgegner geändert worden sei.

Das BMF hat vorerst die Akten der Rückstellungskommission, des Landesgerichtes f. Zivilrechtssachen, des Fideikommissenates des Oberlandesgerichtes Wien und endlich des BMU sowie des Bundesdenkmalamtes (die ihren Namen mehrfach geändert haben) eingeholt und bei Durcharbeitung dieser Akten gefunden, daß immer wieder der Name des Rechtsanwaltes Dr. Anton Gassauer aufscheint.

Daher wurde der FLD der Auftrag gegeben, Dr. Gassauer darüber zu vernehmen, was er über die Veräußerung des Bildes wisse.

Diese Einvernahme erfolgte am 2. Okt. 1954 in Anwesenheit eines Vertreters der Finanzprokuratur, sowie dreier Vertreter des Rückstellungswerbers.

Dr. Gassauer verwies darauf, daß er von seiner Verschwiegenheitspflicht nicht enthoben worden sei und er weiters nicht gewußt habe, worüber er einvernommen werde, sodaß er sich nicht aus seinen alten Akten informieren konnte. Seine Aussagen waren also ziemlich unbestimmt und er verwies mehrfach darauf, daß er sich nach mehr als 10 Jahren nicht gut erinnern könne. Immerhin glaubte er, die Frage positiv beantworten zu können, ~~ob~~ Eugen Czernin das ihm nach dem Vergleiche gebührende Fünftel des Kaufpreises ~~wird~~ erhalten haben ~~x~~. dürfte. Den Namen ~~x~~ des ehemaligen Staatssekretärs

4. Einlageblatt zu Zl. 213.470-34/55

Von der Parteieinsicht  
abgeschlossen.  
461

Mellon habe er in Verbindung mit einem Anbote auf Ankauf des Bildes gehört, ein anderer Amerikaner soll sogar 2 Millionen Dollar (damals Golddollar) geboten haben, jedoch habe sein Klient (Eugen Czernin) apodiktisch erklärt, "Das interessiert mich nicht".

Von irgendeinem Zwange, der wegen Verkaufes des Bildes ausgeübt worden sei, war dem Zeugen nichts erinnerlich, ebensowenig ~~oder~~ <sup>die</sup> verschiedenen Phasen des Verkaufes.

↳ Ablauf der

In der Folgezeit beantragte der Rückstellungswerber noch die Vernehmung einiger weiterer Zeugen, sodann auch die nochmalige Vernehmung Dr. Gassauers, nach-dem dieser die Ermächtigung zur Aussage eingeholt und sich aus den Akten informiert hätte.

Nachdem diese Voraussetzungen geschaffen worden waren, wurde Dr. Gassauer am 3. Dez. 1954 neuerlich in Gegenwart der Partei<sup>en</sup>vertreter einvernommen. Gleich anfangs verwies er darauf, daß er infolge mangelnder Vertrautheit mit dem Akte und mangelnder Enthebung von der Verschwiegenheitspflicht bei der vorherigen Einvernahme gehemmt und in seinen Aussagen unsicher war. Er stellte vorerst richtig, daß Eugen Czernin nicht nur das Fünftel, das ihm im Sinne des Vergleiches zuge~~stand~~ <sup>stehen</sup> wäre, nicht erhalten, sondern außerdem noch über eine ausdrückliche als ultimativ bezeichnete Forderung Dris. Egger als Vertreter Jaromir Czernins eine Zahlung leisten mußte.

*dem Mann*  
im 1938

Der Zeuge betonte ausdrücklich, daß es deswegen zu keinem Verkauf gekommen sei, weil Wien nicht nachgegeben habe und eine Ausfuhrbewilligung trotz der guten Beziehungen zu Schuschnigg - dieser sei der Schwager Jaromir Czernins - nicht zu erhalten war.

Die erste Vorführung des Bildes in München sei am 5.8.1939 erfolgt. ~~Der Zeuge habe sich überdies da ihm der Verkauf vorerst nicht in Erinnerung sei~~

./.



kommission beim BG. Salzburg vernommen worden waren. Es wurde lediglich eine Erklärung der seinerzeitigen Gattin vorgelegt, mit der sie ihre seinerzeitige Aussage modifiziert.

Tatsächlich einvernommen wurde am 7. Dezember 1954 bei der FLD der beantragte Zeuge Franz Knapitsch, der erklärte, er wisse an sich gar nichts über die Veräußerung. Nur habe er sich einmal über den Verkauf mit dem Rückstellungswerber unterhalten, der sich beklagt habe, er hätte nur einen Teil des wirklichen Wertes erhalten. Knapitsch habe ihm daraufhin gesagt, man hätte ihm genau so gut nur 200.000 bis 300.000 RM geben können. Auf Grund des "Schwarzkurses" hätte der Verkäufer allerdings ein Vielfaches dessen erhalten müssen, was er tatsächlich bekam. *auch*

Am gleichen Tage wurde *auch* Jaromir Czernin *ablit* vernommen. Über den seinerzeitigen Vergleich wußte er nur anzugeben, daß die Galerie in der Form geteilt werden soll<sup>te</sup>, daß er den Vermeer behalte, der mehrwert sei als die Hälfte; deswegen sollte er ein Fünftel des Kaufpreises an Eugen Czernin abgeben. Vor Hitlers Einmarsch habe er gegen den Rückkauf des Wiltener Kelches die Ausfuhrbewilligung erhalten, jedoch sei es *da* zu keinem *nicht* Verkauf gekommen, nachdem Hitler einmarschiert war. Im Jahre 1940 sei er von Dr. Egger wegen Verkaufes an einen Herrn Reemtsma verständigt worden. Er habe auch gehört, daß Hitler sich für das Bild interessiere. Er habe Min.Rat Habermann *im Sommer (1940 oder 1941)* gesagt, daß ein Preis unter 1 Million Golddollar nicht in Betracht komme, worauf Min.Rat Habermann 1/2 Millionen RM vorgeschlagen habe. Da er beim Verkauf nicht so viel erhalten habe, wie er wollte, habe er sich an die Vereinbarung mit seinem Onkel nicht mehr für gebunden gehalten und nicht nur das Fünftel nicht hergegeben, sondern noch einen weiteren Betrag gefordert und auch erhalten.

Auf die Frage nach *seiner* ~~der~~ angeblichen politischen

463  
Von der Parteieinsicht  
abgeschlossen.

464

Verfolgung führte er Vorfälle aus den Jahren 1942 und 1943, sowie seine Verhaftung im Jahre 1944 an. Ferner erwähnte er, daß er für sein eigenes Gasthaus, das er aus dem Käuferlöse erworben hatte, dienstverpflichtet wurde.

Auf die Frage nach dem Grunde des Ausscheidens des Bildes aus der Galerie führte der Rückstellungswerber an, er habe immer gehört, daß das Bild ganz phantastisch sei und das habe ihn gelockt; außerdem sei die Galerie in einem Hause untergebracht gewesen, das ihm nicht gehört habe. Nach mehreren Zwischenfragen gab Jaromir Czernin zu, daß er von Kunst gar nichts verstanden habe und das Bild damals schon verkaufen wollte. Als Kaufpreis schwebte ihm das Anbot von 1 Million Dollar vor. An irgendwelche nähere Details konnte er sich nicht erinnern und behauptete, sich auch nicht darum gekümmert zu haben. Dr. Egger sei sehr selbstherrlich gewesen und habe das meiste selbst gemacht.

Als nochmals die politischen Verfolgungen zur Sprache kamen, gab Jaromir Czernin an, er sei als Monarchist bekannt gewesen und habe sich darüber aufgehalten, daß mit "Heil Hitler" begrüßt werde; ebensogut könne man sagen "Heil Czernin".

Er habe sich von seiner Gattin Alix scheiden lassen, dann aber habe er sich wieder mit ihr verheiratet und in Aussee gelebt. Dort sei allerdings nicht sie, sondern er verfolgt worden.

Über den Vorhalt, daß die Unzufriedenheit über den Verkauf doch nicht so groß gewesen sein dürfte, behauptete Czernin, lediglich Dr. Egger habe herumgeredet, er (Czernin) wäre zufrieden.

Sowohl vor der Rückstellungskommission, als auch vor der FLD war immer wieder der Name des der Reichsstatthalterei Wien zugeteilten Ministeriales Habermann genannt worden. Man hatte sich aber damit begnügt, daß es hieß, er habe später einen hohen Posten in Serbien innegehabt und sei seither verschollen.

6. Einlageblatt !



6. Einlageblatt zu Zl. 213.470-34/55

Dem BMF ist es aber nun gelungen, ihn ausfindig zu machen. Er wurde vorerst bei der FLD Salzburg am 19. Okt. 1954 als Zeuge einvernommen.

Hiebei gab er an, daß im Spätsommer 1940 - offenbar meinte er 1939 - sein Chef, der damalige Reichsstatthalter Baldur von Schirach, angeregt habe, Verhandlungen über den Ankauf des Bildes in die Wege zu leiten. Da er die Geneigtheit Czernins, das Bild zu verkaufen, feststellen konnte, wurden an einem neutralen Orte Punktationen aufgesetzt und zwar:

- 1.) ~~ein~~ Kaufpreis von 1.5 oder 1.6 Millionen RM,
- 2.) Erwerber alternativ entweder das Deutsche Reich oder der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler ~~erscheinen sollte~~,
- 3.) auflösende Bedingung war, daß im Zusammenhang mit dem Verkauf eine Provision weder gefordert noch bezahlt werden dürfe.

Über diesbezügliche Fragen erklärte <sup>Kauf</sup> er, er habe nie irgendeinen Zwang ausgeübt oder Worte oder Gesten verwendet, die die Ausübung eines Zwanges hätten vermuten lassen können; die Unterredungen verliefen immer in urbanen Formen, er sah auch in Marschendorf kein Zeichen eines Druckes oder Zwanges von seiten der übrigen Anwesenden. Nach dem Verkauf des Bildes sei er mit Jaromir Czernin wiederholt zusammengekommen und dieser habe hiebei niemals eine Äußerung getan, daß er den Verkauf des Bildes bereue. Im Frühjahr 1941 habe dieser ihn <sup>(den Zeugen)</sup> ersucht, ihm bei Erwerb eines Gutes in der Steiermark behilflich zu sein; seine Bemühungen waren allerdings seiner Erinnerung nach ergebnislos.

In seiner Stellungnahme zum Protokoll bestritt der Rückstellungswerber, daß es zu einer Einigung gekommen wäre, geschweige denn, daß darüber eine Punktation errichtet wurde. Die Verhandlungen hätten erst später in Marschendorf unter Druck zum Verkaufsabschluß geführt. Er beantragte neuerliche Einvernahme des Zeugen unter Beiziehung

465  
Von der Parteieinsicht  
ausgeschlossen.

466

seiner Rechtsvertreter.

Diese neuerliche Einvernahme erfolgte am 15. Juli 1955, in Gegenwart des Rückstellungswerbers und eines Vertreters der Finanzprokuratur. Der Rückstellungswerber selbst konnte sich nicht an die Abfassung von Punktationen erinnern, obwohl der Zeuge diesbezügliche Details anführte. Letzterer gab ferner an, daß seine Anwesenheit in Marschendorf beim Abschluß der Verkaufsverhandlungen nur ein Akt der Courtoisie gewesen sei, daß er mit seiner Frau über Einladung Czernins in der folgenden Nacht im Schlosse übernachtet habe und gab diesbezüglich nähere Details an. Czernin bestritt dies nicht und verwies lediglich darauf, daß er stets so viele Gäste gehabt habe, daß er sich an einzelne nicht erinnern könne.

Irgendwelche weitere Stellungnahmen zum Protokoll sind nach ~~dessen~~ nachweislicher Übersendung an die Parteien nicht erfolgt.

Am 15.12.1954 hatte der Rückstellungswerber seinen Vertretern Dr. Stern und Dr. Glass die Vollmacht entzogen; er war ~~späterhin~~ durch R.A. Dr. Alfred Kasamas vertreten. Dieser hat am 14.2.1955 in die Akten des erstinstanzlichen und des Berufungsverfahrens Einblickgenommen.

Mit Antrag vom 29. März 1955 hat die Finanzprokuratur darauf verwiesen, daß Jaromir Czernin-Morzin anlässlich seiner Einvernahme bei der FLD.Wien am 7. Dezember 1954 angegeben habe, daß sein früherer Vertreter, Dr. Egger, ihn infolge einer gewissen Selbstherrlichkeit nur unvollständig unterrichtet habe, insbesondere bezüglich der mit Reemtsma geführten Verhandlungen.

Nun habe die Verlassenschaft nach Dr. Egger gegen Jaromir Czernin-Morzin beim LG.f.ZRS. einen Prozeß auf Bezahlung der Vertretungskosten für 10 Jahre in der Höhe von 49.423.78 S. geführt, wobei dieser zur Bezahlung verurteilt wurde; hierbei sei ~~eine~~ *ganze 62 Seiten umfassende* detaillierte Kostennote Dr. Egger vorgelegt worden.

*Sachungsverzeichnis*

7. Einlageblatt !

Von der Parteieinsicht  
abgeschlossen

7. Einlageblatt zu Zl. 213.470-34/55

In den daraufhin eingeholten Akten des LG. *Winn* ~~findet~~ sich tatsächlich ein 31 Blätter umfassendes dicht beschriebenes Leistungsverzeichnis, das die Zeit vom 7. Dezember 1931 bis 22. August 1941 umfaßt. Dies wurde dem Berufungswerber ~~vorgehalten~~.

Am 20. Mai 1955 stellte dieser daraufhin den Antrag, die aktenmäßigen Unterlagen für dieses Leistungsverzeichnis beizuschaffen, um deren Übereinstimmung mit ~~dem~~ diesem überprüfen zu können. Die Finanzprokuratur erachtete diesen Antrag als Verschleppungsversuch und verwies darauf, daß eine Überprüfung durch den zuständigen Ausschuß der Rechtsanwaltskammer bereits erfolgt sei. Das BMF erachtete jedoch zur amtswegigen Wahrheitserforschung die Einsichtnahme in diese Akten für erforderlich, weil es im Hinblick auf die zahlreichen schriftlichen Informationen Czernins, die im Leistungsverzeichnisse ~~enthalten~~ enthalten waren, objektive Aufklärungen über die tatsächlichen Vorgänge erhoffte.

Auf ein diesbezügliches Ersuchen teilte der Verwahrer der Akten, RA. Dr. Ernst Schenk, am 18. Juni 1955 mit, daß er bereit sei, diese Akten auszufolgen, sofern ihm Herr Jaromir Czernin-Morzin oder sein Vertreter, Dr. Alfred Kasamas, den Auftrag hiezu erteile. Am 2. Juli ~~erklärte~~ *Schenk* erklärte Dr. Kasamas, daß er diesen Antrag zurückziehe und Herrn Dr. Schenk nicht ermächtigt habe, diese Akten dem Ministerium auszufolgen. "Es würde eine unnötige Belastung des Ministeriums und unnötige Verzögerung des Verfahrens bedeuten, diese Akten durchzuarbeiten."

Am 9. Juli 1955 wurde namens des Berufungswerbers nochmals ein Antrag gestellt, eine Äußerung ~~des~~ *Schenk* Dr. Kajetan Mühlmanns abzuwarten, um sodann eine Vernehmung des Genannten als Zeuge zu beantragen.

Am 27. Juli wurde neuerlich eine 14 tägige Frist zur Erwirkung eines Briefes Mühlmanns und der Stellung eines entsprechenden Antrages erbeten. Die Frist wurde bis 10. August erstreckt. Eine Äußerung ist *Wahrscheinlich* seither dem BMF nicht zugekommen. Die Fin.Prok.

p.d.:  
no. Zl.  
211 230/55

4/8  
Von der Parteieinsicht  
zurückgehalten.

468

hat am 18. August erneut beantragt, nunmehr in der Sache zu entscheiden.]

Von der Finanzansicht  
ausgeschlossen

Bei Bearbeitung der Berufung musste sich das BMF vorerst die Frage vorlegen, ob die Rechtsansicht der FLD, bzw. der Fin.Prok., daß es sich um <sup>einmalige</sup> verschiedene Sache handle, zutrifft. Im Hinblick auf den Standpunkt des VwGH., daß das Zweite RStG. nur einen Sonderfall des Dritten darstelle, und die wiederholten Hinweise in der Judikatur sowohl des VwGH. als auch des OGH, daß die Rückstellungsgesetze ja doch alle auf dem sogenannten Nichtigkeitsgesetz beruhen, ~~wäre~~ eher <sup>Annahmen</sup> ~~dafür sprechen~~, daß ein Verfahren nach einem Rückstellungsgesetz als präjudiziell für ein andres gelten kann, sodaß ein Verfahren auf Rückstellung des gleichen Objektes nicht nach <sup>mehrer</sup> ~~Nichtigkeits~~gesetzen durchzuführen ist. Dafür würden auch die von der Fin.Prok. zitierten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes sprechen.

Andererseits aber musste wieder in Erwägung gezogen werden, daß trotz eingehender Behandlung der Angelegenheit in dem Verfahren vor der Rückstellungskommission 63 Rk 763/47 diese sich neuerlich in das Verfahren 63 Rk 204/51 eingelassen hat und die Abhörung weiterer Zeugen verfügt hat. Im Gegensatz zu dem ersterwähnten Verfahren, in dem eine meritorische Entscheidung gefällt worden war, haben die Rückstellungskommissionen sich im zweiten Verfahren in allen ~~Instanzen~~ Instanzen lediglich auf formelle Entscheidungen beschränkt.

Das BMF hat daher auch seinerseits ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei es sich jedoch <sup>vielleicht</sup> ~~zu einem Teile~~ darauf beschränken konnte, die Ermittlungen ~~des~~ Verfahren ~~vor~~ der Rückstellungskommission zu übernehmen. Eine gewisse Identität des Verfahrens kann <sup>bestimmt</sup> nicht bestritten werden, da der springende Punkt ja

↳ trotz Verschiedenheit der  
Rückstellungsgesetze

hier

8. Einlageblatt

Von der Parteileitung  
ausgeschlossen.

nicht ~~darin~~<sup>hier</sup>, wer Erwerber des entzogenen Vermögens war, sondern ob es sich um eine Entziehung gehandelt hat. Das Wesen der Entziehung besteht nämlich nicht darin, daß ein "Entzieher" - dieses Wort wurde in den Rückstellungsgesetzen geflissent-lich vermieden - dem Eigentümer etwas entzogen ~~hat~~, sondern daß, bzw. ob dem Eigentümer ein Vermögen entzogen worden ist (siehe §. 1 Abs. 1 der ersten drei RStG.).

In dieser Beziehung wurde bereits im ersten Verfahren vor der Rückstellungskommission ein eingehendes Verfahren abgeführt, als dessen Abschluß die Oberste Rückstellungskommission zu dem oben erwähnten scharf formulierten Schlusse kam.

Das BMF wollte nun aber auch vermeiden, daß et aus dem Umstande, daß der Rückstellungsgegner und die erkennende Behörde in oberster Instanz formell identisch sind, eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens konstruiert werden könnte, und hat dem Rückstellungswerber im weitesten Ausmaße die Möglichkeit gegeben, alle Beweise durchzuführen, die ihm gut dünkten, und ihm von jeder einzelnen Phase des Verfahrens Kenntnis gegeben.

Die Behauptung über eine politische Verfolgung des Rückstellungswerbers selbst konnte nicht als stichhältig und als Motiv für die Veräußerung des Bildes anerkannt werden. Die angeführten konkreten Tatsachen liegen alle in der Zeit nach dem Abschlusse des Kaufvertrages; überdies sind sie, wie der Rückstellungswerber selbst zugegeben hat, in seinem eigenen Verhalten begründet. Es ist eine Sache des Charakters, ob jemand den vom jeweiligen Regime geforderten offiziellen Gruß leistet oder nicht. In einer Verhöhnung dieses Grußes muß jedoch seitens des Regimes eine aggressive Haltung erblickt werden, die allenfalls zu Gegenmaßnahmen führt. Eine Dienstverpflichtung im eigenen Betriebe kann wohl nicht als eine besondere Verfolgungshandl

[Anmeldung]

470

ehemalige eine Begünstigung!

betrachtet werden. Daß aus der Verwandtschaft mit dem szt. österr. Bundeskanzler irgendwelche positive Verfolgungsmaßnahmen sich ergeben hätten, wurde nicht einmal behauptet. Die bloße Befürchtung ist wohl als Motiv für einen so weitgehenden Schritt, wie es der Abschluß eines Kaufvertrages über ein derartiges Vermögen ist, nicht geeignet.

Hier scheint der Rückstellungswerber, wenn tatsächlich eine derartige Furcht bestanden hat, da subjektiv wesentlich zu weit gegangen zu sein, ebenso auch dann, wenn er behauptet, seine Gattin sei Halbjüdin gewesen. Aus dem vorgelegten Ahnenpasse ergibt sich bereits, daß alle vier Großeltern bei ihrem Tode getauft waren und daß lediglich ein Großvater früher der jüdischen Religion angehört hatte. Die Gattin des Rückstellungswerbers könnte daher höchstens als Mischling zweiten Grades betrachtet werden; solche gehören aber zufolge des ja auch von der Fin.Prok. zitierten Erkenntnisses der ORK vom 21.6.1952, Rkv 129/52, nicht zu den politisch verfolgten Personen. Überdies hat die Oberste Rückstellungskommission am 30.4.1949 unter Rkv 144/49 ausgesprochen, daß die politische Verfolgung zur Zeit der behaupteten Entziehung bestanden haben muß; auch das Erkenntnis vom 27.9.1949, Rkv 338/49, setzt voraus, daß der Verkäufer bereits einmal einer politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen sein muß, wenn diese auch im Zeitpunkte der Entziehung nicht gerade konkret in Erscheinung getreten ist.

Auch von einer gesellschaftlichen Diskriminierung kann zumindest im Zeitpunkt der Veräußerung des Bildes nicht gesprochen werden, da sonst schwerlich ein hoher Beamter der Reichsstatthalterei, wie Min.Rat Hermann Habermann, der sich anscheinend auch in politischen Kreisen einer gewissen Wertschätzung erfreute, es nicht hätte wagen können, mit seiner Gattin einer persönlichen Einladung des Veräußerers Folge zu leisten und dessen (so-

den damals maßgebenden

Von der Partei nicht  
ausgeschlossen.

wie natürlich auch seiner Gattin) Gast zu sein

Mit Unrecht beschwert sich der Rückstellungswerber, daß die Äußerung des Zeugen Franz Knapitsch nicht entsprechend gewertet worden sei. Ganz im Gegenteil ist das BMF der Ansicht, daß dieser die Situation voll und ganz erfasst hat. Er hat nämlich in dem genannten Gespräche den Berufungswerber darauf aufmerksam gemacht, daß er froh sein soll, daß ihm sein Vermögen nicht entzogen wurde, sondern daß er es zu einem in Betracht kommenden Preise verkaufen konnte, wenn sich auch seine Erwartungen nicht erfüllt haben, insbes. dann nicht, wenn er den ihm vorschwebenden Kaufpreis zum Schwarzkurse umrechne. *(noch dann)*

↳ allerdings nur in Auslande viel leicht realisierbaren -

↳ in früherer Verfahren) Hajetan

Die Angaben des früheren Staatssekretärs Mühlmann konnten zu einer Aufklärung nicht beitragen. Er konnte aus eigenem nichts angeben und stellte lediglich die schon durch die Tatsachen widerlegte Behauptung auf, die österr. Regierung habe unter jüdischem Einfluß Verkäufe von Kunstgut in das Ausland gefördert. Die Aufforderung, nach Österreich zu kommen, hat Mühlmann nicht befolgt. Welch geringen Wert aber eine nicht durch die erkennende Behörde erfolgte Einvernahme hat, hat die Partei selbst zum Ausdruck gebracht, wenn sie in ihrer Äußerung vom 31.8.1954 behauptet, daß es Pflicht der FLD gewesen wäre, den Zeugen selbst zu vernehmen.

Der Frage nach der Angemessenheit des Kaufpreises wird anscheinend eine besondere Bedeutung beigemessen. Nun muß aber doch in Betracht gezogen werden, daß die Bewertung bei einem so einzigartigen Bilde wesentlich schwieriger ist als bei irgendeiner laufend gehandelten Ware. Aus den Akten des Fideikommissenates ist zu entnehmen, welche Wandlungen der Wert der Gemäldesammlung und der einzelnen Gemälde durchgemacht hat.

./.

472

Von der Nationalbibliothek  
ausgegeben

Und die Finanzverwaltung nimmt nach dem Tode Dr. Franz Czernins den Wert der übrigen Bilder gar nur mit etwas mehr als einem Viertel des Wertes des Vermeers (258.760 gegen 996.746 Schilling) an. Die Konsequenz hat Jaromir Czernin allerdings nicht daraus gezogen, daß er seinem Onkel daher einen höheren Anteil an dem Kaufpreise zu zahlen gehabt hätte, weil sich das anlässlich des Vergleiches angenommene Verhältnis verändert hat.

So hat Alfred Wawra im Jahre 1926 die Gemäldegalerie mit S 336.220.-- bewertet, davon den Vermeer mit S 80.000.--. Sieben Jahre später nimmt Jaromir Czernin an, daß der Vermeer ungefähr ebensoviel wert ist, wie alle anderen Bilder der Galerie.

Das Anbot von 1 Mill. Dollar (oder auch mehr) war ins solange eine Utopie, als nicht die Ausfuhrbewilligung für dieses Bild erteilt worden war. Im Inlande wäre dieser Betrag nie zu erzielen gewesen; deshalb die Bemühungen um die Bewilligung der Ausfuhr. Jaromir Czernin hatte offenbar gehofft durch seine Beziehungen eine derartige Bewilligung erhalten zu können, was ihm jedoch trotz seiner besonderen familiären Beziehungen zu Bundeskanzler Dr. Schuschnigg nicht gelungen ist. Umsoweniger Hoffnung konnte er n a c h d e r n. s. Machtergreifung haben, sein Ziel zu erreichen, weil ihm diese persönlichen Beziehungen, insbes. zu den führenden und maßgebenden Persönlichkeiten des Deutschen Reiches, fehlten. Aus diesem Mangel an Beziehungen jedoch eine politische Verfolgung konstruieren zu wollen, wäre unzulässig.

Anlässlich des Verkaufes wurde, wie ebenfalls dem Fideikommißakt zu entnehmen, sowohl 1939 als auch 1940 eine Schätzung des Bildes angeordnet, die jedesmal die Angemessenheit des Kaufpreises ergab. Es soll nicht bestritten werden, daß die zweite Schätzung post festum abgegeben wurde und sich daher nur mit einer bereits vollzogenen Tatsache zu befassen hatte. Immerhin aber sind die in beiden Schätzungen angeführten Erwägungen nicht unglaubwürdig, wenn man nämlich bedenkt, daß diese Schätzungen - wie ausdrücklich betont - ja doch nur für einen Verkauf im Inlande abgegeben wurden.

Wenn man das Ergebnis der verschiedenen Verfahren zusammenfaßt, ergibt sich folgendes Bild:

Die übrigen Mitglieder der Familie Czernin haben sich, wie zahlreicheren Aktenstücken zu entnehmen ist, immer wieder für die Erhaltung der Galerie eingesetzt. Dies kommt in ~~wirklich~~ wirklich



Von der Parteileitung  
ausgegeben

rührender Weise in Aufzeichnungen des im Jahre 1925  
~~ver~~storbenen Eugen Czernin aus dem Jahre 1913 zum  
Ausdruck, worin dieser den Wunsch ausspricht, daß alles  
was die Familie an Schönerm besitzt, sorgsam erhalten  
bliebe und die Bilder, vor allem der Vermeer, nicht zum  
Spekulationsobjekt werden. Eine Abschrift wurde am  
10.1.1940 Herrn Dr. Seiberl der Zentralstelle für  
Denkmalschutz vorgelegt und unter 449/Dsch/40, einge-  
legt. Im Gegensatz zu dieser Einstellung hat Jaromir  
Czernin die Galerie stets nur als brachliegendes Ver-  
mögen betrachtet.\* Er hat selbst bei seiner Einver-

\*und die ROK hat in  
der Begründung ihres  
Erkenntnisses vom  
30. März 1949, Rkb  
267/49 darauf hinge-  
wiesen, daß Jaromir  
Czernin sich ausrech-  
nete, daß er mit je-  
dem Tage, an dem das  
Bild unverkauft an der  
Wand hing, einen Zin-  
senverlust hatte. ✓

nehmung am 7. Dez. 1954 zugegeben, daß ihm ein Kunst-  
verständnis vollkommen mangle und daß er bestrebt ge-  
wesen sei, sich durch Veräußerung Geld zu beschaffen.  
Er hat nur gehört, daß das Bild "phantastisch sein  
soll" und glaubt, nun ohne weiteres eine Veräußerung  
vornehmen zu können. Die vom Auslande einlangenden  
Offerte waren unter der Voraussetzung erstellt, daß  
das Bild ausgeführt werden kann. Gegen einen derartigen  
Ausverkauf haben sich aber eine ganze Reihe von Staaten  
darunter auch Österreich, durch besondere Gesetze ge-  
sichert. Dieses Gesetz will aber Jaromir Czernin nicht  
beachten, sondern eine Ausfuhrbewilligung erlangen. Ihn  
schwebt als leuchtendes Ziel "1 Million Dollar" vor.  
Trotz seiner Beziehungen gelingt ihm die Erwirkung der  
Ausfuhrbewilligung in Österreich nicht und er betrachte  
schon das als Vermögensentziehung. Nach der  
deutschen Besetzung Österreichs kann er mit seinen  
Beziehungen nichts mehr anfangen. Materialistisch  
eingestellt, will er aber durch den Verkauf des Bildes  
zu Geld kommen und sein Vertreter Dr. Egger unterstütz  
ihn dabei. So hat dieser am 6.1.1940 anlässlich einer  
Intervention im Ministerium die Situation als finanzie-  
untragbar bezeichnet. In Verhandlungen mit Dr. Haberman  
bespricht Dr. Egger ganz konkret, ob der Kaufpreis im  
Hinblick auf Abgabebzahlungen höher oder gegen Er-  
lassung der Abgaben tiefer festzusetzen ist, was wohl  
nicht auf einen Druck oder Zwang schließen läßt.  
Sangesichts <sup>der</sup> Entwicklung der wirtschaftlichen und außen-  
politischen Situation hatte Jaromir Czernin anscheinend

für sich gelten lassen

479

Voa der Parteisicht  
Angebot

eingesehen, daß er auch zu einem niederen Preis als 1 Million Dollar verkaufen muß, da er auf das Inland angewiesen ist, und sieht sich, wie aus dem Leistungsverzeichnis Dris. Egger zu entnehmen, nun anscheinend selbst im übrigen Gebiete des Großdeutschen Reiches <sup>um</sup> keinen Käufer. Dies gelingt ihm. Die österreichisch gesinnten Beamten finden <sup>aber</sup> doch einen Weg, einen noch Mächtigeren als den Beschützer des von Czernin gefündenen Käufers auf den Plan zu rufen, und endlich kommt <sup>es</sup> zu dem Verkauf an Adolf Hitler. Ob dieser im eigenen Namen oder im Namen des Deutschen Reiches abgeschlossen worden ist, ist praktisch gleichgültig. Das Bild soll in den Grenzen Österreichs verbleiben und jetzt wäre ja auch die Republik Österreich der Gegner in einem Rückstellungsverfahren, das sich noch vor einigen Monaten gegen das Deutsche Reich hätte richten müssen.

Jaromir Czernin <sup>hätte auf die</sup> will immer noch versuchen, möglichst viel Geld aus dem Bild herauszuschlagen, und als er sieht, daß eine höhere Barzahlung nicht zu erzielen ist, ~~läßt~~ er seine neuen Beziehungen spielen und <sup>erwirkt</sup> eine wesentliche Reduktion der öffentlichen Abgaben. Damit hatte er aber noch nicht genug, er veranlaßt seinen Onkel auf einen Vertrag zu verzichten, der ihm nach eingangs zitiertem Vergleiche zugekommen wäre, und ihm außerdem noch ein größere Summe Bargeld zu bezahlen und zwar unter dem Titel einer Beteiligung an den Abgabenzahlungen.

Zwar hat Jaromir Czernin den ihm immer vorschwebenden Betrag nicht erzielt; aber er hat doch immerhin die Befriedigung, daß er das Beste erzielt hat, was unter diesen Umständen für die Dauer des 1000-jährigen Reiches zu erzielen war und sein Dankschreiben dürfte daher nicht so unaufrichtig gewesen sein, wie es jetzt dargestellt wird. Die Darstellung Dris. Egger in dem schon von der Rückstellungskommission erwähnten Pro memoria sowie in seiner Eingabe an das Fideikommißgericht waren sicher ehrlich gemeint.

Daß Jaromir Czernin nicht das ihm vorschwebende Optimum erreicht hat, war nicht etwa einem mit der

P. konnte so

Obwohl durch das Bild nach den letzten Schätzungen nicht mehr den annähernd gleichen Wert wie das Bild der Solovis sondern ein wesentlich höheres hatte.

Von der Partei  
ausgeschlossen

NS-Machtübernahme zusammenhängenden Druck zuzuschreiben, sondern den wirtschaftlichen Verhältnissen, was ja auch in der Stellungnahme vom 10.5.1948 zur Gegenäußerung der Finanzprokuratur zum Ausdrucke kommt, wenn vom "Zwange der wirtschaftlichen Veränderungen" gesprochen wird.

deren Vorlage in der mehrfach erwähnten Äußerung vom 10. Mai 1948 ausdrücklich angebotenen vorzuziehen war,

Vielleicht wäre aus den <sup>Hande</sup> Akten Dris. Egger und dessen Berichten an seinen Mandanten noch <sup>etliches</sup> zu entnehmen. Durch seine Weigerung, der Vorlage dieser Akten zuzustimmen, hat sich der Berufungswerber eines wichtigen Beweismittels beraubt. Die Behörde kann daher die ihr glaubhaft erscheinenden Schlüsse ziehen: Jaromir Czernin habe Alles gewußt, und scheut sich jetzt, diese Kenntnisse, die ihm offenbar mit allen Details gegeben wurden, offenkundig werden zu lassen.

für die Wichtigkeit seiner Darstellung

So ~~wohl~~ kann aber auch nach dem vorliegenden Aktenmaterial schon gesagt werden, daß Jaromir Czernin auch nach der n.s. Machtübernahme in vollem Bewußtsein der dadurch geschaffenen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen entschlossen war, das Gemälde unter allen Umständen zu verkaufen, und daß er (die) möglichst Erzielung des ihm vorschwebenden Kaufpreises auch unter Verletzung eingegangener Verpflichtungen und des Grundsatzes "Pacta sunt servanda" - rein egozentrisch und materialistisch eingestellt - zu verwirklichen sucht, selbst unter materieller Schädigung seiner eigenen Familie, so wie er damals den Vergleich nicht eingehalten hat und auch ~~xxxxxxx~~ die - sicher mäßige - Kostenrechnung seines treuen Vertreters Dr. E. g. g. e r nicht beglichen hat, fühlt er sich heute an den - ihm seinerzeit sicher nicht ungelegenen - Verkauf nicht gebunden und trachtet, auf jedem nur möglichen Wege dessen ihm unangenehme Folgen zu beseitigen.

Es handelt sich somit um eine damals als vorteilhaft beurteilte und erst aus dem heutigen Blickwinkel als mißlungen empfundene Spekulation.

Eine Entziehung aber kann in dieser Veräußerung in Übereinstimmung mit der seinerzeitigen

486

Von der Parliaments-  
aufmerksamkeit

Rechtsauffassung der Rückstellungskommissionen, einschließlich der Obersten Rückstellungskommission nicht erblickt werden.

Es erscheint aber nicht notwendig, daß die negative Entscheidung rein formal ausfällt. Der Rückstellungsantrag war sohin nicht zurück-, sondern a b zuweisen.)

Es hätte also zu ergeben:

I.

B e r u f u n g s b e s c h e i d .

B (w.v.)

Über die gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion Wien (vom ..... w.v. .... /54) mit dem der Antrag des Herrn Jaromir C z e r n i n auf Rückstellung eines Bildes nach dem Zweiten RStG., BGBl.Nr. 53/1947, zurückgewiesen worden war, eingebrachte Berufung des Rückstellungswerbers wird der angefochtene Bescheid gem. § 66 Abs.4 AVG. dahingehend abgeändert, daß der

S p r u c h

zu lauten hat:

Der Antrag des Herrn Jaromir C z e r n i n auf Rückstellung eines Bildes von Vermeer "Der Maler in seinem Atelier" gem. den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl.Nr. 53/1947, wird

a b g e w i e s e n .

S a c h v e r h a l t :

[Das ..... aus Sachverhalt ..... entscheiden.]

B e g r ü n d u n g :

Bei ..... aus Votum ..... a b z u w e i s e n .

12. Einlageblatt !

Von der Parteieinsicht  
ausgeschlossen

422

Ergent an:

- 1.) Herrn Jaromir Czermin-Morzin, z.H. des Herrn Dr. Alfred Kasamas, R.A., Wien IV., Kolschitzkygasse 15/5.
- 2.) Finanzprokuratur Wien I., Rosenbursenstr. 1, zum Antrag vom .... w.v. .... /1955.
- 3.) Finanzlandesdirektion f. Wien, N.O. u. Bgld., Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten, Wien I., Schottenring 14, unter Anschluß der Beilagen der do. Berichte vom 26. Juli 1954, Zl. VR-V 11028/54, bzw. 11.10.1954, Zl. VR-V 10213-32/1954 mit Ausnahme der bei 4.) angeschlossenen Ausfertigungen des angefochtenen Bescheides *und des Stills der R.N. 03 Nr 763/54*
- 4.) Amt der Wiener Landesregierung (zweifach) unter Anschluß von 2 Ausfertigungen des angefochtenen Bescheides.
- 5.) BM.f.F., Abt. 32, unter Anschluß einer Ausfertigung des angefochtenen Bescheides.

9 und 5

II.

B. w. v.

An das  
Oberlandesgericht Wien,  
Fideikommissenat,

Die mit dg. Zuschrift vom 18.8.1954, FS I 5/38 übermittelten Fideikommissakten FS I 5/38 und F 1/29 werden unter Anschluß einer Ausfertigung des ho. Berufungsbescheides dankend rückgemittelt.

III.

B. w. v.

An das  
LG.f.ZRS Wien,  
Abt. 80

W i e n I.,  
Schmerlingpl. 11

Die mit dg. Zuschrift vom 19. August 1954 Hc 1537/54 über-

./.

418  
Von der Parteisekretärin  
ausgeschickter

mittelten Akten 2 Cg 424/50 und 2 Cg 31/51 werden nach Amtsgebrauch dankend rückgemittelt.

IV.

B <w.v.>

An das  
Bundesdenkmalamt

W i e n I.,  
Hofburg Schweizerhof,  
Säulenstiege.

Die mit do. Züschrift vom 26. August 1954, Zl. 5586/54, übermittelten im beiliegenden Verzeichnisse A angeführten Akten einschließlich des beim BMU vorgefundenen Aktes 105/1946 werden unter Anschluß einer Ausfertigung des ho. Berufungsbescheides nach Amtsgebrauch dankend rückgemittelt.

V.

B <w.v.>

An das  
BM für Unterricht

Die mit do. Noten vom 24. August 1954, Zl. 68.275-II/6/54 sowie vom 24. September 1954, Zl. 71.385-II/6-54, übermittelte Akten mit Ausnahme des in der ho. Züschrift vom 4. September 1954, Zl. 164.031-34/54, erwähnten Aktes des ~~h~~ DA 105 von 1946 sowie ~~das~~ offenbar irrtümlich im Akte der Rückstellungskommiss zurückgebliebene do. Aktes Zl. 8.123-4b/40 werden nach Amtsgebrauch unter Anschluß einer Ausfertigung des ho. Berufungsbescheides dankend rückgemittelt.

Bedenklich  
aus dem

Eine Liste (B) der rückgemittelten do. Geschäftsstücke ist ebenfalls beigelegt.

...hingegen wurden die ~~beiden Geschäftsstücke~~ <sup>Akten</sup> des Oberfinanzpräsidenten Wien S 3836 B und S 3837 B im Sinne der ho. Züschrift vom 4. September 1954 Zl. 164.031-34/54, entnommen und der FLD. Wien rückgemittelt.

(w.e.)

13. Einlageblatt !

479

Von der Parteieinsicht  
ausgeschlossen

VI.

B(w.v.)

Rückstellungskommission beim  
LG.f.ZRS Wien

W i e n V.,  
Mittersteig.

Der mit dg. Zuschrift vom 14. 4. 1955, 63 Rk 204/55-104  
übermittelte Rückstellungsakt, sowie der von der FLD.Wien  
vorgelegte Rückstellungsakt 63 Rk 763/47, werden nach Amts-  
gebrauch dankend rückgemittelt.

*Pro Memoria auf dem Akte*  
Das offenbar irrtümlich im letztgenannten Akte verbliebene  
Schriftstück Zl. 8.123-4b/1940, des Min.f. Innere und kulturelle  
Angelegenheiten, wird u.e. dem BM f. Unten. rückgemittelt.

VII.

B(w.v.)

An das  
Landesgericht f. ZRS Wien,  
Abt. 80

W i e n I.,  
Schmerlingpl. 11

Der mit dg. Zuschrift vom 14. April 1955, He 66-5/55 über-  
mittelte dg. Akte 19 Gg 356/1952 wird nach Amtsgebrauch  
dankend rückgemittelt.

VIII.

B(w.v.)

An die  
Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ. u.  
Burgenland

Die zeitweise in Verstoß geratenen Akten des O.F.P. .... aus  
Erl. V ....., die in den Akten des BMU aufgefunden wurden,  
werden mit der Einladung rückgemittelt, diese Akten sorgfältig

./.

480

Von der Parteienkommission  
ausgeschlossen

aufzubewahren, da sie allenfalls in einem Verfahren vor dem VwGH. noch benötigt werden.

26. August 1955

Kanzleiweisung:

- I/1 Rsb,
- I/2 Zustellnachweis,
- I/3 Anschließen den Rückstellungsakt der FLD (hellgrüne Mappe) mit Ausnahme der bei I/4 u. I/5 anzuschließenden 3 Ausfertigungen des angefochtenen Bescheides (Blatt 91 bis 96) aus no. Zl. 167.424-34/54
- I/4 Zweifach ! anschließen 2 Ausfertigungen des angefochtenen Bescheides (Blatt 93 bis 96 aus dem Akte der FLD) aus no. Zl. 167.424-34/54,
- I/5 Anschließen eine Ausfertigung des angefocht. Bescheides (Blatt 91/92) w.c
- II Anschließen die Beilagen aus Zl. 164.031-34/54, sowie eine Ausfertigung von I
- III Anschließen die zwei Gerichtsakten aus Zl. 164.119-34/54 (miterl. bei Zl. 164.031-34/54).
- IV Anschließen die in der Liste A verzeichneten Beilagen (aus Zl. 164.362 / ~~xxx~~ miterl. bei Zl. 164.031/-34/1954 und Zl. 105/46 des Staatsdenkmalamtes aus Zl. 166.350-34/1954), ferner das Original der Liste A und eine Ausfertigung von I.
- V Anschließen die in der Liste B verzeichneten Akten (Beilagen aus Zl. 164.436/ miterl. bei Zl. 164.031/34/1954 und Zl. 166.350-34/54, jedoch ohne den zu IV anzuschließenden Akt Zl. 105/46 des Staatsdenkmalamtes und die bei VIII anzuschließenden Akten des OFF) sowie das Original der Liste B und eine Ausfertigung von I.
- VI Anschließen die beiden Akten der Rückstellungskommission aus Zl. 167.424-34/1954 (weinrote Mappe) und Zl. 212.031-34/55.
- VII Anschließen die Beilagen aus Zl. 206.725-34/1955.
- VIII Anschließen die ~~Beilagen xxxxxx Zl xxx 206 725 34/55~~ in der Erledigung bezeichneten Akten des OFF Wien aus Zl. 164.436-34/1955.

Je drei Ausfertigungen der Erledigung I und je drei Durchschläge der Listen A und B zum Akt .

Kl/Phi



Bundesministerium  
für Finanzen  
Zl. 213.470-34/55

Liste A

der an das Bundesdenkmalamt rückgemittelten Akten in  
Angelegenheit des Bildes von Vermeer "Der Künstler in  
seinem Atelier"

Bundesdenkmalamt Jahrgang 1923

968 D

1748 D

2013 D

Jahrgang 1924

167 D

Jahrgang 1929

1593 D

3585 D

3614 D

3707 D

6760 D

6808 D

8158 D

8129 D

8202 D

Jahrgang 1930

1726 D

1879 D

1907 D

2034 D

2971 D

3552 D

4103 D

4675 D

6078 D

8101 D

8302 D

8762 D

Jahrgang 1932

4136

Jahrgang 1933

2839

Zentralstelle für Denkmalschutz

Jahrgang 1934

1661 Dsch

1609 Dsch

798 Dsch

631 Dsch

562 Dsch

478 Dsch

Jahrgang 1937

2296 Dsch

Institut für Denkmalpflege

14/X/42 (Aktenheft)

Staatdenkmalamt

105/46

347/46

991/46

Bundesdenkmalamt

1185/52 (Aktenkonvolut)

Bundesministerium  
für Finanzen  
Zl. 213.470-34/55

L i s t e B

der an das Bundesministerium für Unterricht rückge-  
mittelten Akten in Angelegenheit des Bildes von  
Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier."

Ministerium f. Innere u. Kulturelle Angelegenheiten  
(Bundesministerium f. Unterricht)

IV-4b-356.042/39 ✓

IV-4b-8873/40 ✓

Staatsamt f. Volksaufklärung

1073-II-3/46 ✓

10777-II-3/1945 ✓

2472-II/3/45 ✓

1383-II/46 ✓

1762-II/46 ✓

1865-II/46 ✓

1928-II/46 ✓

31.145-II-6/46 ✓

8040-II-6/48 ✓

2412-II-6/49 ✓

Ministerium f. Innere u. Kulturelle Angelegenheiten

IV-4b 356.866/39 ✓

IV-4b 355.135/39 ✓

IV-4b-7836/40 ✓

Österreichische Landesregierung Abwicklungsstelle Unterricht

U-13141-4b/40 ✓

Ministerium f. Innere u. Kulturelle Angelegenheiten

IV 4b 3715/40 ✓

IV 4b 5358/40 ✓

U 8123 4b/40 ✓

Bundesministerium für Finanzen  
Wien I., Ballhausplatz 1.

483

Zl. 213.470-34/55.  
Jaromir Czernin-Morzin; Rückstellung eines Gemäldes  
nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz; Berufung  
gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion vom  
10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

B e r u f u n g s b e s c h e i d .

Über die gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion  
Wien vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54, mit dem der Antrag des  
Herrn Jaromir C z e r n i n auf Rückstellung eines Bildes nach  
dem Zweiten Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 53/1947, zurückgewiesen  
worden war, eingebrachte Berufung des Rückstellungswerbers wird  
der angefochtene Bescheid gemäss § 66 Abs. 4 AVG, dahingehend  
abgeändert, dass der

S p r u c h

zu lauten hat:

Der Antrag des Herrn Jaromir C z e r n i n auf Rück-  
stellung eines Bildes von V e r m e e r " Der Maler in seinem  
Atelier " gemäss den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsge-  
setzes, BGBl. Nr. 53/1947, wird

a b g e w i e s e n .

S a c h v e r h a l t :

Das Gräfllich Czernin'sche Fideikommiss war mit Testament  
des Hermann Graf Czernin von Chudenic vom 15. Juni 1650 gegründet  
worden und hatte die in der heutigen CSR liegenden Czernin'schen  
Liegenschaften betroffen. Aus den Fideikommissakten geht hervor,  
dass die in Wien im Hause VIII. Friedrich Schmidtplatz Nr. 4  
befindlichen Gemälde und Plastiken auf Grund der mit a. h. Ent-  
schliessung vom 27. März 1860 erteilten Bewilligung als

./.

489

Herrmann  
Eugen  
Jaromir  
- 2 -

" integrierende Bestandteile " zum Gräflich Czerninschen Real-  
fideikommiss in Böhmen gehörten. Zu diesen gehörte auch ein Bild  
von Jan Vermeer van Delft, das " Der Künstler in seinem Atelier "   
oder: " Der Maler und sein Modell " genannt wird.

Nach dem Tode des damaligen Fideikommissbesitzers wurde  
im Jahre 1908 ein Graf Eugen Czernin Fideikommissbesitzer. Diesem  
wurde das Fideikommiss vom Zivilkreisgericht Prag aber erst im  
Jahre 1922 eingeantwortet. Schon 3 Jahre später wurde ihm auf  
Grund des csl. Fideikommissaufhebungsgesetzes vom 3. Juni 1924  
das Fideikommissvermögen als Vorerben ins Eigentum übertragen,  
beschränkt zu Gunsten des nächsten Anwärters, des Nacherben. Das  
Zivilkreisgericht Prag hat in die Abhandlung auch die Wiener Ge-  
mäldegalerie einbezogen und auch nach dem am 5. November 1925 er-  
folgten Tode Eugen Czernin's mit dem Erben Dr. Franz Czernin hin-  
sichtlich der Wiener Galerie die Allodialabhandlung gepflogen.

Hingegen hat der Wiener Oberste Gerichtshof unter Be-  
rufung auf § 28 JN mit Beschluß vom 10. Oktober 1929 F 1/29/1  
ausgesprochen, dass hinsichtlich der Czernin'schen Bildergalerie  
das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien das zuständige  
Fideikommissgericht sei und nach einem langwierigen Verfahren  
das Landesgericht für ZRS Wien beauftragt, hinsichtlich der Bild-  
galerie die fideikommissarische Abhandlung zu pflegen. Zur Ver-  
meidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen dem österreichischen  
und dem csl. Gericht, haben nach dem am 9. April 1932 erfolgten  
Tode des Dr. Franz Czernin, der ebenfalls kinderlos starb, über  
Anregung des Fideikommiss-Kurators, Professor Sperl, Eugen und  
Jaromir Czernin am 23. Februar 1933 ein Übereinkommen folgenden  
Inhaltes geschlossen:

" Es wird die Aufhebung des Fideikommissbandes angesucht  
und erwirkt werden. In der Auflösung wird erwirkt werden,  
dass Graf Eugen Czernin die gesamten Kunstbestände, aus ge-  
nommen das Bild Jan van Vermeer, zu freiem Eigentum erhält  
./.

das genannte Bild von Vermeer erhält Graf Jaromir Czernin zur freien Verfügung und behufs Verkauf desselben. Von dem Verkaufserlöse gibt er ein Fünftel (20%) ab an Graf Eugen Czernin."

Das Bild von Vermeer, das -wie aus einer Schätzung im Fideikommissakte zu ersehen- noch im Jahre 1926 -bei einem Schätzwerte aller Bilder von 336.220.- S- auf 80.000.- S geschätzt worden war, hatte im Laufe der Jahre eine grosse Werterhöhung erfahren und wurde für die Gebührenbemessung nach dem Tode Dr. Franz Czernins mit 996.746.- S, also nahezu 1 Mill. Schilling, bei einer Bewertung des Restes der Galerie mit 258.760.- S geschätzt. Der Verstorbene hatte alle Kaufanbote, ohne sich auch nur in Verhandlungen einzulassen, glatt abgelehnt.

Als aber die Verkaufsabsichten Jaromir Czernin's bekannt wurden, interessierte sich u. a. auch der USA-Staatssekretär Mellon für das Bild und bot angeblich 1 Million Dollar. Auch von einer anderen amerikanischen Seite soll der gleiche Preis geboten worden sein. Rechtsanwalt Dr. Anton Gassauer nannte bei seiner weiter unten besprochenen Zeugeneinvernahme vor der Finanzlandesdirektion am 3. Dezember 1954 einen Betrag von 2 Mill. Dollar und Heinrich Hoffmann sprach bei seiner Einvernahme im Zuge des Verfahrens vor der Rückstellungskommission sogar von einem Betrag von 6 Millionen Dollar. Der gleiche Betrag findet sich auch in Folge 1, 14. Jahrgang der Zeitschrift "Kunst dem Volk" vom Januar 1943.

Zu einer Verwirklichung konnten aber diese Anbote nicht führen, da die österr. Kunstverwaltung keine Zustimmung zur Verbringung ins Ausland gab, auch dann nicht, als Jaromir Czernin das Anbot machte, einen hohen Betrag zur Erwerbung des Wiltener Kelches zur Verfügung zu stellen, wenn ihm die Ausfuhr des Bildes genehmigt werde.

Die Behauptung Jaromir Czernins, dass ihm die Ausfuhr bereits bewilligt worden sei und er sie nur vor der Besetzung

./.

486

- 4 -

Österreichs nicht mehr verwirklichen konnte, ist weder aus den - vollständig erhaltenen - Akten des Bundesministeriums für Unterricht, noch aus denen des Bundesdenkmalamtes - beide Stellen haben mehrmals ihre Bezeichnung geändert - ersichtlich.

Auch nach der Besetzung Österreichs konnte trotz des grösseren Staatsgebietes keine Veräusserung erfolgen, denn es bestand je sogar ein Verbot, Kunstwerke aus der " Ostmark " zu verbringen. Mit Bescheid vom 7.10.1938 Zl. 3320/DSCH/1938 wurde die Sammlung - einschliesslich des Vermeer-Bildes - als Einheit mit dem Hause, in dem sie untergebracht war, deklariert.

Jaromir Czernin bzw. sein Vertreter versuchte aber doch, ausserhalb der Grenzen der " Ostmark ", wenn auch im Rahmen des " Großdeutschen Reiches ", einen Käufer zu finden, und diese Bemühungen hatten auch den Erfolg, dass sich der Tabakindustrielle Reemtsma für das Bild interessierte. Der Kaufpreis wurde mit RM 1,800.000.-- netto ( 2 Millionen abzügl. 10% Provision) festgesetzt. Die Wiener staatliche Kunstverwaltung bemühte sich um ein Verbleiben des Bildes in Wien oder wenigstens in der " Ostmark ". Bereits knapp vor Weihnachten 1939 war eine Weisung des GFM. Göring und des Gauleiters Bürckel auf Freilassung des Bildes eingelangt, als am 30. Dezember ein Telegramm des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei, Dr. Lammers einlangte, dass es nicht zutreffe, dass Gen. Feldmarschall Göring seine Zustimmung zum Verkauf des Gemäldes erteilt hat. " Der Führer wünscht, dass das Bild in der Galerie verbleibt und ohne seine persönliche Genehmigung über das Bild nicht verfügt wird. "

Adolf Hitler hatte sich zwar das Bild bereits im Spätsommer 1939 in München vorführen lassen, den von Jaromir Czernin geforderten Kaufpreis ( anscheinend 2 Millionen RM oder aber 1 Million Dollar) für zu hoch befunden.

./.

Jedenfalls aber war der Verkauf an Reemtsma gescheitert und der Verbleib des Bildes in Wien vorerst gesichert. In der Folgezeit wurde aber die Idee eines Ankaufes durch Adolf Hitler neuerlich ventiliert - nach der Aussage Min. Rat Habermanns gab Baldur v. Schirach den Anstoß - und nun ging ein zäher Kampf um den Preis los. Jaromir Czernin verlangte, dass ihm mindestens soviel verbleiben müsste, wie bei einem Verkauf an Reemtsma und da der Reichskanzler keinen höheren Barbetrag zur Verfügung stellen wollte, wurden Czernin nach langen Verhandlungen die zu zahlenden Erbgebühren stark ermässigt.

Um sich für den seiner Ansicht nach zu geringen Kaufpreis zu entschädigen, verweigerte Jaromir Czernin seinem Onkel nicht nur die Auszahlung des diesem nach dem Vergleich zustehenden Fünftels, sondern verlangte - und erhielt auch - ausserdem noch einen höheren Betrag zur Begleichung der Abgabenzahlungen.

Am 7. November 1947 stellte Jaromir Czernin bei der Wiener Rückstellungskommission einen Antrag auf Rückstellung des Gemäldes gegen die Republik Österreich nach dem Dritten Rückstellungsgesetz.

Die Rückstellungskommission hat mit Erkenntnis vom 11.1.1949, 63 Rk 763/47, das Begehren abgewiesen und am Ende einer 15 Seiten umfassenden Begründung

" festgestellt, dass der Antragsteller freiwillig das Bild an einen von ihm frei ausgewählten Käufer um einen angemessenen Preis verkauft hat und daher von einer Vermögensentziehung im Zusammenhang mit der nationalsoz. Machtübernahme nicht gesprochen werden kann. "

Am Ende des Erkenntnisses hat die Rückstellungskommission noch erwähnt:

" Wenn man aber der Meinung ist, dass das Bild Privateigentum Hitlers ist, so könnten nur die Rechtsnachfolger Hitlers Ansprüche auf das Bild erheben. Diese Ansprüche könnte ihnen die Republik Österreich jederzeit dadurch abschneiden, dass das inländische Vermögen Hitlers nach dem Kriegsverbracher-gesetz zugunsten der Republik Österreich für verfallen erklärt wird. "

*Handwritten signature and notes at the bottom of the page.*

488

Dieser Verfall des Vermögens Adolf Hitlers ist auch in der Folgezeit - allerdings erst mit dem Erkenntnis Vg 1 a Vr 68/52 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien - ausgesprochen worden.

Die Rückstellungsoberkommission Wien hat einer Beschwerde des Rückstellungswerbers mit ihrem Erkenntnis vom 30. März 1949, Rkb 267/49 nicht Folge gegeben und in ihrer Begründung ausgeführt

" Der beste Beweis für die damalige Einstellung des Beschwerdeführers ist die dem Schreiben seines damaligen Vertreters vom 12.4.1940 (im Akte U-8123-4b/1940) angeschlossene Denkschrift (Pro memoria), welche auf Seite 2 folgenden Passus enthält:

" Bei Verfolgung der erwähnten Ziele ergibt sich die unabweisliche Notwendigkeit, dem sehr eingeschränkten Interesse des zur alleinigen Rechtsnachfolge berufenen Fideikommissarben zumindest in der Richtung Rechnung zu tragen, dass ihm durch die Realisierung eines geeigneten Bestandteiles die Freimachung eines Teiles des in der Kunstsammlung investierten und dauernd gebunden bleibenden und ihm entzogenen Vermögens gewährt wird."

.....  
Dass Graf Czernin mit dem Verkauf des Bildes an Hitler auch vollauf zufrieden war, ergibt sich aus dem Bericht seines damaligen Anwaltes an das Fideikommissgericht, in welchem er in dieser Transaktion " die vollkommenste und erfreulichste Lösung " erblickte. (FS I 5/38/47). Wenn aber der Beschwerdeführer heute den Standpunkt vertritt, dass es unmöglich gewesen wäre, im Jahre 1940 den Wunsch einer offiziellen Persönlichkeit nach einem Dankschreiben an Hitler abzulehnen, so mag dies richtig sein, keinesfalls bestand aber für den Antragsteller ein Anlass, in einem rein sachlichen Bericht an das Oberlandesgericht Wien (Fideikommiss-Senat) die Erwerbung durch den "Führer und Reichskanzler" als "die vollkommenste und erfreulichste Lösung" zu bezeichnen, wenn man in diesem Augenblick nicht selbst davon überzeugt war."

Noch schärfer aber war die Oberste Rückstellungskommission. Sie hat mit Erkenntnis vom 14.5.1949 Rkv 190/49, ebenfalls der Beschwerde nicht Folge gegeben. In der Begründung finden sich folgende Stellen:

./.



" Es hat vielmehr der Antragsteller aus eigenem Antrieb, um zu Geld zu kommen, das Gemälde dem Deutschen Reich und damit auch dessen damaligen Repräsentanten Adolf Hitler zum Kauf angeboten, nachdem Letzterer bereits einmal den Ankauf wegen ihm zu hoch erscheinenden Kaufpreises abgelehnt hat. Der Antragsteller hat überdies in einer Eingabe an das Fideikommissgericht, ohne ernstlich behaupten zu können, es sei in dieser Richtung ein Druck auf ihn ausgeübt worden, den Verkauf des Gemäldes an Adolf Hitler als die vollkommenste und erfreulichste Lösung bezeichnet. In diesem Zusammenhang ist auf die zutreffende Feststellung der Oberkommission zu verweisen, dass der Antragsteller einerseits, um die behördliche Genehmigung zum Verkauf des Gemäldes zu erhalten, in einem Schreiben vom 12.4.1940 behauptete, die Versagung der Genehmigung wäre als Vermögensentziehung anzusehen, nunmehr aber sich auf den Standpunkt stellt, die dann bewilligte Veräußerung stelle eine Vermögensentziehung dar. Letztere Umstände beweisen, dass es sich vorliegend um einen krassen Fall mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller handelt, der einerseits die Rückstellung des Kaufobjektes wegen Nichtigkeit begehrt, sich aber andererseits auf den Standpunkt stellt, er sei berechtigt, den ganzen ihm zugekommenen Kaufpreis und die im Hinblick auf den Kaufabschluss ihm gewährte Ermäßigung der Erbgebühren sich behalten zu können. ....

Da somit die Veräußerung des Gemäldes in keinem Zusammenhang mit der nationalsoz. Machtergreifung steht, der Antragsteller keiner politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt war, die Person des Käufers frei ausgewählt und einen angemessenen Kaufpreis zu seiner freien Verfügung erhalten hat, liegt eine Vermögensentziehung im Sinne des § 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes nicht vor; der vollkommen unbegründeten, ja als mutwillig zu bezeichnenden Revisionsbeschwerde war deshalb der Erfolg zu versagen."

Jaromir Ozernin liess nicht locker. Er versuchte auf zivilrechtlichem Wege unter 2 Cg 424/50 und unter 2 Cg 31/51 das Bild zu erlangen, hatte jedoch abemals keinen Erfolg.

Im Sommer 1951 brachte er neuerlich einen Rückstellungsantrag bei der Rückstellungskommission ein (63 Rk 204/51) und zwar diesmal gegen das Deutsche Reich.

./.

490

- 8 -

Die Rückstellungskommission vernahm im Wege des Bezirksgerichtes Salzburg Heinrich Hoffmann, mit dem Adolf Hitler sich über Kunst sachen besprochen hatte, Dr. Fritz Lerche, der zeitweise Rechtsanwalt Jaromir Czernins gewesen war, und Alix Czernin, die szt. 2 mal Gattin des Rückstellungswerbers gewesen war.

Bei der mündlichen Verhandlung wurden auch noch Staatskonservator Dr. Zykan und Rechtsanwalt Dr. Friedrich Hauenschild einvernommen.

Die Rückstellungskommission hat am 16. März 1953 den Antrag abgewiesen und in der Begründung ausgeführt, dass sich das ihr vorliegende Verfahren von dem gegen die Republik Österreich zu 63 Rk 763/47 geführten nur dadurch unterscheidet, dass der Kläger unter Führung neuer Beweise das Vorliegen einer Vermögensentziehung und den Erwerb durch das Deutsche Reich zu erweisen suche.

Mit Eingabe vom 9.3.1953 habe die Finanzprokuratur eine Bestätigung des Bundesministerium für Finanzen vom 5.3.1953 als " Verwertungsstelle " vorgelegt, dass das Bild als durch Verfall gemäss § 20 VvVVG in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenenes Vermögen erfasst wurde. An diesen Hoheitsakt seien die Gerichte ohne Überprüfung gebunden.

Jaromir Czernin hat diese Bestätigung vom 5. März 1953, Zl. 154.244/16-32/53, beim Verwaltungsgerichtshof in Beschwerde gezogen. Dieser hat am 29. Mai 1953 unter Zl. 1054/53-1 die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Rückstellungsoberkommission hat mit Erkenntnis vom 17. Juli 1953, Rkb 175/53, der gegen das Erkenntnis der Rückstellungskommission eingebrachten Beschwerde keine Folge gegeben. Den gleichen Mißerfolg hatte eine Revisionsbeschwerde des Rückstellungswerbers, der die Oberste Rückstellungskommission

./.

491

nänlich mit ihrem Erkenntnis vom 18. Dezember 1953, Rkv 194/53, abermals nicht Folge gegeben hat.

Am 23. Februar 1953 hatte inzwischen ein Vertreter Jaromir Czernins einen vom 24. September 1952 datierten Rückstellungsantrag nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz bei der Finanzlandesdirektion Wien überreicht. Die Finanzlandesdirektion hat vorerst die Akten der Rückstellungskommission eingeholt.

Am 26. April 1954 hat die Finanzprokuratur den Antrag gestellt, in Hinblick auf das zu 63 Rk 763/47 geführte Verfahren den Antrag wegen rechtskräftig entschiedener Sache zurückzuweisen. Nach Einholung einer Stellungnahme des Rückstellungswerbers hat die Finanzlandesdirektion mit Bescheid vom 10. 7. 1954, Zl. VR-V 10.133-21/54, den Antrag zurückgewiesen.

In der hiegegen eingebrachten Berufung hat der Rückstellungswerber den Bescheid seinen ganzen Inhalte nach angefochten und zwar wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

In ersterer Beziehung machte er geltend, dass ihm keine Gelegenheit gegeben worden sei, zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen; deshalb sei auch nicht festgestellt worden, dass er als Eigentümer des Bildes politischen Verfolgungen deshalb ausgesetzt war, weil seine Gattin Alix Halbjüdin war, ferner deswegen, weil er mit Bundeskanzler Dr. Schuschnigg verschwägert war.

Rechtswidrigkeit des Inhaltes wird darin erblickt, dass weder in dem Rückstellungsverfahren 63 Rk 763/47 noch in dem Verfahren 63 Rk 204/51 entschiedene Sache in Bezug auf seinen neuen Antrag zu erblicken sei, da ja der Rückstellungsgegner geändert worden sei.

Das Bundesministerium für Finanzen hat vorerst die Akten der Rückstellungskommission, des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen, des Fideikommissenates des Oberlandesgerichtes Wien und endlich des Bundesministeriums für Unterricht sowie des Bundesdenkmalamtes (die ihren Namen mehrfach geändert haben) eingeholt

./.

492

- 10 -

und bei Durcharbeitung dieser Akten gefunden, dass immerwieder der Name des Rechtsanwaltes Dr. Anton Gassauer aufscheint.

Daher wurde der Finanzlandesdirektion der Auftrag gegeben, Dr. Gassauer darüber zu vernehmen, was er über die Veräußerung des Bildes wisse.

Diese Einvernahme erfolgte am 2. Oktober 1954 in Anwesenheit eines Vertreters der Finanzprokuratur, sowie dreier Vertreter des Rückstellungswerbers.

Dr. Gassauer verwies darauf, dass er von seiner Verschwiegenheitspflicht nicht enthoben worden sei und er weiters nicht gewusst habe, worüber er einvernommen werde, sodass er sich nicht aus seinen alten Akten informieren konnte. Seine Aussagen waren also ziemlich unbestimmt und er verwies mehrfach darauf, dass er sich nach mehr als 10 Jahren nicht gut erinnern könne. Immerhin glaubte er, die Frage positiv beantworten zu können, ob Eugen Czernin das ihm nach dem Vergleiche gebührende Fünftel des Kaufpreises erhalten habe. Den Namen des ehemaligen Staatssekretärs Mellon habe er in Verbindung mit einem Anbote auf Ankauf des Bildes gehört, ein anderer Amerikaner soll sogar 2 Millionen Dollar (damals Gold-dollar) geboten haben, jedoch habe sein Klient (Eugen Czernin) apodiktisch erklärt, " Das interessiert mich nicht".

Von irgendeinem Zwange, der wegen Verkaufes des Bildes geübt worden sei, war den Zeugen nichts erinnerlich, ebensowenig der Ablauf der verschiedenen Phasen des Verkaufes.

In der Folgezeit beantragte der Rückstellungswerber noch die Vernehmung einiger weiterer Zeugen, sodann auch die nochmalige Vernehmung Dr. Gassauers, nachdem dieser die Ernächtigung zur Aussage eingeholt und sich aus den Akten informiert hatte.

Nachdem diese Voraussetzungen geschaffen worden waren, wurde Dr. Gassauer am 3. Dezember 1954 neuerlich in Gegenwart der Parteienvertreter einvernommen. Gleich anfangs verwies er darauf,

./.

dass er infolge mangelnder Vertrautheit mit dem Akte und nachgehender Enthebung von der Verschwiegenheitspflicht bei der vorherigen Einvernahme gehennt und in seinen Aussagen unsicher war.

Er stellte vorerst richtig, dass Eugen Czernin nicht nur das Fünftel, das ihm im Sinne des Vergleiches zugestanden wäre, nicht erhalten, sondern ausserdem noch über eine ausdrückliche als ultinativ bezeichnete Forderung Dr. Egger als Vertreter Jaromir Czernins eine Zahlung leisten musste.

Der Zeuge betonte ausdrücklich, dass es vor dem März 1938 deswegen zu keinem Verkauf gekommen sei, weil Wien nicht nachgegeben habe und eine Ausfuhrbewilligung trotz der guten Beziehungen zu Schuschnigg - dieser sei der Schwager Jaromir Czernins - nicht zu erhalten war.

Die erste Vorführung des Bildes in München sei am 5.8.1939 erfolgt. Von dem Verkauf habe er aber noch nichts gewusst, als ihm ein Ministerialrat - offenbar Min. Rat Hermann Habermann der Reichsstatthalterei - am 11. Oktober 1940 kurz nach Mittag, aufgefordert habe, zu intervenieren, damit die Verwahrerin des Bildes dieses ausfolge. Erst nachher habe er erfahren, dass die wie ihm schien, völlig ungehörige gewaltsame Davontragung des Bildes ja erst nach der Veräusserung erfolgt ist. Der Zeuge erwähnte auch, dass er den Eindruck gehabt hätte, dass Jaromir auf Eugen Czernin einen Druck ausgeübt habe. Der Zeuge habe sich überdies, da ihm der Verkauf vorerst nicht in Ordnung schien, an einen ihm bekannten Rechtsanwalt in Berlin, der SS-Standartenführer war, gewendet und die Nachricht erhalten, der Führer habe das Bild gekauft und wolle, dass es in der " Ostmark " bleibe.

Auf eine andere Frage antwortete der Zeuge, dass er den Eindruck gewonnen habe, dass sich Jaromir Czernin auch nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus um einen Verkauf des Bildes bemüht habe; er habe von Dr. Egger erfahren, dass

./.

494

- 12 -

Jaronir Czernin v o r u n d n a c h 1938 zu Geld kommen wollte. Hingegen habe sich Eugen Czernin bereit erklärt, das Bild auf seine Kosten zu behüten und zu bewahren. Dr. Gassauer legte schliesslich eine am 2. Dezember 1940 verfasste " Kurze Übersicht über die Vorgeschichte des Falles und über die Vorkommnisse in Oktober 1940 " vor, deren Abschrift den Parteien zugekommen ist.

Der ursprünglich von Berufungswerber gestellte Antrag auf Einvernahme des ehemaligen Staatssekretärs Mühlmann wurde später wieder fallengelassen, ebenso wurde auch auf die Einvernahme der szt. Gattin des Rückstellungswerbers, Alix Czernin, sowie seines früheren Rechtsvertreters Dr. Lerche in Hinblick darauf verzichtet, dass diese ohnedies bereits in Rechtshilfewege anlässlich des zweiten Verfahrens vor der Rückstellungskommission beim Bezirksgericht Salzburg vernommen worden waren. Es wurde lediglich eine Erklärung der szt. Gattin vorgelegt, mit der sie ihre szt. Aussage modifiziert.

Tatsächlich einvernommen wurde am 7. Dezember 1954 bei der Finanzlandesdirektion der beantragte Zeuge Franz Knapitsch, der erklärte, er wisse an sich gar nichts über die Veräusserung. Nur habe er sich einmal über den Verkauf mit dem Rückstellungswerber unterhalten, der sich beklagt habe, er hätte nur einen Teil des wirklichen Wertes erhalten. Knapitsch habe ihm daraufhin gesagt, man hätte ihm genau so gut nur 200.000.- bis 300.000.- RM geben können. Auf Grund des " Schwarzkurses " hätte der Verkäufer allerdings ein Vielfaches dessen erhalten müssen, was er tatsächlich bekam.

An gleichen Tage wurde auch Jaronir Czernin selbst vernommen. Über den szt. Vergleich wusste er nur anzugeben, dass die Galerie in der Form geteilt werden sollte, dass er den Vermeer behalte, der mehr wert sei als die Hälfte; deswegen sollte er ein Fünftel des Kaufpreises an Eugen Czernin abgeben. Vor Hitlers Einnarsch habe er gegen den Rückkauf des Wiltener Kelches die Ausfuhrbewilligung erhalten, jedoch sei es dazu nicht gekommen.

./.

nachdem Hitler einmarschiert war. Im Jahre 1940 sei er von Dr. Egger wegen Verkaufes an einen Herrn Reentana verständigt worden. Er habe auch gehört, dass Hitler sich für das Bild interessiere. Er habe Min. Rat Habermann in Sonner ( 1940 oder 1939) gesagt, dass ein Preis unter 1 Million Golddollar nicht in Betracht komme, worauf Min. Rat Habermann 1 1/2 Millionen RM vorgeschlagen habe. Da er beim Verkaufe nicht so viel erhalten habe, wie er wollte, habe er sich an die Vereinbarung mit seinem Onkel nicht mehr für gebunden gehalten und nicht nur das Fünftel nicht hergegeben, sondern noch einen weiteren Betrag gefordert und auch erhalten.

Auf die Frage nach seiner angeblichen politischen Verfolgung führte er Vorfälle aus den Jahren 1942 und 1943, sowie seine Verhaftung im Jahre 1944 an. Ferner erwähnte er, dass er für sein eigenes Gasthaus, das er aus den Käuferlös erworben hatte, dienstverpflichtet wurde.

Auf die Frage nach dem Grunde des Ausscheidens des Bildes aus der Galerie führte der Rückstellungswerber an, er habe immer gehört, dass das Bild ganz phantastisch sei und das habe ihn gelockt; ausserdem sei die Galerie in einem Hause untergebracht gewesen, das ihm nicht gehört habe. Nach mehreren Zwischenfragen gab Jaromir Czernin zu, dass er von Kunst gar nichts verstanden habe und das Bild damals schon verkaufen wollte. Als Kaufpreis schwebte ihm das Anbot von 1 Million Dollar vor. An irgendwelche nähere Details konnte er sich nicht erinnern und behauptete, sich auch nicht darum gekümmert zu haben. Dr. Egger sei sehr selbstherrlich gewesen und habe das meiste selbst gemacht.

Als nochmals die politischen Verfolgungen zur Sprache kamen, gab Jaromir Czernin an, er sei als Monarchist bekannt gewesen und habe sich darüber aufgehalten, dass mit " Heil Hitler " gegrüsst werde; ebensogut könne man sagen " Heil Czernin " .

./.

Er habe sich von seiner Gattin Alix scheiden lassen, dann aber habe er sich wieder mit ihr verheiratet und in Aussee gelebt. Dort sei allerdings nicht sie, sondern er verfolgt worden.

Über den Vorhalt, dass die Unzufriedenheit über den Verkauf doch nicht so groß gewesen sein dürfte, behauptete Czernin, lediglich Dr. Egger habe herungeredet, er (Czernin) wäre zufrieden.

Sowohl vor der Rückstellungskommission, als auch vor der Finanzlandesdirektion war immer wieder der Name des der Reichsstatthalterei Wien zugeteilten Ministerialrates Habemann genannt worden. Man hatte sich aber damit begnügt, dass es hieß, er habe später einen hohen Posten in Serbien innegehabt und sei seither verschollen.

Dem Bundesministerium für Finanzen ist es aber nun gelungen, ihn ausfindig zu machen. Er wurde vorerst bei der Finanzlandesdirektion Salzburg am 19. Oktober 1954 als Zeuge einvernommen.

Hiebei gab er an, dass im Spätsommer 1940 - offenbar meinte er 1939 - sein Chef, der damalige Reichsstatthalter Baldur von Schirach, angeregt habe, Verhandlungen über den Ankauf des Bildes in die Wege zu leiten. Da er die Geneigtheit Czernins, das Bild zu verkaufen, feststellen konnte, wurden an einem neutralen Orte Punktationen aufgesetzt und zwar:

- 1.) Kaufpreis von 1.5 oder 1.6 Millionen RM
- 2.) Erwerber alternativ entweder das Deutsche Reich oder der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler,
- 3.) auflösende Bedingung war, dass im Zusammenhange mit dem Verkauf eine Provision weder gefordert noch bezahlt werden dürfe.

Über diesbezügl. Fragen erklärte der Zeuge, er habe nie irgendeinen Zwang ausgeübt oder Worte oder Gesten verwendet, die die Ausübung eines Zwanges hätten vermuten lassen können; die Unterredungen verliefen immer in urbanen Formen, er sah auch

./.



in Marschendorf kein Zeichen eines Druckes oder Zwanges von seiten der übrigen Anwesenden. Nach dem Verkauf des Bildes sei er mit Jaromir Czernin wiederholt zusammengekommen und dieser habe hierbei niemals eine Äusserung getan, dass er den Verkauf des Bildes bereue. In Frühjahr 1941 habe dieser ihn (den Zeugen) ersucht, ihm bei Erwerb eines Gutes in der Steiermark behilflich zu sein; seine Bemühungen waren allerdings seiner Erinnerung nach ergebnislos.

In seiner Stellungnahme zum Protokoll bestritt der Rückstellungswerber, dass es zu einer Einigung gekommen wäre, geschweige denn, dass darüber eine Punktation errichtet wurde. Die Verhandlungen hätten erst später in Marschendorf unter Druck zum Verkaufsabschluss geführt. Er beantragte neuerliche Einvernahme des Zeugen unter Beiziehung seiner Rechtsvertreter.

Diese neuerliche Einvernahme erfolgte am 15. Juli 1955, in Gegenwart des Rückstellungswerbers und eines Vertreters der Finanzprokurator. Der Rückstellungswerber selbst konnte sich nicht an die Abfassung von Funktionen erinnern, obwohl der Zeuge diesbezügliche Details anführte. Letzterer gab ferner an, dass seine Anwesenheit in Marschendorf beim Abschluss der Verkaufsverhandlungen nur ein Akt der Courtoisie gewesen sein, dass er mit seiner Frau über Einladung Czernins in der folgenden Nacht in Schlosse übernachtet habe und gab diesbezügl. nähere Details an. Czernin bestritt dies nicht und verwies lediglich darauf, dass er stets so viele Gäste gehabt habe, dass er sich an einzelne nicht erinnern könne.

Irgendwelche weitere Stellungnahmen zum Protokoll sind nach dessen nachweislicher Übersendung an die Parteien nicht erfolgt.

An 15.12.1954 hatte der Rückstellungswerber seinen Vertretern Dr. Stern und Dr. Glass die Vollmacht entzogen; /.

498

- 16 -

er war späterhin durch Rechtsanwalt Dr. Alfred Kasamas vertreten. Dieser hat am 14.2.1955 in die Akten des erstinstanzlichen und des Berufungsverfahrens Einblick genommen.

Mit Antrag vom 29. März 1955 hat die Finanzprokuratur darauf verwiesen, dass Jaromir Czernin-Morzin anlässlich seiner Einvernahme bei der Finanzlandesdirektion Wien am 7. Dezember 1954 angegeben habe, dass sein früherer Vertreter, Dr. Egger, ihn infolge einer gewissen Selbstherrlichkeit nur unvollständig unterrichtet habe, insbesondere bezüglich der mit Reentsna geführten Verhandlungen. Nun habe die Verlassenschaft nach Dr. Egger gegen Jaromir Czernin-Morzin beim Landesgericht für Zivilrechtssachen einen Prozess auf Bezahlung der Vertretungskosten für 10 Jahre in der Höhe von 49.423,78 S geführt, wobei dieser zur Bezahlung verurteilt wurde; hiebei sei ein 62 Seiten umfassendes Leistungsverzeichnis Dris. Egger vorgelegt worden.

In den daraufhin eingeholten Akten des Landesgerichtes Wien befand sich tatsächlich ein 31 Blätter umfassendes dicht beschriebenes Leistungsverzeichnis, das die Zeit vom 7. Dezember 1931 bis 22. August 1941 umfasst. Dies wurde dem Berufungswerber vorgehalten.

An 20. Mai 1955 stellte dieser daraufhin den Antrag, die aktenmässigen Unterlagen für dieses Leistungsverzeichnis beizuschaffen, um deren Übereinstimmung mit diesen überprüfen zu können. Die Finanzprokuratur erachtete diesen Antrag als Verschleppungsversuch und verwies darauf, dass eine Überprüfung durch den zuständigen Ausschuss der Rechtsanwaltskammer bereits erfolgt sei. Das Bundesministerium für Finanzen erachtete jedoch zur antwortigen Wahrheitserforschung die Einsichtnahme in diese Akten für erforderlich, weil es in Hinblick auf die zahlreichen schriftlichen Informationen Czernins, die in Leistungsverzeichnisse enthalten waren, objektive Aufklärungen über die tatsächlichen Vorgänge erhoffte.

./.

Auf ein diesbezügl. Ersuchen teilte der Verwahrer der Akten, Rechtsanwalt Dr. Ernst Schenk, am 18. Juni 1955 mit, dass er bereit sei, diese Akten auszufolgen, sofern ihm Herr Jaromir Czernin-Morzin oder sein Vertreter, Dr. Alfred Kasanas, den Auftrag hiezu erteile. Am 2. Juli jedoch erklärte Dr. Kasanas, dass er diesen Antrag "zurückziehe und Herrn Dr. Schenk nicht ermächtigt habe, diese Akten dem Ministerium auszufolgen."

"Es würde eine unnötige Belastung des Ministeriums und unnötige Verzögerung des Verfahrens bedeuten, diese Akten durchzuarbeiten."

Am 9. Juli 1955 wurde namens des Berufungswerbers nochmals ein Antrag gestellt, eine Äusserung Dr. Kajetan Mühlmanns abzuwarten, um sodann eine Vernehmung des Genannten als Zeuge zu beantragen.

Am 27. Juli wurde neuerlich eine 14 tägige Frist zur Erwirkung eines Briefes Mühlmanns und der Stellung eines entsprechenden Antrages erbeten. Die Frist wurde nachweislich bis 10. August erstreckt. Eine Äusserung ist seither dem Bundesministerium für Finanzen nicht zugekommen. Die Finanzprokuratur hat am 18. August erneut beantragt, nunmehr in der Sache zu entscheiden.

#### B e g r ü n d u n g:

Bei Bearbeitung der Berufung musste sich das Bundesministerium für Finanzen vorerst die Frage vorlegen, ob die Rechtsansicht der Finanzlandesdirektion bzw. der Finanzprokuratur, dass es sich um eine rechtskräftig entschiedene Sache handelt, zutrifft. Im Hinblick auf den Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes, dass das Zweite Rückstellungsgesetz nur einen Sonderfall des Dritten darstelle, und die wiederholten Hinweise in der Judikatur sowohl des Verwaltungsgerichtshofes als auch des Obersten Gerichtshofes, dass die Rückstellungsgesetze ja

./.

500

doch alle auf dem sogenannten Nichtigkeitsgesetz beruhen, wäre eher anzunehmen, dass ein Verfahren nach einem Rückstellungsgesetz als präjudiziell für ein anderes gelten kann, sodass ein Verfahren auf Rückstellung des gleichen Objektes nicht nach mehreren Rückstellungsgesetzen durchzuführen ist. Dafür würden auch die von der Finanzprokuratur zitierten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes sprechen.

Andererseits aber musste wieder in Erwägung gezogen werden, dass trotz eingehender Behandlung der Angelegenheit in dem Verfahren vor der Rückstellungskommission 63 Rk 763/47 diese sich neuerlich in das Verfahren 63 Rk 204/51 eingelassen und die Abhörung weiterer Zeugen verfügt hat. In Gegensatz zu dem ersterwähnten Verfahren, in dem eine meritorische Entscheidung gefällt worden war, haben die Rückstellungskommissionen sich in zweiten Verfahren in allen Instanzen lediglich auf formelle Entscheidungen beschränkt.

Das Bundesministerium für Finanzen hat daher auch seinerseits ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei es sich jedoch vielfach darauf beschränken konnte, die Ermittlungen der Verfahren vor der Rückstellungskommission zu übernehmen. Eine gewisse Identität des Verfahrens kann trotz Verschiedenheit der Rückstellungsgegner bestimmt nicht bestritten werden, da hier der springende Punkt ja nicht darin liegt, wer Erwerber des entzogenen Vermögens war, sondern ob es sich um eine Entziehung gehandelt hat. Das Wesen der Entziehung besteht nämlich nicht darin, dass ein "Entzieher" - dieses Wort wurde in den Rückstellungsgesetzen geflissentlich vermieden - dem Eigentümer etwas entzogen hat, sondern dass, bzw. ob dem Eigentümer ein Vermögen entzogen worden ist (siehe § 1 Abs. 1 der ersten drei Rückstellungsgesetze).

./.

In dieser Beziehung wurde bereits in ersten Verfahren vor der Rückstellungskommission ein eingehendes Ermittlungsverfahren abgeführt, als dessen Abschluss die Oberste Rückstellungskommission zu dem oben erwähnten scharf formulierten Schlusse kam.

Das Bundesministerium für Finanzen wollte nun aber auch vermeiden, dass etwa aus dem Umstande, dass der Rückstellungsgegner und die erkennende Behörde in oberster Instanz formell identisch sind, eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens konstruiert werden könnte, und hat dem Rückstellungswerber im weitesten Ausmasse die Möglichkeit gegeben, alle Beweise durchzuführen, die ihm gut dünkten, und ihm von jeder einzelnen Phase des Verfahrens Kenntnis geben.

Die Behauptung über eine politische Verfolgung des Rückstellungswerbers selbst konnte nicht als stichhältig und als Motiv für die Veräusserung des Bildes anerkannt werden. Die angeführten konkreten Tatsachen liegen alle in der Zeit nach dem Abschlusse des Kaufvertrages; überdies sind sie wie der Rückstellungswerber selbst zugegeben hat, in seinem eigenen Verhalten begründet. Es ist eine Sache des Charakters, ob jemand den vom jeweiligen Regime geforderten offiziellen Gruss leistet oder nicht. In einer Verhöhnung dieses Grusses muss jedoch seitens des Regimes eine aggressive Haltung erblickt werden, die allenfalls zu Gegenmassnahmen führt. Eine Dienstverpflichtung im eigenen Betriebe kann wohl nicht als eine besondere Verfolgungshandlung betrachtet werden. Dass aus der Verwandtschaft mit dem szt. österr. Bundeskanzler irgendwelche positive Verfolgungsmassnahmen sich ergeben hätten, wurde nicht einmal behauptet. Die blosser Befürchtung ist wohl als Motiv für einen so weitgehenden Schritt, wie es der Abschluss eines Kaufvertrages über ein derartiges Vermögen ist, nicht geeignet.

*ehw*  
*Regierung*

./.

582

- 20 -

Hier scheint der Rückstellungswerber, wenn tatsächlich eine derartige Furcht bestanden hat, doch subjektiv wesentlich zu weit gegangen zu sein, ebenso auch dann, wenn er behauptet, seine Gattin sei Halbjüdin gewesen. Aus dem vorgedegten Ahnenpasse ergibt sich bereits, dass alle vier Großeltern bei ihrem Tode getauft waren und dass lediglich ein Großvater früher der jüdischen Religion angehört hatte. Die Gattin des Rückstellungswerbers könnte daher höchstens als Mischling zweiten Grades betrachtet werden; solche gehören aber zufolge des ja auch von der Finanzprokurator zitierten Erkenntnisses der Obersten Rückstellungskommission vom 21.6.1952, Rkv 129/52, nicht zu den politisch verfolgten Personen. Überdies hat die Oberste Rückstellungskommission am 30.4.1949 unter Rkv 144/49 ausgesprochen, dass die politische Verfolgung zur Zeit der behaupteten Entziehung bestanden haben muß; auch das Erkenntnis vom 27.9.1949, Rkv 338/49, setzt voraus, dass der Verkäufer bereits einmal einer politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen sein muss, wenn diese auch im Zeitpunkte der Entziehung nicht gerade konkret in Erscheinung getreten ist.

Auch von einer gesellschaftlichen Diskriminierung kann zumindest im Zeitpunkt der Veräußerung des Bildes nicht gesprochen werden, da sonst schwerlich ein hoher Beamter der Reichsstatthalterei, wie Min. Rat Hermann Habermann, der sich anscheinend auch in den damals maßgebenden politischen Kreisen einer gewissen Wertschätzung erfreute, es hätte wagen können, mit seiner Gattin einer persönlichen Einladung des Veräußerers Folge zu leisten und dessen (sowie natürlich auch seiner Gattin) Gast zu sein.

Mit Unrecht beschwert sich der Rückstellungswerber, dass die Äusserung des Zeugen Franz Knapitsch nicht entsprechend gewertet worden sei. Ganz im Gegenteil ist das Bundesministerium

./.

für Finanzen der Ansicht, dass dieser die Situation voll und ganz erfasst hat. Er hat nämlich in dem genannten Gespräche den Berufungswerber darauf aufmerksam gemacht, dass er froh sein soll, dass ihm sein Vermögen nicht entzogen wurde, sondern dass er es zu einem in Betracht kommenden Preise verkaufen konnte, wenn sich auch seine Erwartungen nicht erfüllt haben, insbesondere dann nicht, wenn er den ihm vorschwebenden -allerdings nur im Auslande vielleicht realisierbaren- Kaufpreis noch dazu zum Schwarzkurse umrechne.

Die Angaben des früheren Staatssekretärs Dr. Kajetan Mühlmann im früheren Verfahren konnten zu einer Aufklärung nicht beitragen. Er konnte aus eigenem nichts angeben und stellte die schon durch die Tatsachen widerlegte Behauptung auf, die österr. Regierung habe unter jüdischem Einfluß Verkäufe von Kunstgut in das Ausland gefördert. Die Aufforderung, nach Österreich zu kommen, hat Mühlmann nicht befolgt. Welchen geringen Wert aber eine nicht durch die erkennende Behörde erfolgte Einvernahme hat, hat die Partei selbst zum Ausdruck gebracht, wenn sie in ihrer Äusserung vom 31.8.1954 behauptet, dass es Pflicht der Finanzlandesdirektion gewesen wäre, den Zeugen selbst zu vernehmen.

Der Frage nach der Angemessenheit des Kaufpreises wird anscheinend eine besondere Bedeutung beigemessen. Nun muss aber doch in Betracht gezogen werden, dass die Bewertung bei einem so einzigartigen Bilde wesentlich schwieriger ist als bei irgendeiner laufend gehandelten Ware. Aus den Akten des Fideikommissenates ist zu entnehmen, welche Wandlungen der Wert der Gemäldesammlung und der einzelnen Gemälde durchgemacht hat. So hat Alfred Wawra im Jahre 1926 die Gemäldegalerie mit S 336.220.-- bewertet, davon den Vermeer mit S 80.000.--.

504

- 22 -

Sieben Jahre später nimmt Jaromir Czernin an, dass der Vermeer ungefähr ebensoviel wert ist, wie alle anderen Bilder der Galerie und die Finanzverwaltung nimmt nach dem Tode Dr. Franz Czernins den Wert der übrigen Bilder gar nur mit etwas mehr als einem Viertel des Wertes des Vermeers ( 258.760 gegen 996.746 Schilling) an. Die Konsequenz hat Jaromir Czernin allerdings nicht daraus gezogen, dass er seinem Onkel daher einen höheren Anteil an dem Kaufpreise zu zahlen gehabt hätte, weil sich das anlässlich des Vergleiches angenommene Verhältnis verändert hat.

Das Anbot von 1. Mill. Dollar ( oder auch mehr) war insolange eine Utopie, als nicht die Ausfuhrbewilligung für dieses Bild erteilt worden war. Im Inlande wäre dieser Betrag nie zu erzielen gewesen; deshalb die Bemühungen um die Bewilligung der Ausfuhr. Jaromir Czernin hatte offenbar gehofft, durch seine Beziehungen eine derartige Bewilligung erhalten zu können was ihm jedoch trotz seiner besonderen familiären Beziehungen zu Bundeskanzler Dr. Schuschnigg nicht gelungen ist. Umsoweniger Hoffnung konnte er nach der n.s. Machtergreifung haben, sein Ziel zu erreichen, weil ihm diese persönlichen Beziehungen, insbesondere zu den führenden und maßgebenden Persönlichkeiten des Deutschen Reiches, fehlten. Aus diesem Mangel an Beziehungen jedoch eine politische Verfolgung konstruieren zu wollen, wäre unzulässig.

Anlässlich des Verkaufes wurde, wie ebenfalls dem Fideikommissakt zu entnehmen, sowohl 1939 als auch 1940 eine Schätzung des Bildes angeordnet, die jedesmal die Angemessenheit des Kaufpreises ergab. Es soll nicht bestritten werden, dass die zweite Schätzung post festum abgegeben wurde und sich daher nur mit einer bereits vollzogenen Tatsache zu befassen hatte. Immerhin aber sind die in beiden Schätzungen angeführten Erwägungen nicht unglaubwürdig, wenn man nämlich bedenkt, dass diese Schätzungen - wie ausdrücklich betont - ja doch nur für einen Verkauf

./.



im Inlande abgegeben wurden.

Wenn man das Ergebnis der verschiedenen Verfahren zusammenfasst, ergibt sich folgendes Bild:

Die übrigen Mitglieder der Familie Czernin haben sich, wie zahlreichen Aktenstücken zu entnehmen ist, immer wieder für die Erhaltung der Galerie eingesetzt. Dies kommt in wirklich rührender Weise in Aufzeichnungen des im Jahre 1925 verstorbenen Eugen Czernin aus dem Jahre 1913 zum Ausdruck, worin dieser den Wunsch ausspricht, dass alles, was die Familie an Schönerm besitzt, sorgsam erhalten bliebe und die Bilder, vor allem der Vermeer, nicht zum Spekulationsobjekt werden. Eine Abschrift wurde am 10.1.1940 Herrn Dr. Seiberl der Zentralstelle für Denkmalschutz vorgelegt und unter 449/Dsch/40 eingelegt. Im Gegensatz zu dieser Einstellung hat Jaromir Czernin die Galerie stets nur als brachliegendes Vermögen betrachtet und die Rückstellungskommission hat in der Begründung ihres Erkenntnisses vom 30. März 1949, Rkb 267/49 darauf hingewiesen, dass Jaromir Czernin sich ausrechnet, dass er mit jedem Tage an dem das Bild unverkauft an der Wand hing, einen Zinsverlust hatte. Er hat selbst bei seiner Vernehmung am 7. Dezember 1954 zugegeben, dass ihm ein Kunstverständnis vollkommen mangle und dass er bestrebt gewesen sei, sich durch Veräußerung Geld zu beschaffen. Er hat nur gehört, dass das Bild "phantastisch sein soll" und glaubt, nun ohne weiteres eine Veräußerung vornehmen zu können. Die vom Auslande einlangenden Offerte waren unter der Voraussetzung erstellt, dass das Bild ausgeführt werden kann. Gegen einen derartigen Ausverkauf haben sich aber eine ganze Reihe von Staaten, darunter auch Österreich, durch besondere Gesetze gesichert. Dieses Gesetz will aber Jaromir Czernin nicht für sich gelten lassen, sondern eine Ausfuhrbewilligung erlangen. Ihm schwebt als leuchtendes Ziel "1 Million Dollar" vor.

./.

506

Trotz seiner Beziehungen gelingt ihm die Erwirkung der Ausfuhrbewilligung in Österreich nicht und er betrachtet schon das als Vermögensentziehung. Nach der deutschen Besetzung Österreichs kann er mit seinen Beziehungen nichts mehr anfangen. Materialistisch eingestellt, will er aber durch den Verkauf des Bildes zu Geld kommen und sein Vertreter Dr. Egger unterstützt ihn dabei. So hat dieser am 6.1.1940 anlässlich einer Intervention im Ministerium die Situation als finanziell untragbar bezeichnet. In Verhandlungen mit Dr. Habermann bespricht Dr. Egger ganz konkret, ob der Kaufpreis im Hinblick auf Abgabezahlungen höher oder gegen Erlassung der Abgaben tiefer festzusetzen ist, was wohl nicht auf einen Druck oder Zwang schliessen lässt.

Angesichts der Entwicklung der wirtschaftlichen und aussenpolitischen Situation hatte Jaromir Czernin anscheinend eingesehen, dass er auch zu einem niedrigeren Preis als 1 Million Dollar verkaufen muss, da er auf das Inland angewiesen ist, und sieht sich, wie aus dem Leistungsverzeichnis Dr. Egger zu entnehmen, nun anscheinend selbst im übrigen Gebiete des Großdeutschen Reiches um einen Käufer um. Dies gelingt ihm. Die österreichisch gesinnten Beamten finden aber doch einen Weg, einen noch Mächtigeren als den Beschützer des von Czernin gefundenen Käufers auf den Plan zu rufen, und endlich kommt es zu dem Verkauf an Adolf Hitler. Ob dieser im eigenen Namen oder im Namen des Deutschen Reiches abgeschlossen worden ist, ist praktisch gleichgültig. Das Bild soll in den Grenzen Österreichs verbleiben und jetzt wäre ja auch die Republik Österreich der Gegner in einem Rückstellungsverfahren, das sich noch vor einigen Monaten gegen das Deutsche Reich hätte richten müssen.

Jaromir Czernin hatte aber auch da immer noch versucht, möglichst viel Geld aus dem Bild herauszuschlagen, und als er sah, dass eine höhere Barzahlung nicht zu erzielen ist,

ließ er seine neuen Beziehungen spielen und konnte so eine wesentliche Reduktion der öffentlichen Abgaben erwirken. Damit hatte er aber noch nicht genug, er veranlasst seinem Onkel auf einen Vertrag zu verzichten, der ihm nach eingangs zitiertem Vergleiche zugekommen wäre, und ihm außerdem noch eine grössere Summe Bargeld zu bezahlen und zwar unter dem Titel einer Beteiligung an den Abgabenzahlungen, obwohl doch das Bild nach den letzten Schätzungen nicht mehr den annähernd gleichen Wert wie der Rest der Galerie, sondern einen wesentlich höheren hatte.

Zwar hat Jaromir Czernin den ihm immer vorschwebendem Betrag nicht erzielt; aber er hat doch immerhin die Befriedigung, dass er das Beste erzielt hat, was unter diesen Umständen die Dauer des 1000-jährigen Reiches zu erzielen war. Dankschreiben dürfte daher nicht so unaufrichtig wie es jetzt dargestellt wird. Die Darstellung <sup>Dr. Dris.</sup> schon von der Rückstellungskommission erwähnten Proben sowie in seiner Eingabe an das Fideikommissgericht waren ehrlich gemeint.

Dass Jaromir Czernin nicht das ihm vorschwebende Optimum erreicht hat, war nicht etwa einem mit der NS-Machtübernahme zusammenhängenden Druck zuzuschreiben, sondern den wirtschaftlichen Verhältnissen, was ja auch in der Stellungnahme vom 10.5.1948 zur Gegenäusserung der Finanzprokuratorat zum Ausdruck kommt, wenn vom "Zwange der wirtschaftlichen Veränderungen" gesprochen wird.

Vielleicht wäre aus den Handakten Dr. Dris. Egger, deren Vorlage in der mehrfach erwähnten Äusserung vom 10. Mai 1948 ausdrücklich angeboten worden war, und dessen Bericht an seine Mandanten noch etliches zu entnehmen gewesen. Durch seine Weigerung, der Vorlage dieser Akten zuzustimmen, hat sich der Berufungsverwerber eines wichtigen Beweismittels für die Richtigkeit seiner Darstellung beraubt. Die Behörde kann daher die ihr glaubhaft

./.

erscheinenden Schlüsse ziehen: Jaromir Czernin habe alles gewusst und scheue sich jetzt, diese Kenntnisse, die ihm offenbar mit allen Details gegeben wurden, offenkundig werden zu lassen.

So viel kann aber auch nach dem vorliegenden Aktenmaterial schon gesagt werden, dass Jaromir Czernin auch nach der NS-Machtübernahme in vollem Bewusstsein der dadurch geschaffenen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen entschlossen war, das Gemälde unter allen Umständen zu verkaufen, und dass er möglichst die Erzielung des ihm vorschwebenden Kaufpreises auch unter Verletzung eingegangener Verpflichtungen und des Grundsatzes "Pacta sunt servanda" - rein egozentrisch und materialistisch eingestellt - zu verwirklichen sucht, selbst unter materieller Schädigung seiner eigenen Familie. So wie er damals den Veräußerungsvertrag nicht eingehalten hat und auch die - sicher massige - Interessenrechnung seines treuen Vertreters Dr. Egger nicht befolgt hat, fühlt er sich heute an den - ihm jetzt sicher nicht unangelegenen - Verkauf nicht gebunden und trachtet, auf jedem nur möglichen Wege dessen ihm unangenehme Folgen zu beseitigen.

Es handelt sich somit um eine damals als vorteilhaft beurteilte und erst aus dem heutigen Blickwinkel als mißlungen empfundene Spekulation.

Eine Entziehung aber kann in dieser Veräußerung - in Übereinstimmung mit der seinerzeitigen Rechtsauffassung der Rückstellungskommissionen einschliesslich der Obersten Rückstellungskommission - nicht erblickt werden.

Es erscheint aber nicht notwendig, dass die negative Entscheidung rein formal ausfällt. Der Rückstellungsantrag war sohin nicht zurück-, sondern abzuweisen.

/.

Ergeht an:

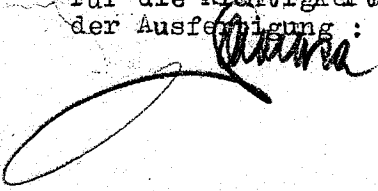
- 1.) Herrn Jaromir Czernin-Morzin, z.Hd. des Herrn Dr. Alfred Kasamas, Rechtsanwalt, Wien IV., Kolschitzkygasse 15/5,
- 2.) Finanzprokuratur Wien I., Rosenbursenstrasse 1, zum Antrag vom 18.8.1955, Zl. 40560-6/1955,
- 3.) Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten, Wien I., Schottenring 14, unter Anschluß der Beilagen der do. Berichte vom 26. Juli 1954, Zl. VR-V 11028/54, bzw. 11.10.1954, Zl. VR-V 10213-32/1954 mit Ausnahme der bei 4) und 5) angeschlossenen Ausfertigungen des angefochtenen Bescheides und des Aktes der Rückstellungskommission 63 Rk 763/47,
- 4.) Amt der Wiener Landesregierung (zweifach) unter Anschluß von 2 Ausfertigungen des angefochtenen Bescheides,
- 5.) Bundesministerium für Finanzen, Abt. 32, unter Anschluß einer Ausfertigung des angefochtenen Bescheides.

26. August 1955.

Für den Bundesminister:

Dr. Klein.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Bundesministerium für Finanzen  
Wien, I., Barmhausplatz 1

Zl. 213.470-34/1955

Jaromir Czernin-Morzin; Rückstellung  
eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.;  
Berufung gegen den Bescheid der FLD Wien  
vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

An das

Bundesministerium für Unterricht,

W i e n .

78582-15  
h. Sch. 298

Die mit do. Notizen vom 24. August 1954, Zl. 68.275-II/6/54, sowie vom 24. September 1954, Zl. 71.385-II/6-54, übermittelten Akten mit Ausnahme des in der ho. Zuschrift vom 4. September 1954, Zl. 164.031-34/54, erwähnten Aktes des StDA 105 von 1946 - sowie das offenbar irrtümlich im Akte der Rückstellungskommission zurückgebliebene Pro Memoria aus dem do. Akte Zl. 8.123-4b/40 werden nach Amtsgebrauch unter Anschluß einer Ausfertigung des ho. Berufsbescheides dankend rückgemittelt.

Eine Liste (B) der rückgemittelten do. Geschäftsstücke ist ebenfalls beigelegt.

./.

Hingegen wurden die Aktenstücke des Oberfinanzpräsidenten Wien S 3836 B und S 3837 B im Sinne der ho. Zuschrift vom 4. September 1954, Zl. 164.031-34/54 entnommen und u.e. der Finanzlandesdirektion Wien rückgemittelt.

*H. Klein*

26. August 1955  
Für den Bundesminister:  
Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*

REPUBLIK OESTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT  
Eingel. 30. AUG. 1955  
Zahl 80058 Big. 9209/6

Mitgliedigt mit Zl. 17893

# Bundesministerium für Unterricht

Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl 78.582 - II/6 -1955	Vorzahl 51.087/55 l.b. Nachzahlen Bezugszahlen	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk  Skart. im Jahre _____												
Miterledigte Zahlen	Gegenstand C z e r n i n - Morzin, Jaromir. Rückstellungsverfahren nach dem Zweiten RStG. betreffend das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer; Schreiben des Dr. Opalski.													
Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung 2.) <del>M.R. Dr. Freck z. Sammelakt.</del>  1.) <i>J. Ch. D. Muzil u. R.</i>		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; padding: 2px;">Frist</td> <td colspan="2" style="padding: 2px;">zu betreiben am</td> </tr> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 60%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2" style="text-align: center; padding: 2px;">neue Frist</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Frist	zu betreiben am						neue Frist				
Frist	zu betreiben am													
	neue Frist													

Dr. Opalski wurde über Ersuchen des Landesgerichts Innsbruck als Zeuge beim Bezirksgericht in Zürich einvernommen, und hat seine Zeugenaussage schriftlich niedergelegt. Abschriften davon hat er dem BKA, BMFFir BKA, AA und anher übermittelt.

Diese Aussage benützt Dr. Opalski zur Stellung eines ultimativen Vergleichsangebotes; er verlangt die Ausfolgung des Bildes in Vaduz an den Käufer, die National Gallery in Washington und erklärt sich bereit, folgendes zu zahlen:

20. AUG. 1955

Geschäftszeichen	Reing. <i>2.9.55</i> Vergl. <i>3.9.55</i> Bez. <i>13. Sep. 1955</i> Ers. <i>30 Sep. 1955</i> Reg. _____
Grundzahl	



1.) An Jaromir Czernin: 400.000 Dollar oder 10.3 Mill.S.  
unter -Abzug seiner Anzahlungen. Czernin hätte den von Adolf  
Hitler oder dem Deutschen Reich in Empfang genommenen Geld-  
betrag dem Bundesschatz zu ersetzen.

2.) An die Republik Österreich eine Opfergabe von 3 Mill.S.

3.) An die Anwälte Czernins 500.000.-S mit der Widmung, sie  
mögen ihren Klienten nicht ermuntern, weiteren Staub mit dem Bilde  
aufzuwirbeln, im Interesse des Staates.

Dieses Anbot hält Opalski bis 30. September 1955 aufrecht.

Es fällt auf, wie sehr Opalski bemüht ist, den Ankauf des  
Bildes durch die National Gallery in Washington als in gutem  
Glauben geschehen hinzustellen. Ob es ihm gelingen wird, im Falle  
der Wahrnehmung seiner Drohung mit der Klage vor dem Interna-  
tionalen Gerichtshof in Den Haag den guten Glauben nachzuweisen,  
muss bezweifelt werden, da sowohl er als auch der Käufer über  
die Ergebnisse der gerichtlichen Verfahren/ unterrichtet waren.  
Er (wahrscheinlich auch die Käufer) wussten, dass noch ein Ver-  
fahren nach dem 2. RStG. anhängig ist. Schon ein solcher Umstand  
muss jeden Käufer warnen. Aber auch die Person des Verkäufers  
musste einem redlichen Käufer zu Bedenken Anlass geben. Erklärt  
doch Opalski unverblümt in einem Brief an Czernin, <sup>v. 9. Nov. 1954</sup> dass er ihn  
durch seine a Konto-Zahlungen für das Bild vor dem Kriminal  
bewahrt habe, welches Czernin wegen der Betrugsaffäre mit der  
Verpfändung des Bildes des Herrn Meissner und wegen Zechprellerei  
gedroht habe. Mit einem solchen unsicheren Menschen und <sup>nicht</sup> einem  
noch unsichereren Rechtstitel geschlossene Geschäfte dürfen  
nicht den Anspruch erheben, als in gutem Glauben geschlossen  
betrachtet zu werden.

Dieser Brief vom 9. Nov. 1954 zeigt aber auch, dass Czernin  
dieses Geschäft in einer Zwangslage abgeschlossen hat, die

sein Partner rücksichtslos ausgenützt hat.

Die Aussage Dr. Opalskis enthält eine Reihe von unqualifizierbaren Angriffen gegen Österreich und seine amtlichen Organe. Aus diesem Grunde wäre der Brief Dr. Opalskis, der bereits über die Stellungnahme ~~Wstarr~~ des BMU durch den ho. Erl. Zl. 35.554-II/6-1955 eingehend unterrichtet wurde, nicht zu beantworten.

Es hätte zu ergeben:

I.

An das Bundesministerium für Finanzen, Abtg. 34

Wien I., Ballhausplatz.

Das BMU hat eine Abschrift der Zeugenaussage Dr. Opalskis vom 9. August, ~~die~~ er schriftlich dem Bezirksgericht in Zürich erstattet hat, erhalten. Die gleiche Abschrift ist dem BMffin. zugegangen.

Es besteht ho. nicht die Absicht, dem Genannten zu antworten oder zu seinem Vergleichsanbot Stellung zu nehmen, da ihm die ho. grundsätzliche Stellungnahme bereits mit ~~ho.~~ Erl. v. 11. März 1955, Zl. 35.554-II/6-1955 zugegangen ist. Ausserdem zwingen die in der erwähnten Zeugenaussage enthaltenen unqualifizierbaren Angriffe Dr. Opalskis gegen Österreich und seine Organe zur grössten Reserve.

II.

( auf je einer Abschrift von I. )

- |     |                        |                       |
|-----|------------------------|-----------------------|
| 1.) | Finanzprokurator       | I., Rosenbursenstr. 1 |
| 2.) | Bundeskanzleramt, A.A. | I., Ballhausplatz 2   |
| 3.) | Künsthist. Museum      | I., Burgring 5        |
| 4.) | Bundesdenkmalamt       | I., Hofburg,          |
|     | ad 1.) - 4.)           |                       |
|     | zur Kenntnisnahme.     |                       |

III.

( auf Abschrift von I. )

Dem Bundeskanzleramt  
unter Hinweis auf die ho. Einsichtsbemerkung ~~am~~ v. 1. III. 1955  
zur do. Zl. 1061-PrM/55 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Wien, am 19. August 1955.

REPUBLIK OESTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT  
Wien I, Minoritenplatz 5  
• 78.582-II-6/55

Abschrift!

J z e r n i n - Morzin Jaromir,  
Rückstellungsverfahren nach dem  
Zweiten RStG. betreffend das Ge-  
mälde "Der Künstler in seinem Atelier"  
von Jan Vermeer; Schreiben des  
Dr. OPALSKI.

An das  
Bundesministerium für Finanzen, Abteilung 34,  
W i e n, I.,  
Ballhausplatz 1.

Das Bundesministerium für Unterricht hat eine Abschrift  
der Zeugenaussage Dr. O p a l s k i s vom 9. August, die er schrift-  
lich dem Beziskgericht in Zürich erstattet hat, erhalten. Die  
gleiche Abschrift ist dem Bundesministerium für Finanzen zugegangen.

Es besteht ho. nicht die Absicht, dem Genannten zu ant-  
worten oder zu seinem Vergleichsanbot Stellung zu nehmen, da ihm  
die ho. grundsätzliche Stellungnahme bereits mit Erlass vom 11. März  
1955, Zl. 35.554-II-6/1955 zugegangen ist. Ausserdem zwingen die  
in der erwähnten Zeugenaussage enthaltenen unqualifizierbaren An-  
griffe Dr. O p a l s k i s gegen Österreich und seine Organe zur  
grössten Reserve.

Wien, am 29. August 1955.

Der Bundesminister:  
D r i m m e l

REPUBLIK OESTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT  
Wien I, Minoritenplatz 5

Zl. 78.582-II-6/55

D e r

F i n a n z p r o k u r a t u r,  
W i e n, I.,

Rosenbursenstrasse 1,

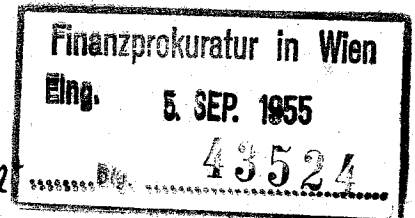
zur Kenntnisnahme.

Wien, am 29. August 1955.

Der Bundesminister:  
D r i m m e l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Barby*



*5626*